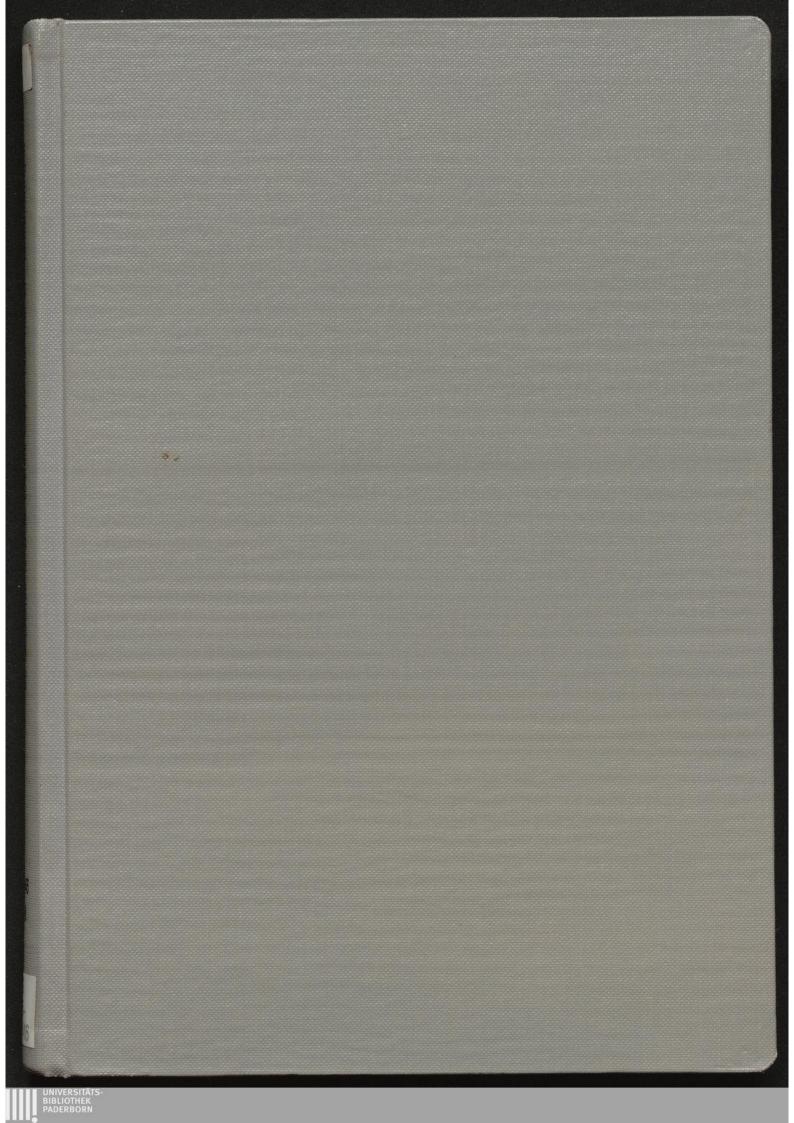
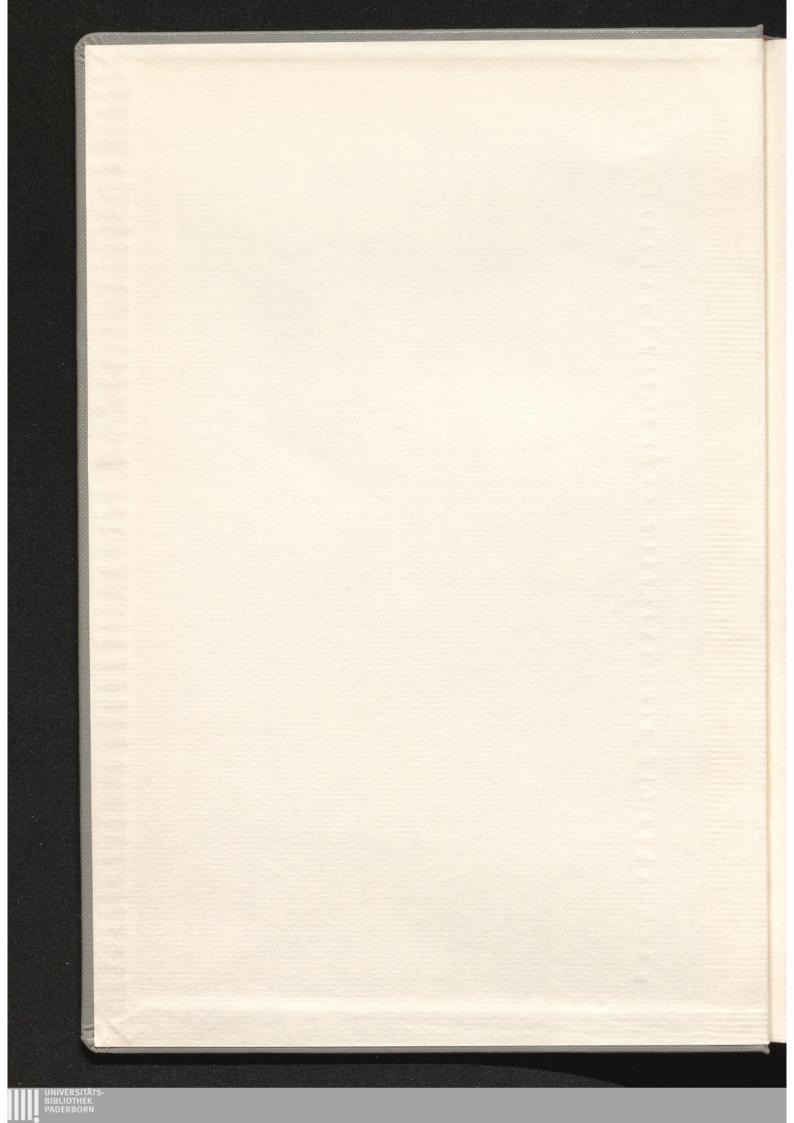


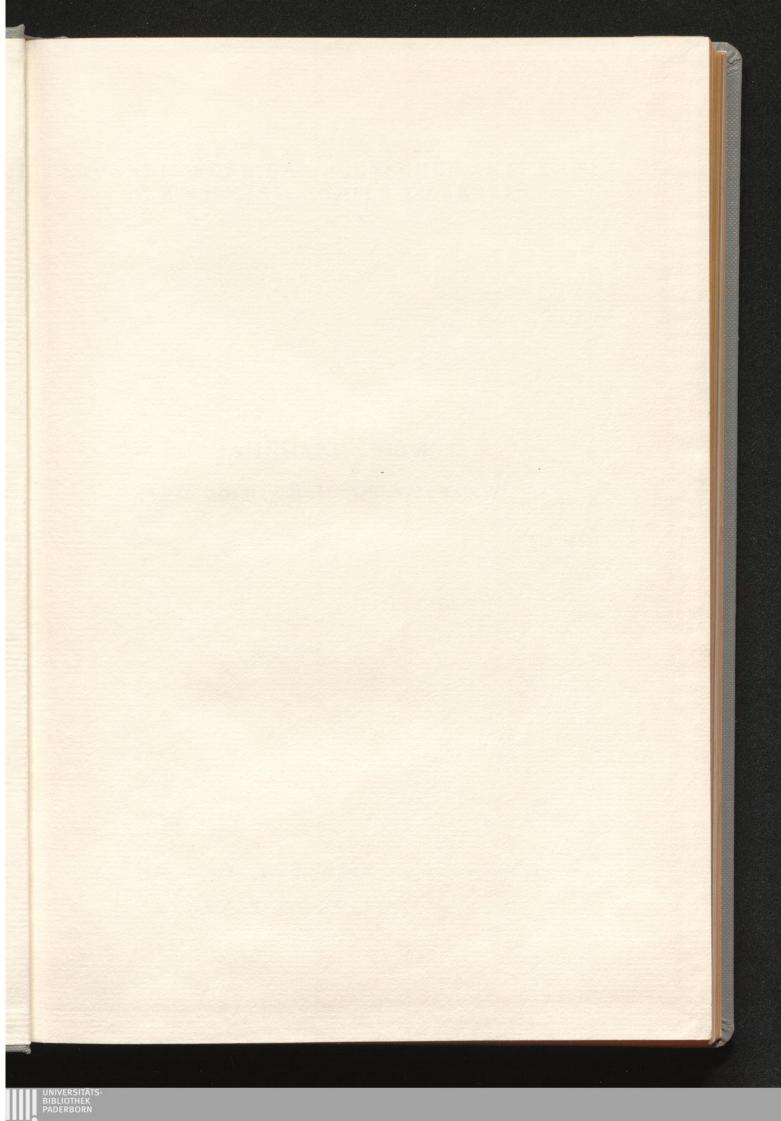
## Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

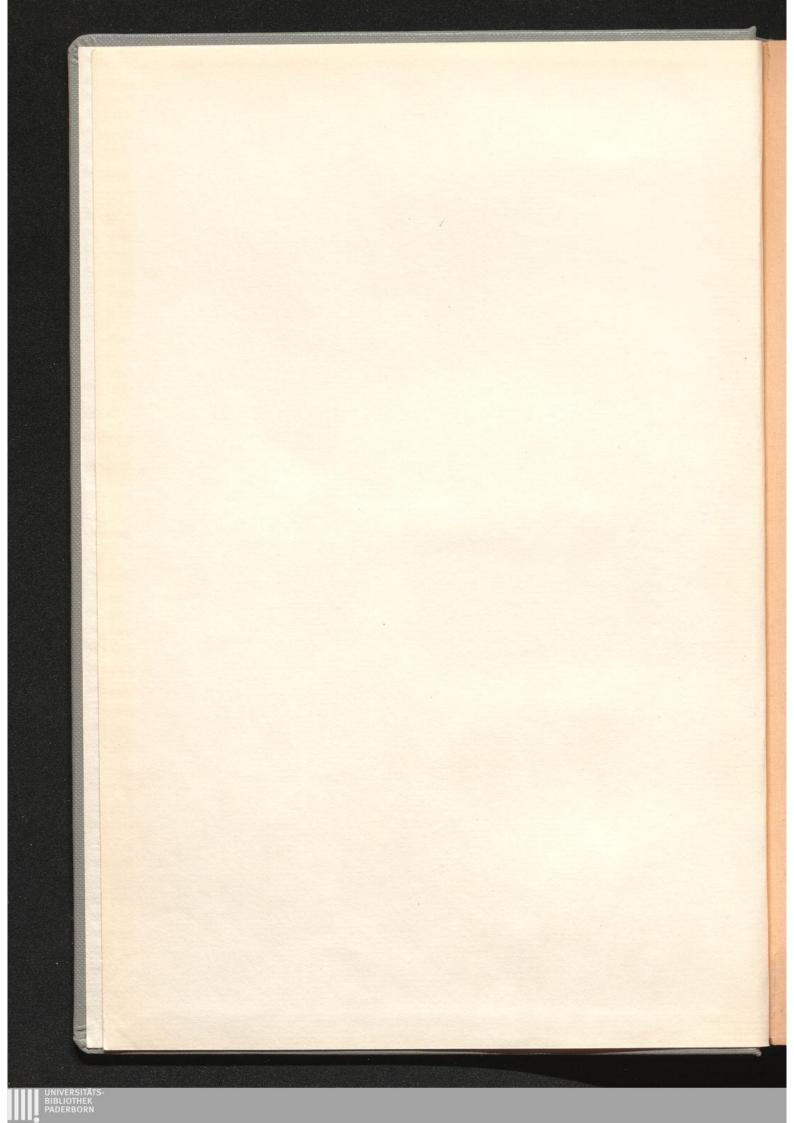
Rörig, Fritz Berlin, 1948

<u>urn:nbn:de:hbz:466:1-71112</u>









## Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

Jahrgang 1945/46

Philosophisch-historische Klasse

Nr. 6

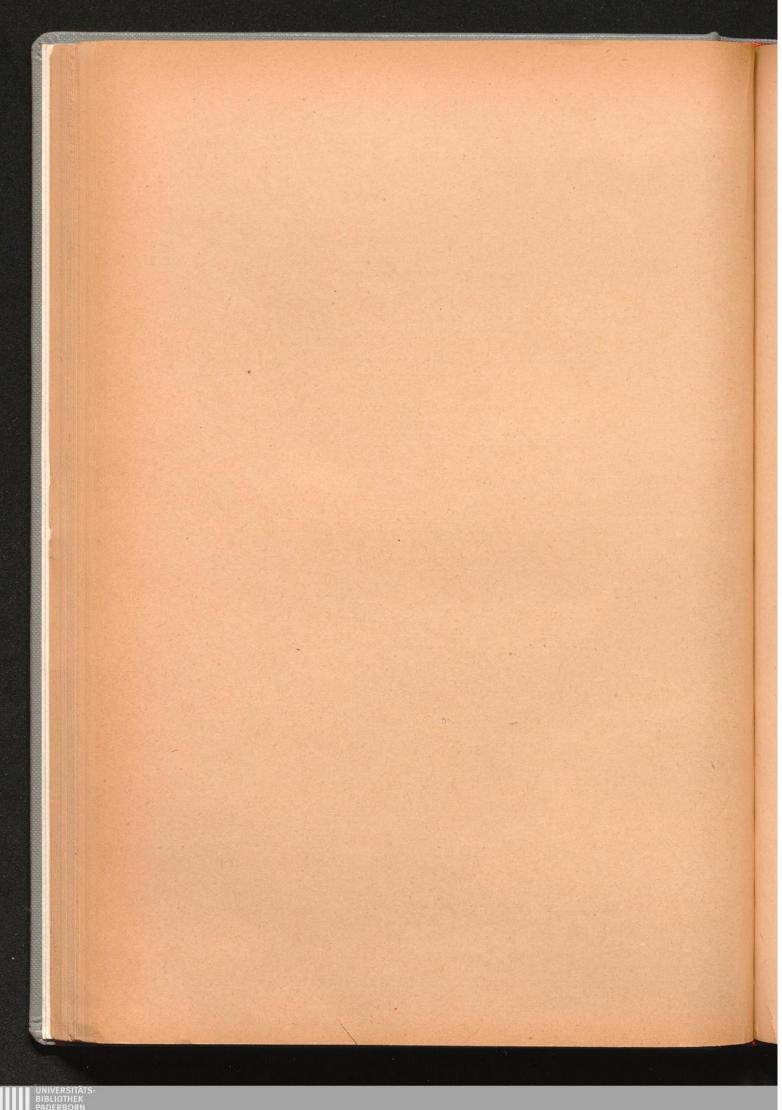
# Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebung (911—1198)

von

Fritz Rörig

Akademie-Verlag . Berlin 1948



## Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

Jahrgang 1945/46

Philosophisch-historische Klasse

Nr. 6

## Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebung (911-1198)

von

Fritz Rörig

Akademie-Verlag · Berlin 1948

Vorgetragen in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 27. April 1944 Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 15. April 1948

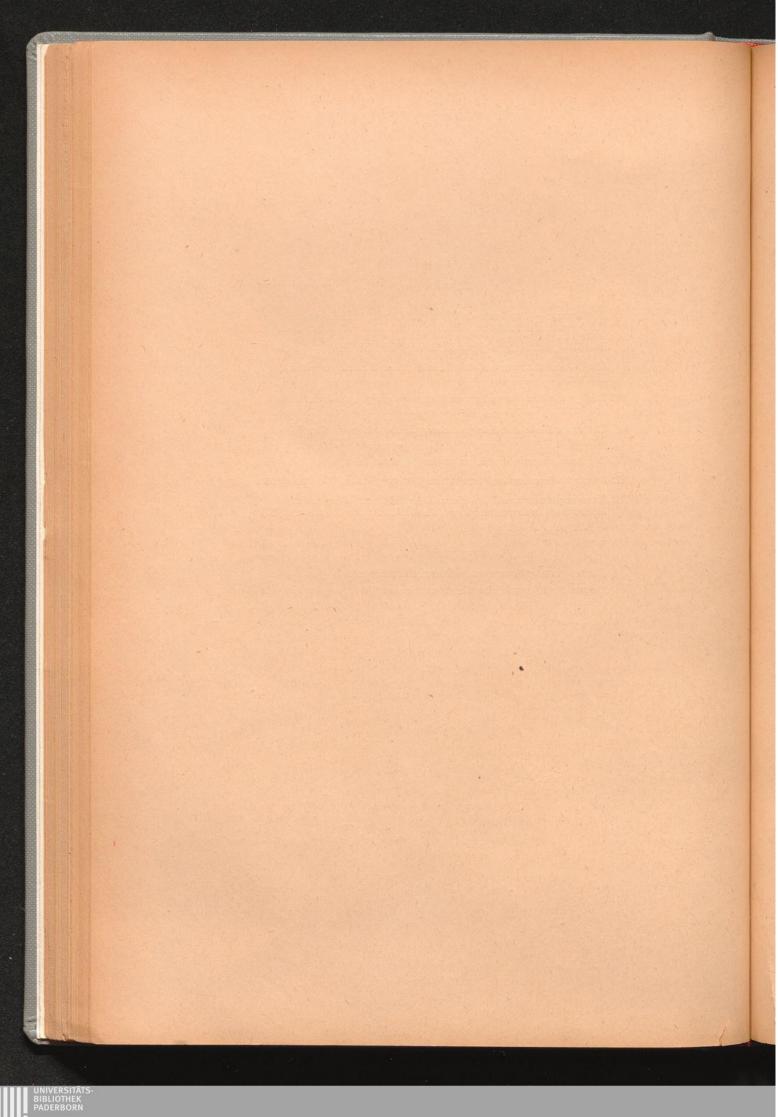


Erschienen im Akademie-Verlag GmbH., Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 19
Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 156 SMA in Deutschland
Gedruckt in der Staatsdruckerei, Berlin SW 68 — ICD Nr. 945/9631 v. 7. 4. 48
Bestell- und Verlagsnummer 2001/45-46/6

Preis: 5,— RM

#### Inhalt.

		eite
I.	Einführung. — Das Buch von Heinrich Mitteis über die deutsche Königswahl von 1938	5
II.	Die Königserhebungen Konrads I. und Heinrichs I	8
III.	Die Königserhebungen Ottos I. und seiner Nachfolger bis auf Heinrich IV.	14
IV.	Die politischen Auswirkungen der vorwiegend geblütsrechtlich bestimmten Königserhebungen	21
V.	Die große Krise der Königserhebung in Deutschland: Der Einbruch der freien Wahl	24
VI.	Die Auswirkungen der ersten »freien Wahlen«	30
VII.	Staufische Gegenmaßnahmen bis zur Katastrophe von 1197/98	33
VIII.	Zusammenfassung und Ausblick: Lehnrecht und Übergang zum Flächenstaat in Deutschland und Frankreich	37
	Nachtrag zu S. 35	44
	Exkurs I: Der älteste ostfränkische Krönungsordo	45
	Exkurs II: Die weltliche Thronsetzung von 936	



#### Einführung.

#### Das Buch von Heinrich Mitteis über die deutsche Königswahl von 1938.

In¹ den Jahrzehnten um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist das geschichtliche und rechtsgeschichtliche Schrifttum entstanden, das unsere Anschauungen vom mittelalterlichen Königtum und Kaisertum, vom Werden des Reiches und seiner Gliederung maßgeblich bestimmt hat. Mit überraschender Deutlichkeit hat sich herausgestellt, wie zeitgebunden auch dieses gewiß ernsthaft um wissenschaftliche Erkenntnis ringende Schrifttum gerade in bestimmten Grundfragen gewesen ist. Das gilt zunächst von jener berühmten Polemik zwischen von Sybel und Ficker aus der Zeit um 1860. Aus den Wünschen und Gegensätzen der Zeit selbst drang damals der Ruf »Großdeutsch« und »Kleindeutsch« in jene mittelalterliche Kaisergeschichte hinein, in die er weder ihrer räumlichen Gegebenheit nach noch ihrer gesinnungsmäßigen Haltung nach hineingehörte.

Wenn im Streit um die Kaiserpolitik unmittelbar Streitfragen des 19. Jahrhunderts die Urteilsbildung beeinflußt haben, so haben die konkreten staatlichen Verhältnisse Deutschlands im 19. Jahrhundert auf die Anschauung von dem inneren Aufbau des mittelalterlichen Reiches maßgeblich eingewirkt. Die Vorstellungswelt von Staatenbund und Bundesstaat hat hier weitgehend Pate gestanden. Es ist nur sinnvoll, daß man von dieser Perspektive aus Herzogtum und Herzog auch für das Reich Heinrichs I. als die ursprünglichen Einheiten wertete, Reich und König eigentlich nur durch den guten Willen von Stämmen und Herzögen existieren ließ. Als ungemein wirkungsvoll hat sich das resignierte Wort Hallers erwiesen: »Die deutsche Geschichte beginnt im Zeichen des Partikularismus<sup>2</sup>.« Heinrich Mitteis hat von dem Föderalismus gesprochen, der am Eingangstor der deutschen Verfassungsentwicklung steht und die Pfeiler lieferte, auf denen der Kuppelbau der ottonischen Verfassung ruhen konnte<sup>3</sup>. Heinrich Triepel

Das Manuskript dieser Abhandlung ist im April 1944 abgeschlossen gewesen und wurde im selben Jahr ausgesetzt. Im Januar 1945 ist das Imprimatur erteilt worden; der Ausdruck jedoch unterblieb. Im Zusammenhang mit der Katastrophe ging der Satz verloren. Dem um die Jahreswende 1947/48 hergestellten Neusatz lagen die Revisionsbogen von 1944/45 zugrunde. Die erneute Durchsicht des Textes hat sich auf kleinere Änderungen beschränkt. Nur das Schlußkapitel ist eingehender gestaltet worden. Die beiden Exkurse wurden im Januar 1948 hinzugefügt. — Die Literaturbenutzung für diese Abhandlung war in zunehmendem Maße durch die zeitbedingten Einschränkungen in der Zugänglichkeit der öffentlichen Bibliotheken wie der eigenen beeinflußt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. J. Haller, Die Epochen der deutschen Geschichte, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. H. Mitteis, Die deutsche Königswahl, Baden bei Wien, 1938, S. 79, ebenso 2. Aufl. 1944, S. 95f. Vgl. auch die weitere Formulierung von H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar 1940, S. 119f., 2. Aufl. S. 120f. »An der Schwelle der eigentlichen deutschen Verfassungsgeschichte steht eine föderale Hegemonie in den Formen des Lehnrechts«. — Mir scheint, daß die einmalige und nur ad vitam gewährte Sonderstellung, die Heinrich I. unter dem Druck der fränkischen Reichskrise von 919 den Herzogen von Schwaben und Bayern einräumte, in der Literatur zu sehr bei der Formulierung des Verhältnisses von König und Herzogtum verallgemeinert wird. Das erweist allein schon die grundsätzlich andere Gestaltung der Stellung des Herzogs in Schwaben 926 (vgl. M. Lintzel, Heinrich I. und Schwaben, HV 24, 1927).

spricht von einem bündischen Gefüge des frühmittelalterlichen deutschen Reiches¹ und Hermann Eichler noch 1942 von einer Eidgenossenschaft, von einem Bund, zu dem sich die Stämme freiwillig unter der Herrschaft des von ihnen gemeinsam gewählten Königs zusammengeschlossen haben².

Zwischen dieser Auffassung der Entstehung des Reichs und der besonderen Betonung des Wahlrechts der Herzöge und Stämme besteht ein Zusammenhang. Wieweit das Schrifttum über die deutsche Königswahl auch durch die Wahlfreudigkeit der Mitte des Jahrhunderts beeinflußt worden ist, kann hier unerörtert bleiben. Der Name Uhland und seine dichterische Gestaltung der Wahl Konrads II. seien immerhin genannt3. Die starke Betonung der Maßgeblichkeit der Wahl in Verbindung mit einer elastischen Ausdehnung des Wahlbegriffs hat sich auch dann behauptet, als Fritz Kern das germanische Geblütsrecht in seiner Bedeutung für die Königserhebung in Deutschland abschließend herausgestellt hatte4. Schon der Titel der letzten zusammenfassenden Darstellung der Königserhebung in Deutschland, des Buches von Heinrich Mitteis vom Jahre 1938: »Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle« zeigt das deutlich. Allerdings liegen Schwerpunkt und wichtigster grundlegender Ertrag dieses inhaltreichen Buches in seinem zweiten Teile (13. und 14. Jahrhundert); die von mir hier behandelte Zeit (911—1198) ist demgegenüber mehr einleitungsweise, bewußt zusammenfassend, gestaltet worden. In der »Wahl, die ihrem Wesen nach Auswahl, Auslese zwischen verschiedenen Möglichkeiten ist«, findet Mitteis das Gemeinsame, das dem älteren Thronfolgerecht bis 1198 die Einheitlichkeit und Geschlossenheit gibt<sup>5</sup>, gleichgültig, ob dabei das »sogenannte Geblütsrecht«, so nennt Mitteis das Ge-

Wäre Arnulf von Bayern vor Heinrich I. gestorben, so würde Heinrich ähnlich gehandelt haben, wie er es 926 getan hat und wie es später Otto I. getan hat. Die »souveräne Verfügung über die Thronfolge», die Arnulf zugunsten seines Sohnes getroffen hatte, würde er ebenso ignoriert haben, wie es Otto I. getan hat. Für eine weitere selbständige Kirchen- und Außenpolitik des Bayernherzogs wäre auch unter Heinrich dann kein Raum mehr gewesen. — Sehr lesenswert für die seit mehr als 200 Jahren grundverschiedene Wertung des Verhältnisses von königlicher und herzoglicher Gewalt ist auch heute noch der Exkurs 2 bei Waitz, Heinrich I., 3. Aufl., S. 190ff. Waitz selbst steht übrigens der von mir vertretenen Auffassung nahe.

<sup>1</sup> H. Triepel, Die Hegemonie, 2. Aufl. S. 507.

<sup>2</sup> H.Eichler, Die Gründung des Ersten Reiches, Berlin, 1942, S. 47. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren.

- ³ Im zweiten Akt des Dramas Herzog Ernst von Schwaben. Es mag in diesem Zusammenhang nützlich sein, daran zu erinnern, was H. Bresslau (Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung, Rektoratsreden der Universität Straßburg, 1904, S. 22) über Uhlands Drama im Anschluß an eine scharfe Kritik an Wipo, Uhlands Quelle, ausgeführt hat: «Seine (Wipos) verkehrte Auffassung aber hat lange die neuere Geschichtsschreibung beherrscht, und der Schaden ist um so größer, als sie durch Uhlands Drama Gemeingut des deutschen Volkes geworden ist. Vorstellungen, wie sie sich in den Versen aussprechen: »kanns doch nach deutschem Rechte wohl geschehen, daß, wer dem Kaiser heut den Bügel hält, sich morgen selber in den Sattel schwingt«, oder in den anderen: »aus vielen wurden wenige erwählt, und aus den wenigen erkor man zween« Vorstellungen dieser Art bedeuten beinahe das Gegenteil von dem, was damals deutsches Recht war und was damals geschehen ist.«
- <sup>4</sup> F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, Leipzig 1914. Vgl. dazu die Besprechung von U. Stutz: Zs. d. Sav. St. G. A. Bd. 37, 1916, S. 547ff.
- <sup>5</sup> H. Mitteis a.a. O. S. 18 (25). Da mein Manuskript abgeschlossen war, bevor mir Herr Kollege Mitteis im Spätfrühjahr 1944 entgegenkommenderweise die Reindruckbogen der 2. Auflage seines Buches zur Einsichtnahme zukommen ließ, beruhen die Zitate dieser Abhandlung durchweg auf den Seitenzahlen der ersten Auflage. Die der 2. Auflage sind in Klammern angeführt. Für die Übersendung der Ausdruckbogen möchte ich Herrn Mitteis auch an dieser Stelle bestens danken.

blütsrecht¹, eine größere Rolle spielte, oder die Wahl. Auch bei der Königserhebung im Rahmen des Geblütsrechts bedeutet die mit ihm untrennbar verbundene Designation, so folgert Mitteis, einen Ausleseakt, den er seiner Form und seiner rechtlichen Bedeutung nach jeder anderen Wahl gleichstellt². Unter diesen Gesichtspunkten »schrumpfen« für ihn die Unterschiede zwischen der Designationswahl des Geblütsrechts und anderen Wahlen zu »bloßen Gradunterschieden« zusammen³. Die Königswahl als Dominante des Königserhebungsrechts ist damit gerettet: »alle Thronerhebungen deutscher Könige vor 1198 sind auf den gleichen rechtlichen Grundlagen aufgebaut, alle folgen denselben inneren Baugesetzen, alle können gemeinsam untersucht werden⁴.« Ist aber diese Einheitlichkeit nicht dadurch zu teuer erkauft, daß das Wort »Wahl« zu verschiedene Inhalte innerhalb dieser Zeit umfaßt?

Wer von »Königswahl« spricht, hat zunächst aus einem naiven, aus der Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts genährten Sprachgefühl heraus nur einen Tatbestand vor Augen: nämlich den, daß eine Gruppe von Wählern einen dazu irgendwie Qualifizierten zum König wählt. Das ist der Fall bei der sogenannten »freien Wahl«, nämlich »frei«, weil die Wähler nicht an eine bestimmte Persönlichkeit des zu Wählenden gebunden sind. Im Sprachgebrauch des neueren Schrifttums und auch von Mitteis gehörendagegen zur »Königswahl« auch jene Fälle, in denen die entscheidende Auswahl nicht von einer Wählergruppe, sondern von dem noch lebenden König selbst getroffen wird. Das ist die Designation<sup>5</sup>. Sie enthält die Entscheidung des Königs, wer aus der königlichen Sippe sein Nachfolger werden soll; sie wird zu einem Wahlvorschlag des Königs, die Anerkennung des vom König Designierten zu einer Wahl seitens der die Anerkennung Aussprechenden. Auch Mitteis betont ausdrücklich, daß der Wahlvorschlag des Königs - jedenfalls bei Sohnesnachfolge - ein bindender sei und eine Nichtfolgeleistung eine schwere Pflichtverletzung gegen den König bedeuten würde<sup>6</sup>. Bei der Designation geht also alle wirklich entscheidende Initiative vom König aus, bei der freien Wahl von wirklichen Wählern. Soweit die Designationswahl in der Zustimmung der Großen zu dem vom König gemachten »Wahlvorschlag« besteht, bildet diese anerkennende Zustimmung in untrennbarer Verbindung mit der königlichen Designation die »konstitutive Wahl« des Geblütrechts. Trotz ihres konstitu-

¹ H. Mitteis a. a. O. S. 20. — In der 2. Auflage S. 28 ist der Zusatz »sogenannte« fortgelassen; in Zusätzen der 2. Aufl. bewertet Mitteis das Geblütsrecht und seine Auswirkung jetzt höher (z. B. S. 32). — Die nach dem jetzigen Stand der Forschung bestehenden Auffassungen über »Geblütsrecht« und »Designation« übernehme ich im wesentlichen. Erörterungen hierüber würden mich von dem eigentlichen Ziel dieser Untersuchung ablenken. Verweisen möchte ich auf die kurze und klare Erläuterung der zeitlichen Folge von altgermanischer Volkswahl, gebunden an das Königsgeschlecht, Steigerung des Geblütsrechts zum Erbrecht in fränkischer Zeit und wiederum Geblütsrecht »in sehr starker Betonung« im Deutschen Reich, wie sie O. v. Gierke im Nachwort zu J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige usw., 1911, gegeben hat. Gewissen Grundgedanken der Krügerschen Arbeit stehe ich nahe: Das drückt sich schon darin aus, daß auch meine Arbeit in ihrem Titel nicht von Königswahlen, sondern Königserhebungen spricht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> H. Mitteis a. a. O. S. 29 (41) und mehrmals.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> H. Mitteis a. a. O. S. 18 (25).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> H. Mitteis a. a. O. S. 32 (45).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> H. Mitteis a. a. O. S. 26ff. (37ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> H. Mitteis a. a. O. S. 30 (42) und S. 63 (77). \*Der Wille des Königs, dem von ihm auserwählten Sohn die Reichsführung übertragen zu sehen, barg die volle Kraft einer autoritären Entscheidung in sich. \* Vgl. dazu aber unten, S. 33 Anm. 1.

tiven Charakters ist sie, namentlich bei Sohneswahl, »geradezu eine befohlene Wahl«, für die Mitteis neben dem Wort »Wahl« auch das Wort »Königsannahme« gebraucht1. Damit rückt diese Designationswahl, soweit es um die Ausübung der Zustimmung geht, hart an die acceptio2 heran. Selbst innerhalb der Designationswahl bleiben die Grenzen so fließend, daß eine dogmatische Behandlung ihre Schwierigkeiten hat3. Jedenfalls trifft bei der Designationswahl der König allein eine Auswahl; die übrigen Wähler haben nur diesen einen im Regelfalle anzuerkennen. Bei der freien Wahl erfolgt die maßgebliche Bestimmung der Person des zu Wählenden dagegen durch die Wähler. Gewiß, das ist ein politisch eminent entscheidender Unterschied, braucht es aber deshalb nicht auch juristisch zu sein. Daß es möglich ist, vom Standpunkt des Institutionellen her hier nur unwesentliche Gradunterschiede festzustellen, möchte ich nicht bestreiten, zumal die Formen der Anerkennungswahl und der Königsannahme uralte Züge aus vorfränkischer Zeit an sich tragen. Hier wird die grundsätzlich verschiedene Blickrichtung des Historikers gegenüber dem Rechtshistoriker4 deutlich. Denn das Interesse des Historikers gilt weniger der Institution als ihrer politischen Verursachung und Funktion. So wenig die Beobachtung der einzelnen Vorgänge innerhalb der »Kettenhandlung« der Königserhebung vernachlässigt werden darf, so muß doch das Problem, als historisches Problem, »ganzheitsbezogen« gefaßt werden, d.h. hineingestellt in das Netz der gesamten Zusammenhänge des geschichtlichen Lebens, soweit die Gestaltungsfähigkeit des Darstellers dazu ausreicht. Und deshalb möge es dem Historiker gestattet sein, aus seinem geistigen Ordnungsbedürfnis heraus zu den gleichen Problemen Stellung zu nehmen.

#### II.

#### Die Königserhebungen Konrads I. und Heinrichs I.

Bei den Thronerhebungen der beiden ersten ostfränkischen Könige Konrads I. und Heinrichs I. geht die Krone auf eine andere Sippe<sup>5</sup> über. Deshalb möchte man zunächst vermuten, daß gerade diese Königserhebungen Musterbeispiele der freien Wahl sind. In der Tat sind die Vorgänge von 911 und 919 immer wieder als wirkliche Wahlen gewertet worden.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die ergebnisreichen Untersuchungen von P. Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits. Stuttgart 1926, S. 200.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> H. Mitteis a. a. O. S. 30 (42f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die »Anerkennungswahl« sollte man auf die eigentliche Zustimmung der Großen zu der königlichen Designation beschränken. — Auf die Gefahr eines zu weit gefaßten Wahlbegriffes weist C. v. Schwerin Zs. Sav. St. GA Bd. 62 1942, S. 425 Anm. 6 vom rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkt hin.

<sup>4</sup> Vgl. unten S. 39 Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nicht nur auf ein anderes »Haus«. (Zu dem Begriff des königlichen Hauses im engeren und eigentlichen Sinne vgl. E. Rosenstock, Königshaus und Stämme zwischen 911 und 1250, 1914). Konrad betrachtet es als selbstverständlich, daß sein Bruder, der gewiß nicht zum königlichen Hause im Sinne Rosenstocks gehört, wohl aber zur stirps regia, zur Königssippe, an sich sein gegebener, von ihm zu designierender Nachfolger sein würde. — Über den ursprünglichen Zusammenhang von Sippenverfassung und Geblütsrecht vgl. jetzt die eingehenden Ausführungen bei Mitteis a. a. O. S. 20—23, 2. Aufl. S. 28—33. Wenn die im Rahmen des Geblütsrechts ausgeübte Designation nicht auf einen Königssohn fällt — vgl. dazu Mitteis, a. a. O. S. 26f. (37f.) — gewinnt die Anerkennungswahl größere Bedeutung, ohne deshalb ber eits zur »freien Wahl« zu werden.

Über die Königserhebung Konrads sind wir dürftig, über die Heinrichs dagegen gut, vor allem dank Widukind¹, unterrichtet. Sein berühmtes Kapitel über die Worte des sterbenden Konrads an seinen Bruder Eberhard führt uns in eine Vorstellungswelt, in der Geblütsrecht und Designation maßgeblich sind. Man wende nicht ein, daß Konrad sich gerade gegen das Geblütsrecht der eigenen Sippe gewandt habe, indem er sich selbst für Heinrich erklärte und seinen davon am stärksten betroffenen Bruder für diese Entscheidung und ihre Durchführung gewann. Konrads Beschluß ist ein betonter Ausnahmeentschluß, der nur auf dem Hintergrund des als selbstverständlich angenommenen Rechts des Königs, über die Bestellung der Nachfolge im regnum Francorum innerhalb der Königssippe zu verfügen, sinnvoll wird². Denn deutlich

<sup>1</sup> Neuerdings hat allerdings M. Lintzel, DAGM Bd. VI, S. 379ff. die Glaubwürdigkeit Widukinds gerade für die Vorgänge bei der Königserhebung Heinrichs I. aufs stärkste in Zweifel gezogen. Ich kann mir diese Ausführungen nicht zu eigen machen. Gewiß dürfen Widukinds Angaben und seine Auffassung nicht in allem blind übernommen werden. Seine Auffassung vom Wesen des »imperator«, von der Entstehung des Kaisertums Ottos d. Gr., von der »Weltherrschaft« des Kaisertums sind bekannte Beispiele für die Notwendigkeit einer kritischen Stellungnahme auch ihm gegenüber. Vgl. Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Band I, 1938, S. 28ff. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die ernsten Worte, die A. Hauck, Deutsche Kirchengeschichte, Band III, 3./4. Aufl. 1920, S. 310—312 über die überhebliche Art, mit der Widuschen die Geschichte Band III, 3./4. Aufl. 1920, S. 310—312 über die überhebliche Art, mit der Widuschen der Widuschen Band III. kind alles Sächsische bedingungslos verherrlicht, gesprochen hat, zumal R. Holtzmann diese schweren Bedenklichkeiten unerwähnt läßt. Mit vollem Recht hebt aber trotzdem ein so strenger Kritiker an Widukind, wie es Hauck ist, hervor, daß sein Quellenwert gerade in der »Fülle anschaulicher Einzelheiten« liegt, die er mitzuteilen weiß (S. 314), und H. Heimpel, Bemerkungen zur Geschichte Heinrichs I. 1937, S. 14ff. hat sich für den Wert der von Widukind gebrachten Nachrichten gerade für diesen Vorgang eingesetzt. Zunächst besteht m. E. zwischen den beiden wichtigsten Quellen, Widukind und Continuator Reginonis, kein Gegensatz von der Bedeutung, der beide Quellen als zweifelhaften Wertes erscheinen ließe, wie Lintzel es will. Es lag sehr nahe, daß Konrad zunächst mit dem nächst Beteiligten, das war sein Bruder, sprach (diesen Moment hat Widukind festgehalten) und daß dann vor den majores Francorum die Designation mit der Wirkung: »ut eligerent jussit« erfolgte. Das ist der Vorgang, den der Continuator festgehalten hat. Ich sehe hier keinen Anlaß, Widukind und Continuator Reginonis mit den unzuverlässigeren Angaben Liutprands auf eine Stufe zu stellen und damit jede sichere Quellengrundlage zu beseitigen. Hier liegt m. E. ein deutlicher Fall von Hyperkritik den besten Quellen gegenüber vor. Lintzel konstruiert dann weiter, wie alle Vorgänge gewesen sein könnten, wenn man die vorhandenen Quellen als nicht beweiskräftig beiseite schiebt. Da Lintzel diese seine eigenen Ausführungen jedesmal als vielleicht möglich, aber nicht sicher bezeichnet, haben seine Hypothesen begrenzte Bedeutung.

M. Lintzel ist jetzt a. a. O. S. 393 und 394 bereit, ein mit dem Geblütsrecht zusammenhängendes Verfügungsrecht des Königs über seine Nachfolge, das stets eine Anerkennung der Großen erforderte, zu bestreiten, und bemüht sich, trotz des dem entgegenstehenden Quellenbefundes, auch für die Königserhebung Heinrichs I. alles auf die Wahl abzustellen. Demgegenüber verweise ich auf die von Lintzel selbst zitierten Quellenstellen: »Heredem regiaeque dignitatis vicarium .... constituo« (Liutprand); »Heinricum .... ut eligerent jussit .. ei et coronam caeteraque regiae dignitatis ornamenta ... per eosdem transmisit« (Continuator Reginonis). Daß die Darstellung von Widukind der Sache nach eindeutig auf eine Designation durch Konrad hinausläuft, bedarf keiner besonderen Begründung. — Während Lintzel 1934 über Designation und angebliche »Wahl« Ottos I. sich vollkommen deutlich und zutreffend ausgesprochen hat (MÖIG Bd. 48, S. 427), schwächt er jetzt auch für Otto I. die Designation zugunsten der Wahl ab (S. 394). Übrigens hat bei den ersten Karolingern die Salbung nicht das Geblütsrecht »ersetzt« (so Lintzel S. 393), sondern ein neues Geblütsrecht anerkannt und sanktioniert. Wie sehr bei den Karolingern die Verfügung über das Reich Sache des königlichen Hauses war, wird durch die »Reichsteilungen« (über sie jetzt aufschlußreich H. Mitteis in: Th. Mayer, Der Vertrag von Verdun, 1943, S. 66ff.) offenkundig. Die Schwierigkeiten späterer Karolinger (M. Lintzel a. a. O. S. 393), Bastarde zur Nachfolge zu bringen, sprechen nicht gegen das Geblütsrecht, das Lintzel jetzt zu unterschätzen bereit scheint. Über »die schwerste Krisis des karolingischen Geblütsrechts« und ihre in der Unzulänglichkeit zum Herrscheramt

liegenden Gründe vgl. G. Tellenbach, DAGM Bd. VI, S. 25f.

wird in dem Kapitel selbst der Grund genannt, warum Konrad von der eigenen Sippe bei der Nennung des Nachfolgers abweicht: der Mangel an Glück (Heil) der Königssippe. Hinter den schwerfälligen Worten des Textes: Das Geschlecht der Konradiner habe alles: Heerbann und Burgen und die Zeichen des Reichs - nur eines nicht: fortuna et mores, steht das auch sonst zu bemerkende Bemühen des Schriftstellers, deutsch-germanische Vorstellungen im Gewande der fremden Sprache auszudrücken<sup>1</sup>. Diese fortuna et mores, angewandt nicht auf Konrad allein², sondern gerade auch auf seinen zunächst in Betracht kommenden Nachfolger, sind nichts anders als die Umschreibung von »Glück der Königsfamilie3« oder »Sippenheil«, ein Glück (Heil), das auf einer ethischen Grundlage (mores) begründet ist. Eine solche Bewährung des Heils der eigenen Sippe war für den Begründer einer neuen Königssippe unbedingtes Erfordernis, wenn ein neues »Geblütsrecht« sich durchsetzen sollte. Nach den Ergebnissen seiner eigenen Regierung konnte aber Konrad diese Bewährung für sich nicht in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen zeugt es von Takt und Klugheit, wenn das Sippenhaupt selbst die Folgerung zieht und sich dafür einsetzt, daß die Krone dem Geschlecht innerhalb des fränkischen Reichs zukommt, das, zunächst einmal in der Person seines Hauptes, durch die Fülle des in ihm sichtbar

¹ Neuerdings hat W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, I.Teil, S. 9ff. im Anschluß an K. Hegel, Ph. Heck und O. Brunner »die Kenntnis der deutschen Entsprechungen für die in den lateinisch geschriebenen Quellen entgegentretenden Wörter, zumal diejenigen rechtsgeschichtlichen Inhalts, denen wir vielfach einen gänzlich falschen, nur für das klassische Latein zutreffenden Bedeutungsinhalt beimessen«, als »hauptsächlichste Voraussetzung für das Verständnis des mittelalterlichen Staates« hervorgehoben. Ähnlich hat sich H. Mitteis a. a. O. S. 37 (49) geäußert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Fehlen der für das Königsamt notwendigen Eigenschaften bei Eberhard hebt Ekkehard (MGH SS Bd. II, S. 103) besonders hervor. Konrad selbst habe ihn für »nec virtute habilem, nec populo moribus aptum« gehalten und ihm deswegen sein häufiges Verlangen, »ut se populo commendaret«, also daß er ihn designiere, abgeschlagen. Konrad selbst soll Eberhard dann in einem geheimen Gespräch gesagt haben: »Semper vidi, te a populo nolle accipi«. Heinrich aber bezeichnet er als den »cui neminem in regno equiparem scio«. Hier wird auch die Begrenztheit der Möglichkeit der Designation namentlich dann, wenn keine Sohneswahl vorlag, deutlich: der designierende König mußte sehr wohl daran denken, ob der von ihm Vorgeschlagene auch den Anforderungen entsprach, welche die »Designationswähler« an ihn stellten.

<sup>3</sup> Vom »Glück« bestimmter Familien als Grundlage germanischer Königswürde hat zuletzt F. Genzmer gesprochen (H. Schneider, Germanische Altertumskunde, 1938, S. 149). Dies Glück beruht »auf einem glaubensmäßig verankerten Wissen von der Vererbung der körperlichen und geistigen Eigenschaften«. Familien solcher Art leiten in heidnischer Zeit ihre Herkunft von den Göttern ab. Vgl. in demselben Bande die Ausführungen von H. Schneider über die gemein-germanische Anschauung über den Herrscher als Erscheinungsform des Göttlichen und die Folge dieser Anschauung für die Sonderstellung der Königsgeschlechter. Über das »Heil« des Königs und der Sippe, insbesondere auch der Königssippe, hat eingehend W. Grönbech, Kultur und Religion der Germanen, übersetzt von Ellen Hoffmeyer, Bd. 1, 2. Aufl., S. 105ff. gehandelt (z. B. S. 133: »Das Heil eines Geschlechts, woraus sein, des Königs, persönlicher Einfluß hervorquillt«). Diese rational schwer zu fassende Eigenschaft des Königsgeschlechts war vor Grönbechs Buch längst von der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte erkannt und anerkannt. Ich nenne das die ältere Literatur (H. Brunner usw.) nach dieser Richtung abschließende und erschöpfende Buch von F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, Leipzig 1914, S. 14-53 und passim, vor allem S. 20 (»Diese übersinnliche, persönliche Kraft ist ein vererbliches Vermögen«) oder S. 21 Anm. 37: Das Geblüt war heilig, weil es regierte, und es regierte, weil es heilig war.« Endlich nenne ich noch: H. Mitteis a. a. O. S. 20 (29) und Der Staat des hohen Mittelalters, 1940 (und 1944), S.5.

werdenden Heils bereits ausgezeichnet ist. Hier, in dem Entschluß Konrads1 liegt das für die Königserhebung Heinrichs wesentliche Moment; jedenfalls ist hier allein eine »Wahl« im Sinne von »Auswahl« (Mitteis) getroffen worden. Aber eine Wahl durch den König, also Designation<sup>2</sup>.

Die Königserhebung Heinrichs vollzieht sich, nachdem nicht nur Eberhard, sondern auch der fränkische Adel der Designation Konrads zugestimmt hat, in einer Reihe wesentlicher Handlungen, bei denen von Wahl im Sinne von »Auswahl« überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Gerade die wichtigsten Vorgänge, die persönlichen Abmachungen zwischen Eberhard und Heinrich, liegen vor Fritzlar. Als sich Franken und Sachsen in Fritzlar treffen, ist bereits alles klar. In Fritzlar fand keine eigentliche Wahl statt, sondern nur noch die Anerkennung dessen, was vorher im Anschluß an die Designation vereinbart war3. Da die Designation Konrads eine Designation zum »rex Francorum« war, gewinnt der Vorgang, der mit der Designation begann und zu Fritzlar endete, noch eine ganz besondere Bedeutung: den einer »translatio regni Francorum ad Saxones«. Hieraus erklärt sich, daß sich zunächst alles nur zwischen den Franken und Sachsen abspielt. Hrotswitha von Gandersheim hat die Bedeutung des Vorganges nicht etwa unter dem Gesichtspunkt einer »Wahl« gesehen, sondern: Gott habe, so sagt sie, damals befohlen, das Reich der Franken zu übertragen - transferre - auf den Stamm der Sachsen, und Heinrich, der Sohn Ottos, habe als erster dieses Reich übernommen (suscepit) . . . 4. Mit der translatio regni Francorum ad Saxones ist in der Tat alles am besten gekennzeichnet. Die Herzöge von Bayern und Schwaben haben damals nicht »nachträglich gewählt«, sondern die Tatsache der Übertragung des fränkischen (= ostfränkischen) Reiches

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Daß hinter der Entschließung Konrads eine Reihe von sehr nüchternen, aus der politischen Situation von 918/919 herrührenden Erwägungen gestanden haben, ist auch von Widukind selbst angedeutet: Die Designation Heinrichs soll der Gefahr zuvorkommen, daß der fränkische Stamm wegen der Nachfolge in einen für ihn aussichtslosen Kampf mit den Sachsen gerät. Wenn Lintzel in der Darstellung Widukinds den Versuch erblicken will, ein »Gegenkönigtum« Heinrichs I. gegen eine vorher erfolgte »Wahl« Arnulfs von Bayern zum König nachträglich durch die Erfindung der Designation durch Widukind zu »legitimieren«, so scheint mir hier der »Epiker« Widukind den tatsächlichen Vorgängen näher gekommen zu sein, als der moderne Forscher (DAGM Bd. VI, 1943, S. 390 und 397).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Widukind wird das Wort »designare« nicht für die Willenserklärung von Konrad, sondern die Ausführung des ihm von Konrad erteilten Auftrags durch Eberhard verwandt. Die eigentliche »Designation« im Sinne des Begriffs unserer Rechtsgeschichte wird selbstverständlich auch hier trotzdem von Konrad selbst vorgenommen. Vgl. über die Vorgänge von 919 die Ausführungen von H. Heimpel, Bemerkungen zu Geschichte König Heinrichs I., 1937, denen ich mich im wesentlichen anschließe. Zu dem wenig präzisen Gebrauch von Worten wie »eligere« und »designare« bei den erzählenden Quellen, vgl. H. Mitteis a. a. O. S. 37 (49).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. darüber die erschöpfenden Ausführungen bei H. Heimpel a. a. O. S. 20f. beachten ist aber der berechtigte Zweifel, den M. Lintzel DAGM Band VI, 1943, S. 397 an der Vollständigkeit des Berichtes von Widukind erhebt. »So etwas wie ein Spezialist für Königswahlen«, der alle uns interessierende Vorgänge aufgezeichnet hätte, war Widukind auch 936 nicht. Sein Interesse war ein anderes; insoweit besteht seine Bezeichnung als »Epiker« durch Lintzel zu recht. Man wird sagen dürfen, was er über die Vorgänge von Königserhebungen sagt, ist nie eigentlich falsch, aber auch nicht vollständig.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hrotswithae opera, ed. P. v. Winterfeld, 1902, S. 204, Z. 74—81. Die Verbindung zwischen Hrotswithas Darstellung und der Widukinds ist darin zu suchen, daß der Entschluß Konrads, die Designation Heinrichs vorzunehmen, als Ausführen einer göttlichen Eingebung zu gelten hat. Merkwürdigerweise wird Hrotswitha als Quellenstelle für die »Wahl« Heinrichs I. immer wieder übersehen.

auf Heinrich anerkannt. Sie »wählten« nicht einen werdenden König, sondern sie anerkannten einen bereits vorhandenen König. Die rechtliche Form, in der das geschah, war die Huldigung.

Hier zeigte sich der erste entscheidende politische Erfolg des Entschlusses von Konrad und seiner Anerkennung durch die zunächst Beteiligten, vor allem Heinrich selbst: das ostfränkische Reich war in der Person seines neuen Trägers anerkannt. Gerade das, was Konrad mit Recht für den Fortbestand des regnum Francorum zu fürchten hatte, wenn seine Sippe auf der Königsnachfolge bestand, war vermieden worden: die Nichtanerkennung eines durch Eberhard gelenkten fränkischen Reichs durch die übrigen Herzöge. War aber das ostfränkische Reich anerkannt, war auch die Stellung der dies Reich anerkennenden Herzöge klar. Denn: die sich eben erst neubildende herzogliche Gewalt gab es nur innerhalb des fränkischen Reichs, nicht außerhalb. Das war der klare Standpunkt 911 gewesen1; gerade die Notwendigkeit des ostfränkischen Reichs für die herzogliche Gewalt selbst hat damals die Königserhebung Konrads gewiß gefördert. Erst die Krise, in die das fränkische Reich unter Konrad geraten war, hatte eine höchst gefährliche Spannung zwischen Herzogsgewalt und König herbeigeführt. Das Reich drohte damals zu einem blutleeren Schemen zu werden; ein Auseinanderfallen des Reichs in selbständige Herzogtümer wäre 911 nicht, wohl aber 919 möglich gewesen.

Ein gewisses Gegengewicht bestand allerdings schon 919 gegen diese Gefahr: ein gemeinsames Volksbewußtsein über die Stammesgrenzen hinweg2. Daß es vorhanden gewesen sein muß, zeigt am deutlichsten der Versuch Arnulfs von Bayern, sich als König an die Spitze eines regnum Teutonicorum zu stellen. Der Versuch scheiterte; er mußte scheitern. Denn: mochte auch ein gewisses einheitliches Volksgefühl vorhanden sein; dies allein hätte nicht die Zerstörung einer sich eben erst bildenden völkischen Einheit verhindert, wenn nicht die politische Form erhalten blieb, die das Ganze band. Diese war allein jenes regnum Francorum orientalium, über das zu Fritzlar zwischen Franken und Sachsen entschieden wurde. Arnulf hat sich gefügt und das fränkische Reich wieder als eine politische Realität anerkannt. Daß es wirklich wieder eine Realität wurde, war das persönliche Verdienst Heinrichs. Er hat ihm neues Leben eingeflößt aus der virtus seiner Persönlichkeit, gestützt auf die Kraft seines Stammes, indem er selbst der fränkischen Aufgabe, die er zu Fritzlar übernommen hatte, eine deutsche Lösung zu geben verstand. Unter ihm verbanden sich politische Form und werdendes Volksbewußtsein zu einer Einheit: unter ihm wurde das ostfränkische Reich endgültig der Sache nach das regnum Teutonicorum. Was ihn aber zu diesem Tun allein legitimierte, war die Designation seitens des letzten ostfränkischen Königs: durch sie hatte er jenen justus titulus in der Hand, der Arnulf

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. W. Sickel, Gött. Gel. Anz. 1903, S. 822 und G. Tellenbach mehrfach, z. B. Die Entstehung des Deutschen Reiches, 1940, S. 102f. 3. Aufl. (1946), S. 162.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. darüber zuletzt G. Tellenbach, DAGM Bd. 6, S. 37ff. Tellenbach hebt hervordaß gerade auch die Beziehungen der höchsten ostfränkischen Adelsgeschlechter über die einzelnen Stämme hinweg zu einem »Ausgleich zwischen den Franken und den übrigen Stämmen« führten. Auch auf diese Weise bildete sich ein »ostfränkisches Reichsvolk«, was, so möchte ich die Tellenbachschen Ausführungen etwas modifizieren, den Übergang des Königtums von den Franken auf die Sachsen immerhin erleichterte. — Die Bedeutung der »Tradition des fränkischen Reiches« hat G. Tellenbach an anderer Stelle herausgearbeitet: Th. Mayer, Der Vertrag von Verdun, 1943, S. 181ff.

fehlte. Hier erst wird die volle Tragweite der von Konrad vorgenommenen Designation deutlich. Ein wahrhaft großer Entschluß des sterbenden Königs hat gerettet, was durch und während seiner eigenen Regierung verloren zu gehen drohte: das fränkische Reich. Ohne dies Reich sind Heinrich und seine Erfolge undenkbar. Und deshalb möchte ich dem Satze von Johannes Haller: »Die deutsche Geschichte beginnt im Zeichen des Partikularismus« den anderen gegenüberstellen: »Am Anfang der deutschen Geschichte steht das fränkische Reich«. Das ist allerdings nur scheinbar ein absoluter Gegensatz. Denn unter Konrad hatte sich das Machtstreben einzelner Herzöge, namentlich in seiner Verbindung mit einzelnen Stammesgebieten, in einem für die weitere deutsche Geschichte bestimmenden Maße gefestigt. Mit ihm hatte Heinrich als einer gegebenen Größe zu rechnen. Und damit übernahm er aus der Reichskrisis seines Vorgängers auch die Wurzeln des deutschen staatlichen Partikularismus<sup>1</sup>, soweit diese nicht ohnehin weiter zurückliegen in der ständigen Spannung zwischen König und Herren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Neuerdings ist mehrfach gegen die Anwendung des Wortes »Partikularismus« das Bedenken erhoben worden, es handle sich hier um ein Schlagwort. (Vgl. z. B. Fr. Schneider, Die neueren Anschauungen der deutschen Historiker über die Kaiserpolitik des Mittelalters, 6. Aufl., 1943, S. 72 Anm. und S. 74.) In der Tat ist dieses Wort so benutzt worden und kann so benutzt werden. Es braucht es aber nicht. In meinen »Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus« (1937) habe ich gleich auf der ersten Seite eine auf einen sachlichen, konkreten Tatbestand hinzielende Definition des »staatlichen Partikularismus« gegeben. Sie lautete: »Der staatliche Partikularismus: Das heißt, das Vorhandensein einer Vielheit von Staatenbildungen innerhalb eines Volkes, das sich nicht nur als eine völkische Einheit fühlt, sondern auch ein das Ganze umfassendes staatliches Band kennt, mag dieses Band auch in den verschiedenen Epochen seiner Geschichte eine sehr verschiedene Spannkraft gehabt haben. Staatlicher Partikularismus bedeutet deshalb nicht nur ein Nebeneinander der verschiedenen Partikularstaaten, sondern zugleich ein Übereinander, ein ständiges Spannungsverhältnis zwischen partikularer Staatlichkeit und einer die Gebiete der verschiedenen Partikularstaaten umfassenden Staatlichkeit. Fällt dieses Spannungsverhältnis von Gesamtstaatlichkeit und Einzelstaatlichkeit fort, so kann von staatlichem Partikularismus auch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn es sich um selbständige Staatenbildungen innerhalb eines Volkes handelt.« Wer diese Definition durchdenkt, wird zugeben müssen, daß der Begriff: »Staatlicher Partikularismus« für das Verständnis der deutschen Geschichte einfach notwendig ist. Denn kein anderes Wort — etwa territoriale Staatlichkeit oder Einzelstaatlichkeit — setzt das dem staatlichen Partikularismus eigentümliche Spannungsverhältnis voraus. Möglich wäre die Wortbildung »Teilstaatlichkeit«, die aber nicht gebräuchlich ist. Was ich »staatlichen Partikularismus« nenne, würde sich durch »Teilstaatlichkeit« ersetzen lassen. — »Staatlicher Partikularismus« ist also eine sachliche und notwendige Begriffsbildung, die keineswegs sofort ein Werturteil einschließt. Sie verhindert nicht, daß man positive Leistungen des staatlichen Partikularismus im einzelnen anerkennt, wenn man auch, auf die Einheit von Volk und Staat gesehen, die Erscheinung als Ganzes als eine schwere Belastung unserer deutschen Geschichte bewerten muß. Dies zu dem Satz von Th. Mayer, in »Adel und Bauern«, 1944, S. 6: »Dieses Autonomiestreben ist mit dem Schlagwort Partikularismus nicht voll und nicht richtig erfaßt, weil dadurch die tatsächliche staatliche Aufbauarbeit verkannt und mißverstanden wird.« H. Mitteis, der gewiß der territorialstaatlichen »Aufbauarbeit« unbefangen gegenübersteht, verwendet das Wort »Partikularismus» fortgesetzt. »Der Staat des hohen Mittelalters«, 1940, S. 516. (Vgl. auch die Besprechungen meiner Schrift von 1937 durch R. Hübner in Zs. d. Sav. St. GA Bd. 70, 1937, S. 485 ff. und A. Schulte, H. Z. Bd. 156, 1937, S. 324 ff.) — Ich möchte meinen, daß die in der Literatur immer wieder ohne jedes Bedenken verwendeten Worte Universalismus, Universalreich oder gar Universalstaat gerade nach der Richtung einer klaren Begriffsbildung weit eher zu beanstanden sind als das Wort »staatlicher Partikularismus« im Sinne von Teilstaatlichkeit. Ich erinnere hier an den Titel, den Fr. Schneider seiner Ausgabe der Streitschriften von H. von Sybel und J. Ficker gegeben hat: »Universalstaat oder Nationalstaat«. Hier handelt es sich in der Tat um eine schlagwortartige Zuspitzung, bei der nicht nur der »Universalstaat« die ablehnende Kritik herausfordert, sondern auch das Wort »Nationalstaat«.

Für die Beurteilung der Anfänge des deutschen Reichs ist es also von erheblicher Bedeutung, wie man diese Königserhebung auffaßt. Stellt man den Wahlgedanken in den Vordergrund, so ergibt sich eine bundesstaatliche oder gar staatenbundähnliche Auffassung fast von selbst. Die herzogliche Gewalt rückt als das Primäre in den Vordergrund; ein erst werdendes Reich entsteht durch die »Opfer«, welche die Herzöge bringen. Zu einer ganz anderen Sicht führt die Erkenntnis, daß gerade bei den frühesten Königserhebungen, denen Konrads und Heinrichs I., das Geblütsrecht, so erstaunlich das zuerst klingen mag, die Vorstellungswelt beherrschte. Denn: zum Geblütsrecht gehört die Vorstellung eines von dem Tode des jeweiligen Königs unabhängig weiterbestehenden Königtums. 911 und 919 wurde die mit dem Geblütsrecht unlösbar verbundene Designation in einer durch die jeweilige politische Situation bestimmten Notform auch dann angewandt, als die Krone auf eine neue Königssippe überging. Das trifft zweifellos zu bei der Königserhebung Heinrichs I., wo zwar der zur Designation berechtigte König vorhanden, aber die Königssippe nach des Königs eigenem Urteil zur Fortführung der Herrschaft nicht geeignet war. Es wird aber auch für die Königserhebung Konrads zu gelten haben. Tellenbach1 hat die Vermutung geäußert, daß in diesem Fall, wo die Designation seitens des letzten Königs fehlte und die westfränkische Linie aus den bekannten Gründen nicht in Frage kam, der Sachsenherzog Otto an die Stelle des designierenden Königs getreten sei und die Herzöge die von ihm vorgenommene Designation Konrads anerkannt hätten. Dieser Vorgang würde sich jedenfalls sinngemäß einordnen zwischen dem, was vorher und nachher geschah.

#### III.

### Die Königserhebungen Ottos I. und seiner Nachfolger bis auf Heinrich IV.

Wenn sich unter so schwierigen und außergewöhnlichen Umständen wie 911 und 919 die Königserhebung in Formen bewegte, deren Herkunft aus dem Geblütsrecht deutlich wird², so ist es eigentlich selbstverständlich, daß von Heinrich I. an das Geblütsrecht die Königserhebung wieder bestimmt. Darüber darf nicht hinwegtäuschen, daß gerade die Königserhebung Ottos des Großen auch im neuesten Schrifttum besonders eingehend unter dem Gesichtspunkt der »Wahl« behandelt worden ist. Die bekannten Vorgänge in der Vorhalle des Aachener Münsters und in diesem selbst stehen dabei im Vordergrund der Erörterungen. Sie werden von Widukind

Denn es muß immer wieder daran erinnert werden, daß der Begriff des Nationalstaates dem Mittelalter der Kaiserzeit noch fremd ist. — Das Wort »Staat« verwende ich für die Kaiserzeit mit jener bewußten Zurückhaltung gegenüber dem modernen Staatsbegriff, die in dem Wort »Personenverbandsstaat« zum Ausdruck kommt. — Zum Partikularismusproblem vgl. auch unten S. 38 Anm. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> G. Tellenbach, Königtum und Stämme, 1939, S. 82f. Damit steht nicht im Widerspruch, daß Herzog Otto im Einvernehmen mit führenden Männern aus den übrigen Stämmen gehandelt hat. Vgl. G. Tellenbach, DAGM, Bd. VI, S. 34f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hierher rechne ich namentlich auch die Übergabe von Insignien und Hort durch Eberhard an Heinrich vor Fritzlar.

als »universalis electio« der erneuten Anerkennung der Designation Ottos durch den fränkischen und sächsischen Adel gegenübergestellt.

So notwendig und feierlich auch all diese Vorgänge gewesen sind, ungleich wichtiger war doch jene zu Lebzeiten Heinrichs erfolgte Designation Ottos und ihre Anerkennung durch die Großen1. Vorher hat, wie derselbe Widukind erklärt, Heinrich seinen Sohn Otto an die Spitze des fränkischen Reichs gestellt2. Nur er allein hat eine Auswahl getroffen, getroffen innerhalb seiner Söhne. Nach der zweiten, nach Heinrichs Tode erfolgten »Anerkennungswahl« an einem unbekannten Ort begeben sich die diese Anerkennung aussprechenden Fürsten3 mit Otto zu den Feierlichkeiten in Aachen. Dorthin kam nicht ein zu »Wählender«, sondern der rechtswirksam zur Herrschaft im fränkischen Reich Bestimmte. Wenn derselbe Widukind, der sich so deutlich über die Designation Ottos und deren Anerkennung ausspricht, trotzdem für die späteren Vorgänge in Aachen immer wieder das Wort eligere, electio, universalis electio anwendet, dann müssen wir allerdings zugeben, daß nach unserem Sprachgefühl die Übersetzung dieser Worte mit »Wahl« nur schwer möglich ist, wenn nicht immer neue Meinungsverschiedenheiten entstehen sollen<sup>4</sup>. Zunächst huldigten die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Widukind II, 1: Defuncto ... Heinrico omnis populus Francorum atque Saxonum iam olim designatum regem a patre ... elegit sibi in pricipem.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Widukind I, 41: (Heinrich) ipsum vero Oddonem .... fratribus et omni Francorum imperio prefecit. Vgl. dazu das Ende von Exkurs II.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Von »omnes principes«, nicht »omnis populus« spricht Thietmar, Buch III Cap. 1. Sie nehmen die Anerkennungswahl, so berichtet Thietmar weiter, »decreto ac petitione patris sui« vor. Näheres über diese »Anerkennungswahl« bringt der Exkurs I dieser Abhandlung.

<sup>4</sup> Daß diese sich nicht nur auf eine verschiedene Anwendung des Wortes »Wahl« beschränken, sondern zu sehr erheblichen sachlichen Unterschieden, wenn nicht Gegensätzen, führen, zeigt neuerdings die von Heimpel in eingehender Erörterung der Thesen von Stutz und Schramm aufgestellte Meinung, daß nicht 919 und 961, wohl aber 936 »eine volle echte Wahl« stattgefunden hat (a. a. O. S. 28). Wenn man mit dem Worte »volle echte Wahl« einen bestimmten Inhalt verbinden will, dann kann es doch nur der sein, daß bei ihr wirklich gewählt wird, und zwar von weltlichen Fürsten, vielleicht auch von geistlichen Würdenträgern. Aber gerade das ist 936 in Aachen bestimmt nicht geschehen. Zwar bezeichnen sowohl Stutz wie Schramm den Vorgang in der Vorhalle des Münsters als Wahl seitens der weltlichen Fürsten. Darüber hinaus will Stutz den Vorgang innerhalb des Münsters als »rituelle Feststellungswahle seitens der Geistlichen betrachtet wissen. Doch ist für jeden der Vorgänge außerhalb und im Münster eine präzisere Bezeichnung möglich, sobald man das Wort »Wahl« fortläßt. Auch Mitteis (a.a.O. S. 44) hebt gegen Schramm und Stutz hervor, daß der Vorgang im Xystus des Münsters »nicht eigentlich Wahl« sei. Da er aber die gesamten Vorgänge von der Designation bis zum Abschluß der Feierlichkeiten in Aachen unter dem Wort »fortgesetzte Wahl« zusammenfaßt, bleibt die m.E. überstarke und deshalb sachlich bedenkliche Betonung des »Wahlgedankens« bestehen. Auch für Schramm ist übrigens die Wahl Ottos nur »Formsache« (S. 245), was wiederum mit der Heimpelschen Formulierung der »vollen echten Wahl« unvereinbar ist. Da Heimpel für den Vorgang von 919 den Gedanken einer Wahl ablehnt und zutreffend von einer »Gabe des Reichs von den Franken an die Sachsen« spricht und weiter bei den Thronerhebungen der Könige nach Otto dem Großen die Designation mit Recht als maßgeblich in den Vordergrund stellt, ist es nicht recht verständlich, daß trotz der starken Regierung Heinrichs I. gerade bei der Thronerhebung seines Nachfolgers die Designation eine geringere Rolle gespielt haben soll als 919 und 961. Wenn, wie Heimpel mit Recht hervorhebt, 936 »die anerkennende Huldigung der Stammesherzöge in einem besonderen Akte zu Worte kommen mußte«, so wird diese Huldigung damit ebensowenig zu einer »vollen echten Wahle wie die nachträgliche Huldigung der Herzöge von Bayern und Schwaben 919. Dabei können 936 alle Stammesherzöge bereits an der »Anerkennungswahl« teilgenommen haben: vgl. darüber Exkurs II. Die »konstitutive Designationswahl« als solche, im Sinne von Mitteis,

weltlichen Fürsten dem von ihnen auf einen in der Vorhalle des Münsters besonders errichteten Thronsitz geführten »neuen Herrscher«: Durch diese weltliche Thronsetzung¹ erkennen die weltlichen Fürsten Otto öffentlich als ihren König an; durch die Huldigung wurde der sie bindende »Personenverbandsstaat« hergestellt. Sie »wählten« hierbei aber ebensowenig, wie 919 angeblich die Herzöge von Bayern und Schwaben Heinrich I. »nachgewählt« haben². Schon vor dem Schlußakt im Münster hat also Otto, jedenfalls auf dem Sektor seiner weltlichen Aufgaben, Regierungshandlungen vorgenommen, nämlich die Entgegennahme der Huldigung, ein Vorgang, der für die Bewertung der rechtlichen Bedeutung dessen, was dann im Innern des Münsters nachfolgte, bedeutsam ist. Was dort stattfand, war der feierliche Staatsakt, der dem Ganzen noch die höchste Weihe zu geben hatte. Er war als kirchlicher Weiheakt der Geistlichkeit vorbehalten, ein Akt, der in der Thronsetzung auf den Stuhl Karls

bei der praktisch Heinrich I. allein eine »Auswahl« traf, war vor Aachen längst abgeschlossen. — Mißverständlich ist es weiter; wenn R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 197 zu der Thronerhebung Ottos II. sagt: »So war diesmal der Nachfolger nicht durch eine Designation, sondern durch eine wirkliche Königswahl und Krönung gesichert.« — Daß die übliche Anwendung des Wortes »Wahl« immer wieder zu Irrtümern beim Leser führen muß, scheint sich mir auch daraus zu ergeben, daß Schramm (Sav. Zs. K. A. Bd. 24, 1935) für denselben Vorgang — die Königserhebung Ottos II. — in demselben Aufsatz folgende gänzlich verschiedene Formulierungen wählen kann: S. 223: »Er wurde in Worms von den Großen und dem Volke gewählt und dann in Aachen geweiht, wo ihn die Lothringer noch einmal für sich Demgegenüber S. 245: »... konnte Otto d. Gr. noch einen Schritt weitergehen und den nach Liudolfs Tod ältesten Erben zum Mitkönig erheben.« Es liegt mir fern, dem Autor hier Mißverständnisse oder Irrtümer vorwerfen zu wollen; in seiner Vorstellungswelt und in seinem Sprachgebrauch lösen sich die Gegensätze auf. Sollte man dem Leser das Verständnis nicht etwas mehr erleichtern? — Zur Wertung des Wortes »universalis electio« bei Widukind ist zu beachten, daß er von demselben bereits »zum König gesalbten Otto II.« anläßlich der Huldigung in Memleben nach dem Tode Ottos d. Gr. sagt: »Igitur ab integro ab omni populo electus in principem ... « (Widukind III, 76). Da hier gewiß niemand von einer »vollen echten Wahl« sprechen wird, so gibt das Wort »universalis electio« für die Aachener Vorgänge ebensowenig einen Anlaß nach dieser Richtung. Wie ich nachträglich feststelle, hatte diesen selben Schluß Lintzel bereits 1934 gezogen: MÖIG Bd. 48, S. 425ff. Weiter hatte damals Lintzel auch, vollkommen zutreffend, den Satz von Hauck abgelehnt: »Die Bischöfe nahmen an der Wahl (von 936) keinen Anteil, sie wurden nicht zu den Fürsten gerechnet.« Der Satz trifft aus dem Grunde nicht zu, weil die Huldigung der weltlichen Fürsten, an der die Bischöfe nicht teilnahmen, keine Wahl war. Dagegen halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß Bischöfe, etwa der Mainzer, an dem Vorgang, der bei der Königserhebung Ottos d. Gr. wirklich etwas mit Wahl (Anerkennungswahl) zu tun hat, bei der Zustimmung der Großen zu der von Heinrich ausgesprochenen Designation anwesend gewesen sind. Auch hier hat die Anwendung des Wortes Wahl in einem zu weiten Sinne zu einem Fehlschluß in einer verfassungsgeschichtlichen Frage geführt. Neuerdings hat allerdings Lintzel seine Stellung zur Wahlfrage so vollkommen geändert (vgl. oben S. 9 Anm. 2), daß er jetzt sogar in dem »Heilruf der Menge« am Schluß des Vorgangs der Königserhebung Heinrichs I. seine wirkliche Wahls sehen möchte (a. a. O. S. 398) Dem Heilruf des Volkes scheint mir hier und ebenso bei dem Vorgang im Aachener Münster 936 in der neueren Literatur (Schramm, Heimpel, Mitteis) eine Bedeutung beigemessen zu sein, die ihm nicht zukommt. Die Ursache dieser Überschätzung liegt auch hier offenbar in der Überbetonung der »Wahl«: bei dem Gedanken der »fortgesetzten Wahl« ist es zu verführerisch, mit einem »Wahlakt« am Schlusse des Ganzen die These der »fortgesetzten Wahl« zu besiegeln. Vgl. dazu unten S. 17 Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Näheres über die weltliche Thronsetzung von 936 bringt der Exkurs II S. 47ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eigentlich neigt auch Mitteis dazu, Wahl und Huldigung »streng voneinander zu trennen«: a.a.O. S. 39 (52). Nur die Auffassung der »Thronerhebung als Kettenhandlung« im Sinne von »fortgesetzter Wahl« veranlaßt die Gleichsetzung.

des Großen seinen höchst repräsentativen Ausklang fand1. Der durch die feierliche Frage des Mainzer Erzbischofs ausgelöste Beifallsruf der Menge der Anwesenden<sup>2</sup> galt: dem von Gott Ausgewählten (electus), dem von Heinrich Bestimmten (designatus) und dem von den Fürsten zum König Gemachten (rex factus)3. Mit dem Krönungsmahl und dem symbolischen Dienst der Herzöge klingt die Thronerhebung aus. Jedenfalls, und das ist für diese Betrachtungen von Bedeutung, fügt sich die Königserhebung Ottos des Großen ein in die Reihe der »Wahlen«, bei denen Geblütsrecht, Designation und deren Anerkennung durch die Großen ausschlaggebend sind. Die bekannten Worte der Quedlinburger Annalen: »Heinricus rex obiit. Cuius filius Otto ... jure haereditario paternis eligitur succedere regnis« betonen den königlichen Verfügungsanspruch gleich zweimal: mit dem »haereditarium jus« und mit den »paterna regna4«. Das Wort »eligere« darf auch hier am wenigsten einfach mit »wählen« wiedergegeben werden. Es umschreibt vielmehr die Gesamtheit jener Handlungen, welche die Anerkennung und Weihe des Designierten umschlossen. Das ist sehr viel, aber immer noch nicht die Hauptsache. Die historisch und auch rechtlich wirksame Willensbildung liegt nicht hier, sondern in der Designation. Es mag sein, daß die gewiß verdienstvolle und ergebnisreiche Ordinesforschung das wissenschaftliche Interesse zu sehr auf diese späteren Vorgänge der Königserhebung hingelenkt hat. Deshalb möge gerade auf den Passus des Krönungsordo hingewiesen werden, der mit aller Deutlichkeit die paterna successio und das hereditarium jus als die eigentliche Legitimation für die kirchliche Thronsetzung des designatus princeps herausstellt. Es ist die berühmte Sta

Daß die geistliche Thronsetzung »staatsrechtlich nur die Bedeutung einer feierlichen Rechts- und Besitzdokumentation« hatte, hat H. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung, 1911, S. 147f. hervorgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die These Schramms (a. a. O. S. 206), daß die Frage des Erzbischofs an den im Münster versammelten »populus«, ob ihm »ista electio placet«, »das nachgeholte, wegen eines westfrän-kischen Vorbildes abgesprengte Vollwort (collaudatio) des Volkes zu der "Wahl" der Fürsten sei«, ist m. E. schon aus dem Grunde nicht zu halten, weil die Beifallkundgebung zu einem Rechtsakt unmöglich von diesem selbst räumlich und zeitlich getrennt vorgenommen werden kann. Wenn auch Widukind bei seiner bewußt knappen und etwas geringschätzigen Darstellung der weltlichen Thronsetzung vor dem Münster einen »Beifall« des Umstandes nicht erwähnt, so folgt daraus nicht, daß er nicht stattgefunden haben könnte. Der im Münster geäußerte Beifall der Anwesenden hat auf die Königserhebung Ottos keinen Einfluß mehr haben können, da diese als konstitutiver Rechtsakt mit der weltlichen Thronsetzung bereits abgeschlossen war. Vgl. dazu unten Exkurs II. Wenn Mitteis gegenüber Schramm in derselben Handlung "die Fortsetzung der schon zu Zeiten Heinrichs begonnenen Volkswahl« (S. 44 bzw. 58) sieht, so wird man in ihr vielleicht den Nachhall einer solchen »Volkswahl«, nicht aber diese selbst sehen können. Auch hier dürfte die These der »fortgesetzten Wahl« die Begriffsbildung ungünstig beeinflußt haben. Zweifel an der Verwendung des Begriffs »fortgesetzte Wahl« in diesem Zusammenhang hat K. Rauch, Festschrift A. Zycha, 1941, S. 190 Anm. 61 geäußert. — Daß unter dem »populus« Widukinds in erster Linie die Aristokratie zu verstehen ist, hebt M. Lintzel a.a.O. S. 400 mit Recht hervor.

Die Anwendung der Worte »electus, designatus, rex factus« auf den Anteil Gottes, König Heinrichs und der weltlichen Fürsten ist höchst aufschlußreich. Nur Gott allein hat »auserwählt«, also den Sinn des Königs gelenkt, als er die Designation vornahm. Sonst hat niemand ein eligeres vorgenommen; die weltlichen Fürsten haben den von ihnen bereits als ihren rex anerkannten »zum König gemacht«, d. h. sein Königtum nun auch öffentlich anerkannt: bezeichnenderweise begegnet beide Male für ihre Handlung dasselbe Wort. — Trotzdem faßt auch der Erzbischof den Gesamterhebungsakt in dem Worte »electio« zusammen. So ist der Brauch der Forschung verständlich, auch ihrerseits das Wort »Wahl« für alle Vorgänge anzuwenden: die »fortgesetzte Wahl« von Mitteis.

<sup>4</sup> M. Krammer a. a. O. S. 4 = MG. SS. III. S. 54.

et retine-Formel des Mainzer Krönungsordo<sup>1</sup>. Der König soll vom Augenblick der Thronsetzung an den Thron, den er bisher als Nachfolger seines Vaters, also ihm durch Erbrecht überwiesen, erhalten hat, innehaben durch die göttliche Autorität und die Übertragung durch den Klerus.

Der Mainzer Krönungsordo in seiner vorliegenden Fassung ist allerdings einige Jahrzehnte später entstanden<sup>2</sup>. Nach Schramm hat die Darstellung Widukinds die Grundlage zu der Fassung des ordo abgegeben3. Dieses Verhältnis scheint mir gerade für die Sta et retine-Formel nicht aufrecht zu halten zu sein. Gewiß erwähnt Widukind die Thronsetzung: von den Bischöfen wird der König zum Thron geführt. Im äußeren Vorgang besteht also Übereinstimmung. Was Widukind dann weiter berichtet, bezieht sich nur auf Äußerlichkeiten der Thronsetzung: daß Otto über eine Treppe zum Thron hinaufgestiegen sei und daß der Thron zwischen zwei Marmorsäulen von besonderer Schönheit errichtet gewesen sei, von wo aus der König alle Teilnehmer des Festakts überschauen und von allen gesehen werden konnte. So berichtet etwa ein Augenzeuge, der an dem äußeren sichtbaren Vorgang haftet, sich über die grundsätzliche Bedeutung desselben hier jedenfalls keine Gedanken macht. Selbstverständlich hat der von Widukind äußerlich richtig dargestellte Vorgang auch 936 seine grundsätzliche Bedeutung gehabt. Sie wird genau dieselbe gewesen sein, wie sie im Mainzer Krönungsordo näher festgesetzt ist. Es ist deshalb durchaus nicht nötig, das Verhältnis von Widukind und ordo dahin zu deuten, daß erst das Jahr 961 einen Fortschritt in der Betonung des Erbrechts gebracht hätte, der in der »tatsächlichen Entwicklung« gelegen habe4. Es steht vielmehr nichts im Wege anzunehmen, daß der Mainzer Erzbischof bereits 936 die bedeutsamen Worte der Sta et retine-Formel gesprochen hat<sup>5</sup>. Nicht nur die Quedlinburger Annalen, sondern auch eigene Äußerungen Ottos d. Gr. entsprechen dieser feierlichen Betonung geblütsrechtlicher Vorstellungen bei dem Staatsakt im Aachener

¹ Jetzt zu benutzen nach dem Druck bei Schramm a.a.O. S. 320. Die Worte lauten: 

\$Sta et retine locum amodo, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario jure tibi delegatum, per auctoritatem Dei omnipotentis et praesentem traditionem nostram (des Mainzer Erzbischofs und des hohen Klerus) ....« — Ich gebe den Satz mit der von Schramm — und vor ihm von Krammer a.a.O. S. 10 — beigefügten Interpunktion (Komma hinter \*\*renuistis\*) wieder. Diesem ersten Komma muß aber ein zweites hinter \*\*delegatum\*\* entsprechen, das von mir hinzugefügt ist. Daß diese für die einwandfreie Deutung der Stelle wichtige Interpunktions-änderung richtig ist, zeigt auch der Vergleich mit der von M. Krammer a.a.O. S. 10 Anm. 1 wiedergegebenen, inhaltlich entscheidend umgearbeiteten Fassung des \*\*jüngeren Krönungsordo\*\*.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach Schramm im Jahre 961.

Schramm a. a. O. (Die Krönung in Deutschland, Sav. Zs. K. A. Bd. 24, 1935), S. 220.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Schramm a. a. O. S. 271. — Wenn Schramm im § 8 desselben ordo das Wahlrecht noch wirksam sieht, daß nun mittels der Sta et retine-Formel praktisch durch das (neue!) Prinzip der Erbfolge ausgehöhlt werde, so vermag ich weder im § 8 etwas von einem wirklichen Wahlrecht zu entdecken, noch die Annahme zu teilen, daß erst nach der »Wahl« Ottos d. Gr. das Geblütsrecht Boden gewonnen habe.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> E. Stengel hat in »Corona quernea«, Festschrift für K. Strecker, 1941, S. 157f. die Vermutung geäußert, Widukind habe für seine Darstellung einen ordo als Vorlage benutzt, der tatsächlich der Krönung Ottos d. Gr. zugrunde gelegen habe. Für die Sta et retine-Formel ist diese Annahme höchst wahrscheinlich. Auch G. Waitz hat bereits 1873 hervorgehoben, daß sie auf frühere Zeit zurückgeht. Vgl. Abhandlungen d. kgl. Ges. d. Wiss. in Göttingen, Bd. XVIII, 1873, Hist.-phil. Kl. S. 26 und jetzt M. Lintzel, DAGM Bd. VI, S. 397 Anm. 1. — Auch das Ergebnis der jüngsten Forschungen von J. Haller, Die Formen der deutschrömischen Kaiserkrönung, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Band 33, 1944, weist, wie ich nachträglich feststelle, nach derselben Richtung. — Das Nähere bringt der Exkurs I.

Münster von 936. Um 950 betont Otto: als heres, als Erbe, sei er in das Reich des Vaters gefolgt. Der »heres« entspricht vollkommen dem »hereditarium jus« des Mainzer Krönungsordo und das »in regno patris successimus« der »paterna successio¹«.

Die Königserhebung Ottos des Großen gehört also, entgegen mehreren auch neuerdings aufgestellten Thesen, durchaus in den Anschauungskreis jenes Geblütsrechts, ohne das selbst die Königserhebung Heinrichs I. unverständlich bleibt. Es handelt sich hier nicht um ein willkürliches Schwanken zwischen Geblütsrecht und voller Wahl, sondern um ein Handeln aus einem ganz bestimmten, allgemein als verbindlich anerkannten Rechtsgefühl heraus. Erbrechtliche Anschauungen, königliche Initiative und Willensbildung sind auch bei ihr bestimmend. Die auch hier, wie immer, notwendige Anerkennung der königlichen Willensäußerung darf gewiß ebensowenig übersehen oder abgewertet werden, wie es falsch wäre, die Bedeutung der einzelnen Vorgänge in Aachen, wie die Thronsetzung und Huldigung der weltlichen Fürsten<sup>2</sup>, Salbung, Krönung, geistliche Thronsetzung und Königsmahl, abzuschwächen. Nur haben die letzteren auch mit einer »Anerkennungswahl« wenig zu tun. Die Zauberformel der »fortgesetzten Wahl«, mit der alles, von der Designation an bis zum Beifall des Volkes zu den Vorgängen im Aachener Münster, zusammengefaßt wird, droht den eigentlichen Sinn und das gegenseitige Verhältnis der Einzelhandlungen zu verwischen. Sie alle sind in irgendeinem Sinne notwendig für die Königserhebung Ottos; das Wort: »Kettenhandlung« hat die relative Selbständigkeit der einzelnen Teile wie den Zusammenhang des Ganzen gut zum Ausdruck gebracht. Wenn nun Widukind die Vorgänge im Aachener Münster weit eingehender darstellt als die vor dem Münster und die vor Aachen liegenden Teile der »Kettenhandlung«, so folgt daraus gewiß nicht, daß sie eine größere politische oder rechtliche Bedeutung hätten. Wird doch ein feierlicher Staatsakt, zumal wenn er zum ersten Male stattfindet, im gleichzeitigen Schrifttum einen umfassenderen Widerhall finden als Vorgänge, die zwar an Aktualität, nicht aber ihrer Bedeutung nach dahinter zurücktreten. -

In der Folgezeit hat die königliche Designation insofern eine Steigerung erfahren, als der königliche Vater schon in früheren Jahren einen Sohn als Nachfolger designierte. Otto d. Gr. hat hintereinander seine Söhne Liudolf und Otto designiert, den letzteren sogar zu seinen Lebzeiten weihen und krönen lassen. Hierin, nicht in einer anderen

¹ DD. Otto I., 127. — Derselbe Otto spricht 965 (DD. 289), als Otto II. bereits zum König gekrönt ist, von der »speranda successio generis nostri« und verfügt sowohl in seinem als im Namen seines Sohnes, König Ottos II. — Ungleich häufiger als DD. Otto I. 127 und 289 wird DD. Otto I. nr. 1, 936, Sept. 12. zitiert, und zwar als Beleg für die entscheidende Bedeutung der Wahl. In der Tat: die Worte: »si autem alter (d. h. ein nicht zur Königssippe gehörender) e populo eligatur rex« sind vollkommen eindeutig. Es ist aber zu beachten: Der Zweck von O. I., 1 ist nicht, maßgebliche Äußerungen über die Königserhebung zu machen, sondern die Rechte des Ottonischen Hauses an dem Kloster für die Zukunft sicherzustellen. Dabei ist auch — mehr oder weniger theoretisch — der Fall ins Auge gefaßt, daß die Königswürde einmal nicht mehr bei der generatio der Ottonen sein könnte. Diese Möglichkeit lag 936 noch nicht außerhalb jeder Erwägung: man brauchte sich nur an den Vorgang von 919 erinnern, als Konrads Designation nicht auf ein Glied der königlichen generatio fiel. Man konnte sogar an die Vorgänge bei der Designation Ottos I. selbst denken, wo es bei der »Anerkennungswahle, die der von Heinrich I. vorgenommenen Designation folgte, keineswegs ganz glatt hergegangen sein wird. (Vgl. Vita Godehardi posterior. MG. SS. XI S. 199.) Eine isolierende Interpretation von O. I. 1 ist jedenfalls unzulässig.

 $<sup>^{\</sup>circ}$ Über die Abgrenzung dieser weltlichen Fürsten, vgl. G. Tellenbach, Königtum und Stämme, 1939, S. 107f.

Bedeutung der »Wahl« als solcher, besteht zwischen 936 und den Vorgängen unter Otto dem Großen von 946 und 961 ein Unterschied, aber nicht grundsätzlicher, sondern nur gradueller Art. In der Designation des dreijährigen Ottos III. zu Verden 982, seiner »Anerkennungswahl«, und in der Weihe und Krönung in Aachen wird das Recht des königlichen Vaters besonders unterstrichen. Die Wirksamkeit dieser Königserhebung hatte sich aber nach dem unerwartet frühen Tod Ottos II. zu bewähren, als aus dem königlichen Hause selbst dem königlichen Knäblein der Widersacher in seinem Onkel Heinrich dem Zänker erstand. Erneut war das Geblütsrecht in Frage gestellt, als Otto III. selbst jung starb, ohne Erben und ohne das königliche Recht der Designation ausgeübt zu haben. Zwar war die Königssippe vertreten in unmittelbarer agnatischer Linie in dem späteren Heinrich II.; durch Vermittlung des königlichen Blutes über Liutgard, die Tochter Ottos d. Gr., in Otto von Kärnten. Aber das Fehlen einer Designation gab anderen Bewerbern die Möglichkeit, die Krone zu begehren. Sie scheiterten. Da sich Heinrich mit Otto verständigte, wurde Heinrich der erfolgreiche Vertreter des »Geblütsrechts« des königlichen Hauses. Es erinnert an die Vorgänge bei der Königserhebung Heinrichs I., wenn Heinrich II. so entscheidenden Wert auf die Gewinnung der Reichsinsignien, insbesondere der heiligen Lanze, legte, die er wiederum quasi jure hereditario sibi competentia betrachtete1. Das Geblütsrecht hatte sich also auch in dieser kritischen Situation erneut behauptet, wenn auch beim Fehlen einer Designation den »Wahlvorgängen« eine erweiterte Bedeutung zukam2. Noch mehr gilt das von der Wahl Konrads II. Von der Manneslinie der Ottonen lebte damals nur Bischof Bruno von Augsburg<sup>3</sup>, dazu fehlte die Designation. Trotzdem kamen auch damals für eine »Wahl« nur die beiden — durch weibliche Linie — nächsten Verwandten des Königshauses ernsthaft in Frage; erst die Verständigung zwischen ihnen bot die Möglichkeit einer einheitlichen Wahl4. Konrad II. hat bereits in seinem zweiten Regierungsjahr seinen neunjährigen Sohn designiert und zwei Jahre später in Aachen krönen lassen. Sobald also im königlichen Hause Nachkommen vorhanden sind, tritt die väterliche Designation wieder als maßgeblich hervor. Sie bleibt es unter Heinrich III. und auch Heinrich IV., der zwei seiner Söhne zu Lebzeiten designierte und krönen ließ der aber zugleich 1077 die Wahl eines Gegenkönigs erleben mußte.

Ein Überblick über die konkreten Vorgänge bei den Königserhebungen von Konrad I. bis nach Heinrich IV. war notwendig, weil sich bei ihnen einheitlicher, als es in der Literatur angenommen wird, die Wirkung erbrechtlicher Gedanken im Rahmen des Geblütsrechts bemerkbar macht. Die »Erhebungen« Konrads I. und Heinrichs I. haben den Wahlgedanken in der Forschung in den Vordergrund gerückt; man konnte es sich meist einfach nicht anders vorstellen, als daß etwa Heinrich I. nur durch Wahl die Herrschaft empfangen konnte. So schoben sich zwischen die Zeiten des frän-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> H. Mitteis a. a. O. S. 72 (88). — Über das Verhältnis der heiligen Lanze zu den Krönungsinsignien und ihre Funktion als Traditionssymbol der Herrschaft vgl. jetzt H. V. Klewitz, DAGM Bd. VI, S. 54ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch hier ist eine Überschätzung der »Wahl« nicht am Platze. Vgl. J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei der Erhebung der deutschen Könige in der Zeit von 911—1056. Breslau 1911, S. 90. »Von einer feierlichen Wahl kann nirgends die Rede sein, nur von einer Anerkennung seines (geblütsrechtlichen) Anspruchs auf die Nachfolge.«

J. Krüger a. a. O. S. 91.

<sup>4</sup> H. Bresslau, Jbb. Konrad II., Bd. I, S. 13, 21 und 22.

kischen Erbreichs¹ und die Sohnesfolgen des 10. und 11. Jahrhunderts diese »Wahlen«. Die Sohnesfolgen wurden wiederum unterbrochen durch die »Wahlen« Heinrichs II. und Konrads II. Aber das ist doch nur scheinbar. Mit Recht kann man die Wahlen von Heinrich II. und Konrad II. als ein »Suchen nach dem Erben« bezeichnen², und der Vorgang von 919 — Designation Heinrichs, traditio regni Francorum ad Saxones — ist vollends nur aus der fränkischen Anschauungswelt verständlich.

#### IV.

## Die politischen Auswirkungen der vorwiegend geblütsrechtlich bestimmten Königserhebungen.

Die geblütsrechtliche Dominante in den Königserhebungen bis in die Zeit Heinrichs IV. hinein gibt ihnen also ihre Einheitlichkeit; eine Einheitlichkeit, die keineswegs formeller Art ist, sondern auf der germanischen Überzeugung von der Würde und deshalb auch dem Recht der königlichen Sippe³ beruht; ein Recht, das nicht grundlos gekränkt werden durfte, wenn es auch ohne Anerkennung durch den Reichsadel nicht wirksam werden konnte. Vor allem entspricht dieser Einheitlichkeit der verbindlichen Form eine Einheitlichkeit ihrer politischen Auswirkung. Sie war, um das Ergebnis vorwegzunehmen, glücklich für die Gestaltung des Reichs.

An den Anfang gehört hier die bereits eingehender gewürdigte Rettung der fränkischen Reichsidee in ihrer ostfränkischen Begrenzung im Jahr 919. Dazu gehört aber sofort auch ihre Wiederbelebung durch Heinrich I.<sup>4</sup> gegenüber der Gefährdung durch das unter Konrad aufgekommene bewußte Streben der Herzöge nach Erweiterung ihrer eigenen Einflußsphäre. Das Ergebnis ist die Umgestaltung des ostfränkischen Reichs zum deutschen Reich mit dem ihm eigentümlichen Spannungsverhältnis zwischen königlicher und herzoglicher Gewalt und der hierdurch bedingten »Unteilbarkeit des Reichs<sup>5</sup>«. Hierher gehört vor allem die Fähigkeit dieses vorwiegend auf

¹ Im Zusammenhang mit der neuerdings lebhaften Erörterung der »Wahl« Arnulfs sei darauf hingewiesen, daß bereits 1896 E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, S. 619 bemerkt, daß sie »keineswegs die Wahlmonarchie an Stelle des Erbreichs gesetzt habe«. Die Wahl ergänzt hier nur den Mangel an Erbrecht. Weiter führt hier H. Mitteis a. a. O. 2. Aufl. S. 32, indem er hervorhebt, daß in fränkischer Zeit der »reine Erbgedanke« keineswegs die geblütsrechtliche Ordnung (in der Regel mit Designation) ganz ausgeschaltet habe. Arnulfs Wahl »dient dazu, die nach dem legitimen Erbrecht nicht unanfechtbare Herrschaft Arnulfs fest zu begründen«.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> K. Brandi, Erbrecht und Wahlrecht, Göttingen 1920, S. 10. Vgl. auch H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 1940, S. 157: »Auch Konrads Wahl diente nur der Ausführung des Erbgedankens.«

Mit Recht weist F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 1914, S. 17 Ann. 28, darauf hin, daß das »reges ex nobilitate sumunt« bei Tacitus nicht etwa »aus den Adligen«, sondern »gemäß der Adligkeit«, d. h. »aus dem adligsten Geschlecht« bedeutet.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Sehr eindrucksvoll hat H. W. Klewitz, DAGM VI, 1943, S. 49 die »auf die Gewinnung des ganzen ostfränkischen Erbes« gerichtete Politik Heinrichs als »seine karolingische Verpflichtung« herausgestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Mit G. Tellenbach (zuletzt DA. Bd. VI, S. 36) sehe ich hier die Verursachung der »Unteilbarkeit«. Sie in Verbindung zu bringen mit dem imperium — so neuerdings noch H. Mitteis a. a. O. S. 29 —, halte ich für ausgeschlossen, da sich der Unteilbarkeitsgedanke lange vor der Kaiserkrönung Ottos des Großen bewährte.

erbrechtlichen Gedanken beruhenden Königtums, auf Generationen hin einheitliche Königspolitik betreiben zu können. Das gilt sofort schon von dem Verhältnis Ottos des Großen zu seinem Vater Heinrich I., das m. E. nur als das eines sinnvollen Weiterbaus, nicht aber eines Gegensatzes verstanden werden kann¹. Das gilt für seine Innenwie für seine Außenpolitik. Jene angeblich grundsätzliche Bekämpfung der herzoglichen Gewalt durch Otto, die in deutlichem Gegensatz zu Heinrich gestanden haben soll, erweist sich in Wirklichkeit als eine aristokratische Kampfgruppierung, die ihren eigentlichen Kristallisationspunkt in Gegensätzlichkeiten im königlichen Hause selbst hat, bei denen die Herzöge hüben und drüben Partei ergreifen². Ottos Italienund Kaiserpolitik liegt gleichfalls auf der Linie der West- und Südpolitik seines eigenen Vaters³. Staatspolitische Maßnahmen von so großer politischer Tragweite, wie die sogenannte Ottonische Kirchenpolitik, waren auch nur in einer Zeit möglich und politisch richtig, in der das Königtum wirklich auf lange Sicht hinaus arbeiten und planen konnte.

Schon Heinrich I. hat in den schweren Zeiten des Anfangs seiner Regierung Herzog Arnulf von Bayern das Recht, die bayerischen Bischöfe einzusetzen, nur auf Lebenszeit zugestanden<sup>4</sup>. In Schwaben ist es jedenfalls 926, seit der Einsetzung eines Franken als Herzog in Schwaben, mit eigener herzoglicher Kirchenpolitik vorbei. So wenig wie Otto der Große konnte auch Heinrich I. den Einfluß auf die Kirche entbehren. Gerade in der Behandlung der bayrischen Kirchenfrage nach dem Tode Herzog Arnulfs ist Otto nur der Vollstrecker des väterlichen Wollens. Es ist auch weiter nur sinnvoll, daß bereits Heinrich I. 927 einem Reichsbistum gegenüber, dem Touler, mit jenen Schenkungen von gräflichen Einkünften beginnt<sup>5</sup>, die dann unter Ottonen und Saliern sich bis zur Übertragung der Grafenrechte selbst an die Bischöfe in ihren Städten, zur Verleihung von Bannrechten verschiedenster Art, ja zur Schenkung von Grafschaften an die Kirche steigern sollten. Gerade im Zeitalter des »Personenverbandstaates« war diese königliche Kirchenpolitik besonders zweckmäßig. Denn alles, was die einzelnen Kirchen vom König erhalten, untersteht so erst recht dem König, der als Eigenkirchenherr, als Vogt, als Inhaber der Schutzpflicht des Muntherrn den Bischöfen und Äbten, auf deren Einsetzung er den entscheidenden Einfluß hat, gegenübersteht. Bei jeder Neubesetzung wird das Treueverhältnis, auf dem dies ganze Staatsgefüge beruht, neu belebt und wirksam zur Anschaulichkeit gebracht<sup>6</sup>, während bei der höchst eigenwilligen Haltung des weltlichen Adels die alles zusammenhaltende Treuepflicht nur allzuoft problematisch wurde. Dazu boten

Otto selbst hat diesen Zusammenhang einmal betont. In der bereits erwähnten Arenga der Urkunde Ottos I., 289 (ca. 950) heißt es: Sicut heres in regno patris nostri successimus, ita religionis eius consortes esse desideramus.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Darüber hoffe ich mich später im Zusammenhang äußern zu können.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Über diese vgl. jetzt die aufschlußreiche Darstellung von R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit 1941, S. 96ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Darauf weist neuerdings mit Recht hin: P. Kirn, Aus der Frühzeit des Nationalgefühls, 1942, S. 117.

<sup>5</sup> DD. H I, 16.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Neuerdings hat H. Planitz, Zs. Sav. St. GA, Bd. 63, S. 39 die Bischöfe als königliche Beamte, wenn auch anderen Typus als die Grafen, aufgefaßt und den Charakter der Bischofsstädte als regales urbes herausgestellt.

die »servitia regis« der Reichskirchen dem König höchst beachtliche regelmäßig zu erwartende Einkünfte, durch die die gleichfalls außerordentlich stattlichen Leistungen des königlichen Gutes¹ noch gesteigert wurden. So war auch die wirtschaftliche Grundlage des Königtums vollkommen gesichert. Wie zerstörend namentlich die nach dem Tode Heinrichs VI. eintretende Krisis des Königtums auf beide Grundlagen der königlichen Einkünfte gewirkt hat, daran mag hier nur beiläufig erinnert werden.

Weiter hat sich die Kirchenpolitik der Ottonen als eine Vereinheitlichungspolitik zugunsten der königlichen Staatsführung ausgewirkt<sup>2</sup>. Auch hat die Berufung Geistlicher auf Bischofssitze ihnen stammfremder Gebiete zu einer kulturellen Ausgleichung geführt. Die Berufung stammesfremder Herzöge — auch hier steht Heinrich I. mit der Berufung des Franken Hermann zum schwäbischen Herzog an der Spitze einer langen Reihe ähnlicher Vorgänge — und eigene Verwaltung von Herzogtümern durch den König selbst wirkten sich in ähnlicher Richtung aus. Es ist kein Zufall, daß mit alledem bei Heinrich III. der Höhepunkt erreicht ist<sup>3</sup>. Auch nach der Richtung, daß der süddeutsche Heinrich III. Goslar als norddeutsche Königspfalz bevorzugte, während sie unter seinem Sohn an die fürstliche Opposition verlorengeht; damit war die Kraft des Königtums, den Norden und Süden des Reiches zusammenzuhalten, geschwächt. Endlich findet in Heinrich III. der rex et sacerdos, der Priesterkönig, seine folgerichtigste Ausprägung.

In der kirchlichen Herrscherweihe war die übersinnliche, persönliche Kraft, die als erbliches Vermögen des herrschenden Geschlechts bereits im vorchristlichen Geblütsrecht enthalten war<sup>4</sup>, anerkannt und noch verstärkt. Indem der König, so schildert es der Mainzer Krönungsordo, bei der feierlichen Herrscherweihe sich in Form des Kreuzes vor dem Altare niederwirft, wird er zum Vikar Christi innerhalb der ihn in der Zwölfzahl der Apostel gleichfalls auf dem Boden hingestreckt umgebenden

<sup>2</sup> Vgl. H. Günther, Die Bischöfe und die deutsche Einheit im Hochmittelalter, Hist. Jb. d. Görresgesellschaft, 1935, Bd. 55, S. 149ff. und neuerdings P. Kirn a. a. O. S. 119.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für servitia regis und königliches Gut sei hier nur die treffliche Arbeit von B. Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, 1922, genannt. Das Schicksal von servitium regis und Königsgut im Zusammenhang mit dem Übergang vom Königtum nach Geblütsrecht zum Wahlkönigtum verdient eine Darstellung, die gewiß sehr aufschlußreich sein würde.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Höchst anschaulich hat neuerdings G. Tellenbach, Vom Karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Th. Mayer, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, 1943, S. 35ff. Statistiken über die Besetzung der Herzogtümer zusammengestellt. Aus ihnen geht eindeutig hervor, wie stark bis auf Heinrich III. das Verfügungsrecht des Königs über die Besetzung gerade der beiden süddeutschen Herzogtümer mit »verhältnismäßig starker« (S. 45) Herzogsgewalt gewesen ist. »In der früheren Zeit des Königtums (also in der des Königtums nach Geblütsrecht) gab es ein den König fest bindendes Erbrecht an Herzogtümer nicht« (S. 47). Im 11. Jahrhundert kommt es häufig vor, »daß der Thronfolger eines oder mehrere dieser Herzogtümer bekleidete oder daß sie der König jahrelang in eigener Verwaltung behielt« (S. 48). Erst mit der unter Heinrich IV. einsetzenden Krise des Königtums ändern sich diese Verhältnisses so gründlich, daß es später nicht mehr möglich war, zu den früheren Verhältnissen zurückzukehren (S. 55). Erst seit den siebziger Jahren begegnen in Bayern und Schwaben die Stammwäter eigentlicher »Herzogsdynastien«, der Welfen und Staufer! Die Ursache dieser Erscheinung möchte ich allerdings weniger »in der Ausbreitung und Verstärkung der Adelsherrschaften sehen« (so Tellenbach, S. 55) als in der bereits prekären Lage, in die das Königtum durch die Vorgänge von 1077 — darüber eingehend im weiteren Verlauf dieser Darstellung im Text — zum erstenmal geraten war. Die von Tellenbach hervorgehobene Erscheinung scheint mir mehr Folge als Ursache zu sein.

Bischöfe und Priester<sup>1</sup>. Ein für das in Deutschland herrschende Staatskirchentum und das Führungsrecht des Königs in ihm ungewöhnlich wichtiger symbolischer Vorgang! Thietmar von Merseburg hat aus der Eigenschaft der deutschen Könige und Kaiser als Stellvertreter des Höchsten in dieser Welt ihnen allein, nicht aber den Herzögen und Grafen, das Recht zugesprochen, Bischöfe einzusetzen2. Auf der Synode zu Sutri und weiterhin hat Heinrich III. die letzten politischen Folgerungen aus dieser »monarchisch-hierarchischen Theokratievorstellung3« gezogen, indem er die Päpste selbst einsetzte. Ohne die tiefe innere Überzeugung Heinrichs von der auch religiösen Würde seines durch Geblütsrecht begründeten und durch kirchliche Weihe sanktionierten Königtums bliebe sein Verhalten unverständlich.

Die heilsame Wirkung der die Zeit beherrschenden Auffassung des Geblütsrechts wird bis auf Heinrich III. gerade darin offenbar, daß selbst kritische Zeiten, sogar das Fehlen designierter Nachfolger beim Tode Ottos III. und Heinrichs II., der königlichen Stellung keine ernstlichen Schädigungen zugefügt haben. Auch das als Ganzes genommen keineswegs ungefährliche Experiment der Schwerpunktverlagerung des imperium nach Rom durch Otto III. fand sehr bald in der renovatio regni Francorum unter Heinrich II. seine Korrektur, als er die deutsche Grundlage des Ganzen wieder bewußt zur Anschauung brachte.

#### V.

#### Die große Krise der Königserhebung in Deutschland: Der Einbruch der freien Wahl.

In dem allzufrühen Tode Heinrichs III. wirkt sich allerdings die Schattenseite eines auf erbrechtlichen Vorstellungen aufgebauten Königtums aus: das allzu jugendliche Alter der vor dem Tode des Vaters designierten Söhne. Mit der Überlastung durch eine riesenhafte Aufgabe unserer mittelalterlichen Könige und dem für den Nordländer tückischen Klima Italiens hängt die verhältnismäßig kurze Regierungszeit der meisten von ihnen zusammen. Bekanntlich hat sich diese Gefahr wiederholt, wenn sie auch nur zweimal, beim Tode Heinrichs III. und Heinrichs VI., sich zu einer wahren Katastrophe ausgewachsen hat.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> P.E. Schramm a. a. O. S. 236, 270 und 311f. — Ferner E. Eichmann, Königs- und Bischofsweihe, Sbb. d. Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1928, S. 6. — G. Ladner, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit, 1936, S. 77 weist darauf hin, daß unter Heinrich III. die Bezeichnung »vicarius Christi« und verwandte Bezeichnungen wieder auftauchen und mit ihm verschwinden. »Das Reich Heinrichs III. steht am Ende einer Zeit, in der die Einheit von Welt und Überwelt unter der irdischen Führung eines sakralen Kaisertums stand.«

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Thietmar von Merseburg, ed. R. Holtzmann, 1935, Buch I. cap. 26, Zu der einzigartigen Stellung des Königs in der vorgregorianischen Zeit vgl. die Ausführungen von G.Tellenbach, Libertas, 1936, S. 70—76. Wenn späterhin Innocenz III. den Vicarius Christi-Titel aufgreift, so wird er von der Ideenwelt Gregors VII. her entwickelt und bedeutet etwas vollkommen anderes, nämlich den Anspruch auf die Herrschaft des Papstes über diese Welt als Stellvertreter ihres Herrn, Christi. Beim Vicarius Christi-Begriff des Königs fehlt gerade dieser Anspruch vollkommen; er umfaßt die rechte Weihe für den Beruf des Königs, der damit auch über den Bischöfen stand und sie einzusetzen befugt war. Vgl. dazu G. Tellenbach a. a. Q., S. 73ff. und S. 228ff. und die dort angeführte Literatur.

<sup>3</sup> Vgl. G. Tellenbach a. a. O. S. 76.

Die schwere Krise, die nach Heinrichs III. Tod einsetzt, ist zunächst äußerlich bedingt durch die Unzulänglichkeit der Regentin und die Unzuverlässigkeit ihrer politischen Ratgeber. In derselben Zeitspanne des politischen Vakuums auf seiten der königlichen Gewalt beginnt die kirchlich-päpstliche Gewalt sich zu emanzipieren; erst zögernd, noch unter dem Respekt vor dem bestehenden Staatskirchenrecht der salischen Zeit. Dann aber strebt sie, die Unzulänglichkeit seiner politischen Vertretung erkennend und geschickt benutzend, sehr schnell zu einer Wende von höchster grundsätzlicher Bedeutung und gibt ihr in der Persönlichkeit Gregors VII. den Führer, der den Umbruch zur Wirklichkeit werden ließ. Um den revolutionären Radikalismus1, der mit Humbert de silva candida beginnt, in Gregor VII. seine Höhe erreicht, ganz zu verstehen, ist es notwendig, nicht nur in Sachen der Investitur auf die mit dem bestehenden Staatsrecht vereinbare Haltung des aufs engste mit Cluny verbundenen<sup>2</sup> Petrus Damiani zu verweisen, sondern sich auch daran zu erinnern, daß Petrus Damiani — als letzter — die Königsweihe noch unter den Sakramenten aufführt<sup>3</sup>. Nach Petrus Damiani ist die Funktion der Salbung die, daß der durch »sein adlig Geblüt, das durch Geschlecht und Wahl herausgehoben ist« (v. Schubert), zum König Erhobene durch die Salbung für die alle Kräfte des Reichs auslösende Ausübung seiner Herrschaft erst die höchste Weihe erhält<sup>4</sup>. Bei Petrus Damiani sind Geblütsrecht und Herrscherweihe mit dem Königtum, insbesondere dem Heinrichs III., eng verbunden. Bei Humbert de silva candida ist der Zusammenhang zerschnitten.

Als 1058 die Ohnmacht der Regentschaft längst offenkundig war, unternahm unter der lockenden Gunst der politischen Ereignisse Kardinal Humbert de silva

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A. Michel, Papstwahl und Königsrecht oder das Papstwahlkonkordat von 1059, 1936, will allerdings das Vorgehen von Humbert de silva candida als »konservativ« gewertet sehen. Diese Auffassung ist m.E. unhaltbar. Konservativ ist der zu nennen, der das bestehende Kirchenrecht bejaht, nicht der, der es radikal ändern will. Das bestehende Recht war das bis auf Heinrich III. geübte und von Männern der Kirche, wie Petrus Damiani, anerkannte. Es stiftet nur erhebliche Verwirrung, wenn man statt dessen den, der jetzt die seit dem 9. Jahrhundert verschollenen Sätze Pseudoisidors ausgräbt und sie zum Ausgangspunkt seines das salische Kirchenrecht radikal bekämpfenden neuen Programms macht, als »konservativ« hinstellt und den ganzen Vorgang verharmlost, indem man erklärt, »bei der Macht und persönlichen Tüchtigkeit Heinrichs III.« sei das Königsvotum nur »zu weit vorgeglitten«, und 1059 habe man dann diesen kleinen Schönheitsfehler nur bereinigt, indem man das (ohnehin bis zur praktischen Bedeutungslosigkeit verklausulierte!) Votum des Königs wieder dahin gesetzt habe, wo es hingehörte, nämlich hinter die für die Papstwahl wirklich entscheidenden Vorgänge (S. 222). Hier wird unter scheinbarer Zustimmung zu dem Werk Heinrichs III. dieses selbst bagatellisiert und dem ganzen Konflikt jene Größe und Bedeutung genommen, die ihm zukommt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. dazu H.v. Schubert, Petrus Damiani als Kirchenpolitiker. Festgabe für Karl Müller, Tübingen 1922, S. 88ff.

<sup>3</sup> I.P. Migne, Patrologiae cursus completus, Bd. 144 S. 899ff. und dazu H. v. Schubert a. a. O. S. 99. Hier auch S. 98 eine vortreffliche Heraushebung der Gegensätze zwischen Petrus Damiani und Humbert (Nichts von Weltherrschaft der Kirche, auch nicht unter dem Humbertschen Stichwort Freiheit der Kirche, nichts von einem Verbot der Investitur durch den König, dem höchste Verehrung gebührt.«)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> So möchte ich in freier Übersetzung die Worte auffassen: »Sublimis (i)sta delibutio, quia sublimen efficit potestatem. Cum enim tantae nobilitatis sanguis vel genere, vel electione consecratur in regem, religio cum nobilitate totis regni viribus convocatur«. — Vgl. auch H. v. Schubert a. a. O. und F. Kern a. a. O. S. 87f.

candida im dritten Buch der libri contra simoniacos den »Frontalangriff¹« auf die aktive Stellung der Laien in der Kirche überhaupt. Hier ist die Waffe geschliffen worden, die Gregor VII., der Mann der revolutionären Tat, anzuwenden wußte. So wichtig und entscheidend der Angriff auf die weltliche Investitur und damit das bestehende Recht<sup>2</sup> auch war: er ist nur verständlich durch die viel weitergreifende Forderung der absoluten Überordnung des Priesters über jeden Weltlichen, auch den König, wie sie von Humbert leidenschaftlich verkündet worden war. Damit wurde auch der sakrale Charakter der Königsweihe negiert und zugleich das königliche Geblütsrecht getroffen. Denn die kirchliche Weihe hatte in eindrucksvoller Form dem, der hereditario iure den Königsstuhl bestieg, jene höhere Weihe gegeben oder bestätigt, die einst, in heidnischer Zeit, durch das Geblüt allein ihre übersinnliche Beglaubigung erhalten hatte3. In dem Augenblicke, wo jeder Laie, auch der König, hinter den geringsten Geistlichen nach kirchlicher Auffassung zurückzutreten hatte, war die alte, durch die Kirche nicht geschaffene, aber durch ihre Weihe unterstrichene und anerkannte höhere Würde des königlichen Geblüts problematisch geworden. Damit verlor die bis in die Zeiten Heinrichs maßgebliche Rechtsüberzeugung, daß die königliche Sippe den neuen König zu stellen habe, ihre Verbindlichkeit, und deshalb war jetzt, aber auch jetzt erst, die Bahn offen zu einer »freien Wahl«.

Das war die Lage, als sich Gregor VII. und die gegen den durch den Papst gebannten und der Herrschaft entsetzten Heinrich aufsässigen Fürsten zusammenfanden. Regungen eines weltlichen Widerstandsrechts waren vorausgegangen4, ohne zu einem Ziele zu führen. Und doch hatten sie insofern wesentliche Bedeutung, als sie erst einem Gregor VII. die Möglichkeit gaben, den kirchlichen Vorstoß gegen Heinrich IV. durchzuführen<sup>5</sup>. Ohne die aufsässigen weltlichen Fürsten im Hintergrunde wären schon Suspension und Bannung Heinrichs IV. ein Schlag ins Leere gewesen. In Tribur, 1076, hatten die päpstlichen Legaten die radikalen Pläne der deutschen Fürsten eher zügeln, als anfeuern müssen. In Forchheim, 1077, aber gab die Kirche, sich selbst im Hintergrund haltend, der »Formlosigkeit des germanischen Widerstandsrechts6« die überlegene Formulierung aus der Anschauungswelt der Kurie. So zurückhaltend in Forchheim die päpstlichen Legaten in der Frage: Wahl eines Gegenkönigs oder nicht? auftragsgemäß sein mußten7, so ist doch quellenmäßig vollkommen eindeutig belegt, daß sie, als die Fürsten aus eigener Initiative zur Wahl schritten, auf diese selbst, vor allem ihren ideologischen Unterbau, einen entscheidenden Einfluß ausübten. »Apostolicae sublimitatis auctoritate«, so berichtet Bruno, hätten die Le-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So nennt das Eingreifen Humberts mit Recht G. Tellenbach, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits 1936, S. 130 und seine weiteren Ausführungen, besonders S. 133.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> J. Haller, Das Papsttum, Bd. II, 1 S. 295.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> F. Kern a. a. O. S. 122.

<sup>4</sup> Über ältere Widerstandsbewegungen der Fürsten, insbesondere von 1077, vgl. F. Kern a. a. O. S. 196ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Das hebt mit vollem Recht F. Kern hervor, a. a. O. S. 233.

<sup>6</sup> F. Kern a. a. O. S. 201 und 204.

Wegen der durch die Bannlösung Heinrichs und die Anerkennung der in Aussicht genommenen Entscheidung des Papstes in der Auseinandersetzung zwischen Heinrich IV. und den Fürsten durch Heinrich geänderten Stellung Gregors VII. Vgl. dazu H. Bruns, Das Gegenkönigtum Rudolfs von Rheinfelden und seine zeitpolitischen Voraussetzungen. Phil. Diss. Berlin, 1939, S. 9ff., S. 32ff.

gaten1 gutgeheißen, was die Fürsten beschlossen. Der Papst griff gegen den König nach Geblütsrecht ein und erleichterte die für das Rechtsgefühl der Zeit unerhörte Tat der Fürsten, indem er sie autorisierte. Gerade das Grundsätzliche der Forchheimer Wahl von 1077, daß bei der Königsfolge in Zukunft kein Anspruch der königlichen Sippe — d. h. insbesondere eines durch den König designierten Sohnes — mehr bestehen solle, wie es bisher anerkannter Rechtsbrauch gewesen sei, sondern daß auch ein noch so würdiger Königssohn maßgeblich nur durch Wahl, nicht aber durch erbliche Nachfolge König werden solle; daß auch bei dem »würdigen« Königssohn die Wähler, bei denen allein die »potestas« über die Königsfolge liege, ihn ablehnen können, gerade diese Sätze bezeichnet Bruno als bekräftigt durch die Autorität des Papstes. Und ebenso deutlich und ebenso wissend um die grundsätzliche Bedeutung dessen, was er mitzuteilen hat, berichtet Paul von Bernried über denselben Vorgang. Geblütsrecht, Designation und Anerkennungswahl<sup>2</sup> waren zwar bisher geltendes Recht; in Zukunft soll es aber nur die freie Wahl der Fürsten sein: damit ist gerade auch hier über das, was vorher war, ein zeitgenössisches Urteil gefällt, das sich als zutreffend erwiesen hat. Denn bis 1077 besteht zwischen Erbrecht und Wahlrecht nicht ein Auf und Ab, sondern ein deutliches Dominieren geblütsrechtlicher Ordnung<sup>3</sup>. Nur in Ausnahmefällen, wenn keine Designation erfolgt war oder wenn die Manneslinie erloschen war, mußten Notformen gefunden werden; aber nicht, um das ungeschriebene und deshalb so verbindliche Recht4 zu verdrängen oder zu bekämpfen, sondern um ihm gerecht zu werden, soweit es unter den gegebenen Umständen möglich war<sup>5</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bruno nennt irrtümlich nur einen Legaten. Vielleicht hat Abt Bernhard von St. Victor zu Marseille, der eine der beiden Legaten, hierbei so sehr im Vordergrund gestanden, daß Bruno nur an ihn dachte. Daß es gerade Abt Bernhard war, der in Forchheim überlegen führend eingriff, betont auch A. Brackmann, Gesammelte Aufsätze 1941, S. 298: »Er wohnte der Wahl und der Krönung Rudolfs bei - das spanische Vorbild der politischen Führung des Königtums (durch die Kirche) ist dabei unverkennbar - und ging später . . . . Quellenzusammenstellung für die Vorgänge zu Forchheim bei G. Meyer von Knonau, Jbb., Bd. 3, Exkurs I, S. 627ff. und M. Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl, I, S. 16ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Selbstverständlich begegnen bei Bruno nicht diese differenzierten Begriffe unserer modernen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Um so aufschlußreicher ist, unter welchem Oberbegriff dieser Schriftsteller des 11. Jahrhunderts diese Einzelfunktionen zusammenfaßt. Es ist nicht der Oberbegriff der »fortgesetzten Wahl«, sondern der des »per hereditatem cedere« für die regia potestas und des »per successionis lineam provenire« des rex. Wenn man damit die überaus starke Betonung des Erbgedankens in der Sta-et retine-Formel des ordo zusammenhält auch dort fehlt jeder Hinweis auf eine Wahl -, so sollte das auch für unsere moderne Begriffsbildung nicht ohne Bedeutung sein. Bruno stellt mit aller Schärfe dem »per hereditatem« als das Programm für 1077 und die Zukunft die »spontanea electio« gegenüber. Damit erkennt er nur und allein die »freie Wahl« als »Wahl« an, nicht aber irgendeinen Anerkennungsvorgang der Designation eines Königssohns durch dessen Vater.

Vgl. oben S. 21. - In vollem Einklang mit den Quellen über Forchheim spricht G. Kallen, Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken, Köln 1937, S. 29 von der »Alleingültigkeit des germanischen Geblütsrechts« bis 1077.

<sup>4</sup> Soweit möchte ich den Ausführungen von E. Rosenstock, Königshaus und Stämme, 1914, S. 42f. über »consuetudo» folgen. Über das Wesen der »consuetudo« vgl. auch die tiefgreifenden Ausführungen von H. v. Schubert, Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts, Sitzungsberichte d. Heidelberger Akademie, Phil.-hist. Klasse, 1926/27, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß auch vor 1077 bei solcher Gelegenheit mancherlei vorkam, was auf egoistische Wünsche der Wähler und etwaiger Anwärter (so eigentlich nur 1002) hinausläuft. Vor 1077 gehen solche Bestrebungen gegen die vorhandene Rechtsüberzeugung, nach 1077 haben sie ihre ideologische Deckung.

Ganz anders stand es aber 1077. Alle Beteiligten waren sich damals klar bewußt, daß die Forderung einer freien Wahl und ihr erster Realisierungsversuch gegen den König, der nach Geblütsrecht die Krone trug, etwas vollkommen und grundsätzlich Neues, ja eigentlich Unerhörtes war1. Das ergibt sich deutlich aus den wiederholten Versuchen der Fürsten in Forchheim, die Verantwortung für die Neuwahl über die Legaten auf den Papst abzuschieben, wie es Paul von Bernried so anschaulich zu schildern weiß2. Lebhaft wird man an die Vorgänge unter Pippin erinnert, als die Hilfe des Papstes angerufen wurde, um durch seine Sanktion das Geblütsrecht des regierungsunfähigen Merowingers zu beseitigen. Damals hatte allerdings der Papst ein neues Geblütsrecht der Arnulfinger durch die Salbung mehrerer Glieder des Hauses sanktioniert. Diesmal dagegen führte das päpstliche Eingreifen zu einer bewußten Negierung des Geblütsrechts als solchen. Es war ein überaus bedenklicher Anfang, den das wirkliche Wahlrecht der Fürsten, von ihnen usurpiert, in Deutschland genommen hat: in politischem Bunde mit Gregor VII. und in geistiger Unterordnung unter die verführerisch geschickte Formulierung des von der Kirche propagierten Idoneitätsprinzips gegenüber dem Geblütsrecht<sup>3</sup>. So schön das Wort von dem Wür-

¹ Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen, 1893 S. 46 möchte allerdings den Vorgängen in Forchheim keine »zu große Tragweite« beimessen. Er meint, »die ganze Bestimmung (über die spontanea electio usw.) war überflüssig, weil ja die Fürsten einfach den Sohn nicht zu wählen brauchten«. Das heißt denn doch die Bedeutung der Designation des Sohnes durch den königlichen Vater, wie sie bisher in der »gebotenen Wahl« (Mitteis) ihren Ausdruck gefunden hatte, gründlich verkennen. Daß 1077 Designation und »gebotene Wahl« verworfen werden zugunsten der »freien Wahl« auch eines Königssohns, das ist das fundamental Neue. Im wesentlichen wird es bei der Darstellung zu bleiben haben, die W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen, 1889, S. 115ff. gegeben hat; ich verweise besonders auf seine Formulierung S. 118 unten und 119 oben.

<sup>6</sup> Die beachtlich verschiedene Rolle, die bei Paul von Bernried die Legaten gegenüber den anderen Quellen für Forchheim spielen, gibt, wie ich meinen möchte, einen Hinweis auf die Herkunft der Quelle, die Paul von Bernried benutzt hat. Ich vermute, daß für die Forchheimer Vorgänge eine besonders wertvolle Quelle vorgelegen hat: nämlich ein Bericht der beiden Legaten an den Papst. Das ergibt sich m. E. einmal aus der deutlichen Tendenz dieses Berichtes, nachzuweisen, daß die Legaten trotz allen Bemühens der Fürsten diesen die Verantwortung für die Wahl eines Gegenkönigs überlassen hatten, sodann auch aus den mokanten Bemerkungen über das Verhalten dieser Fürsten, die den Legaten einen Tag lang vorjammern (lamentari), was sie alles an Schrecklichem von Heinrich erfahren hatten, und was ihnen noch in Zukunft droht. Auch die Bemerkung, daß die Fürsten am andern Tage gleich wieder die Gesandten in ihrem Quartier bestürmt hätten, weist nach dieser Richtung. Die Legaten »gestatten« dann schließlich die Vornahme der Wahl, mit der von diesen gegebenen Begründung einer schweren Gefahr bei Unterlassen der Wahl, wozu sie wiederum durch ihre Instruktion gedeckt waren. Dieses Gestatten der Wahl — accepta licentia a legatis — hat vermutlich in Forchheim selbst in der Richtung gewirkt, wie es Bruno schildert; zum mindesten entsprach die Formulierung bei Bruno der von den Fürsten gewünschten Deutung der Stellungnahme der Legaten. Vgl. auch W. Maurenbrecher a. a. O. S. 117 Anm. 2. — Nachträglich stelle ich fest, deß bereits die Hallenser philosophische Dissertation des Jahres 1890 von L. Spohr, Über die politische und publizistische Wirksamkeit Gebhards von Salzburg, zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen ist. Dies Ergebnis ist aber nicht weiter beachtet worden, vgl. W. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II 1894 S. 226 Anm. 5, und M. Manitius, Gesch. d. lat. Literatur des Mittelalters, Bd. III, 1931, S. 590f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aus verwandtschaftlichen Beziehungen Rudolfs von Rheinfelden zu den Saliern folgern zu wollen, daß auch bei ihm das <sup>3</sup>Geblütsrecht<sup>3</sup> eine Rolle gespielt habe, scheint mir abwegig zu sein. Einmal würde es schwergefallen sein, einen Kandidaten ohne jede verwandtschaftliche Beziehung zu den Saliern zu finden. Außerdem hat Rudolf von Rheinfelden ausdrücklich für sich und sein Haus auf jede spätere Berufung auf das Geblütsrecht verzichten müssen. Deshalb möchte ich auch nicht von einem <sup>3</sup>Geblütsrecht neueren Stils<sup>3</sup>, wie H. Mitteis, a. a. O., S. 24 (34), sprechen. Vgl. auch H. Bruns a. a. O. S. 61.

digsten, der König sein soll, auch klingen mag, in der Praxis war schon damals die Wahl ein Mittel der fürstlichen Interessenpolitik gegen den König, so sehr, daß in Forchheim die päpstlichen Legaten selbst gegen die von den einzelnen Fürsten dem zu wählenden König gegenüber erhobenen egoistischen Wahlbedingungen Einspruch erhoben. Dieselben Legaten haben dagegen veranlaßt, daß der neue König schon vor seiner Wahl auf einen Verzicht auf das Investiturrecht festgelegt wurde, ein schönes Beispiel des überlegenen kirchlichen Einflusses auf die Königserhebung, seit erst einmal mit dem Geblütsrecht gebrochen wurde, und des hohen politischen Interesses, das die Kirche an der Schwächung der königlichen Stellung in Deutschland mit Hilfe des von ihr propagierten Idoneitätsprinzips hatte.

Seit der Wahl Rudolfs von Rheinfelden ist es endgültig mit der alten echten Harmonie zwischen Designation und den ihr folgenden »Wahl«handlungen vorbei. Der Riß im Denken und Handeln ist jetzt hier, wie auch sonst während des Investiturstreits, da. Der Mitteis'sche Satz, daß »das Mittelalter nicht in Gegensätzen dachte1«, ist seitdem gerade auch im Hinblick auf die Formen der Königserhebung nicht mehr aufrechtzuerhalten2. Gewiß entsprach bis dahin die Doppelseitigkeit der Handlungen: die der Designation gegenüberstehende Anerkennungs»wahl« und die Gesamtheit der der Designation folgenden Vorgänge, dieser Vorstellung des »sich ergänzen«. Wird aber Designation und Recht der königlichen Sippe bewußt und grundsätzlich ausgeschaltet, dann liegt nicht nur ein durch den Zufall der politischen Situation bestimmter und aus ihr zu verstehender Sonderfall vor, sondern ein Bruch von nicht nur tatsächlicher, sondern auch grundsätzlicher Bedeutung; die einzelnen Vorgänge »ergänzen sich« nicht mehr, sondern stehen, in bezug auf die Wahl ihrem Wesen nach umgewandelt, in feindlichem Gegensatz. »Wahl bei Lebzeiten« kann jetzt, bis ins 12. Jahrhundert, entgegengesetztes bedeuten: nämlich entweder Wahl eines Gegenkönigs durch opponierende Fürsten, oder Anerkennung des Geblütsrechts in der Befolgung der Designation des Königs<sup>3</sup>. Ob die maßgebliche Instanz bei der Königserhebung der designierende letzte König sei oder ob es in der Auslese freie Fürsten seien, darum dreht sich die Auseinandersetzung von jetzt an in aller Deutlichkeit. Mit hohnvollem Zynismus erklärt im Anfang der 80er Jahre des 11. Jahrhunderts Manegold von Lautenbach, daß der König, der nach ihm durch ein »pactum« durch das Volk bestellt ist und von diesem auch abgesetzt werden kann, wie ein Schweinehirt von seinem Dienstherrn mit Schimpf und Schande davongejagt werden kann, wenn er gegen seine Dienstpflicht verstößt4.

Trotz aller Zähigkeit im Durchhalten hat Heinrich IV. es nicht verhindern können, daß die grundsätzliche Schwächung des Königtums, die unter ihm eintritt — man denke an Canossa — gerade auch bei den folgenden Königserhebungen deutlich wird. Heinrich V. war gewiß 1098 durch Heinrich IV. selbst designiert und 1099 auf seinen

<sup>1</sup> H. Mitteis a. a. O. S. 17 (24).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch K. Brandi a. a. O. S. 10 betont von 1077, daß ves sich um eine grundsätzliche Forderung handelt und man sich der Tragweite voll bewußt war«.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Über die unter den Staufern erfolgte konkrete Umbildung des Geblütsrechts vgl. S. 33ff., S. 42 Anm. 2 und zusammenfassend S. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> M. G. Libelli de lite, Bd. I, S. 365. Über die Herkunft dieser These bei Manegold vgl. G. Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. Berlin 1902 und F. Kern a.a. O. S. 255ff.

Wunsch gekrönt worden; wirklicher König wurde er aber als Haupt der Fürstenrevolution; und über ihm steht von Anfang an die kirchliche Drohung mit der Absetzung, wenn er nicht ein gerechter Verwalter des Reichs sein würde<sup>1</sup>. Es folgen, unter souveräner Führung durch die Kirche<sup>2</sup>, die Wahlen Lothars (1125) und Konrads (1138) und mit ihnen der volle Durchbruch eines »freien Wahlrechts« der von der Kirche irgendwie inspirierten und als Verfechter ihrer eigenen Ansprüche vorgeschobenen deutschen Fürsten. Bei der Wahl Lothars III. (1125) richtet Adalbert von Mainz an den geblütsrechtlichen Vorstellungen verhafteten Friedrich von Schwaben nicht nur die Frage, ob er sich dem Ergebnis einer freien Wahl bedingungslos zu unterwerfen bereit sei, sondern verschärft diese Frage noch mit dem für Friedrich unerträglichen Ansinnen, er möge das tun, um damit der freien Wahl endgültig zum Durchbruch zu verhelfen<sup>3</sup>. Mit vollkommen klarem Bewußtsein werden hier Geblütsrecht und freie Wahl in schärfsten Gegensatz gestellt. Wie es schon für 1077 festzustellen war: hier gilt freie Wahl alles, Geblütsrecht nichts.

# VI.

# Die Auswirkungen der ersten »freien Wahlen«.

Allein schon in den Vorgängen selbst der Jahre 1125 und 1138 offenbaren sich sofort deren überaus starke Auswirkungen grundsätzlicher Art. Der in seiner sakralen Würde als rex et sacerdos gekränkte König lebt nicht mehr aus der Überlegenheit des in Generationen denkenden, planenden und handelnden königlichen Hauses heraus, sondern ist herabgedrückt zum primus inter pares, von seinen fürstlichen Standesgenossen abhängig, noch bevor er die Krone trug, durch Abmachungen mancherlei Art. Die eigentliche Ursache des Durchbruchs der »freien Wahl« in Deutschland — Wahrung und Mehrung fürstlicher Rechte gegenüber dem an einem zeitgemäßen Ausbau der königlichen Machtstellung gehemmten Königtum4 - ist von vornherein letzten Endes königfeindlich und ist es geblieben. Nicht weniger verhängnisvoll wirkte sich die Bundesgenossenschaft von 1077 auf die Dauer aus: nämlich die Anlehnung dieses deutschen Fürstentums an den Papst. Jeder neue durch »freie Wahl« erhobene König war von Anfang an den Fürsten und der Kirche gegenüber irgendwie gebunden. Das gilt insbesondere von allem, was mit dem Investiturstreit in engerem Sinne zusammenhängt. Es bedurfte gar keiner zu Unrecht vermuteten besonderen »Kirchenknechtschaft« Lothars, um ihn gerade in den kirchlichen Fragen immer wieder in schwer zu überwindende Schwierigkeiten geraten zu lassen. Ein Heinrich V. hat noch in alter Weise Kirchenpolitik von königlichem Standpunkt aus getrieben und den trotz allem sehr beachtlichen Erfolg des Wormser Konkordats 1122 aus diesem langen erbitterten, manchmal brutalen Ringen heraus-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> F. Becker, Das Königtum der Thronfolger, 1913, S. 32, Anm. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für den bestimmenden kirchlich-päpstlichen Einfluß auf die Wahl Konrads hat H. Breßlau in der Zeumerfestschrift 1910, S. 19 einige drastische Quellenstellen zusammengestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. M. Krammer, Quellen, Bd. I, S. 22 (MG. SS. XII, S. 510f.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hier sind die von H. Hirsch behandelten Pläne Heinrichs IV. in bezug auf königliche Vogtpolitik beispielhaft zu nennen: Die hohe Gerichtsbarkeit, Prag 1922, z. B. S. 140.

geholt. Bezeichnenderweise ist aber die päpstliche Gegenurkunde nur für Heinrich V. selbst, nicht den deutschen König und seine Nachfolger ausgestellt. Man schien ein auf Generationen hin wirkendes deutsches Königtum nicht mehr zu kennen und zu beabsichtigen, mit dem jeweiligen Inhaber der Krone von Fall zu Fall Abmachungen zu treffen, die den kirchlichen Wünschen mehr entgegenkamen. Daß diese Rechnung nicht glatt aufging, hat die Kurie unter den großen Staufern gründlich genug zu fühlen bekommen. Das geschah in einer Zeit der Reaktion gegenüber dem Einbruch der freien Wahl und ihrer Folgen. Als sie mit dem Tode Heinrichs VI. endete, steht mit dem frivolen Verzicht des auf die Wahlhilfe der Kurie angewiesenen Otto IV. auf die Rechte des Reichs an der Reichskirche dem Wormser Konkordat als nächste Urkunde allgemeiner Bedeutung in der Kirchenfrage ein einseitiger Verzicht des Kandidaten

einer Doppelwahl gegenüber1.

Um die Gefährlichkeit der politischen Auswirkungen des Wahlkönigtums des 12. Jahrhunderts ganz zu erkennen, müssen neben diesen allgemeineren Betrachtungen2 einige konkrete Folgen der einzelnen Wahlen festgehalten werden. Da ist zunächst die durch die Wahl von 1125 bewirkte Zerstörung einer sehr glücklichen Möglichkeit für die Unterbauung der königlichen Gewalt auf deutschem Boden zu nennen, nämlich der Zusammenschluß von Reichsgut, salischem Hausgut und den Ergebnissen salischer und staufischer Erwerbspolitik im Südwesten des Reichs vom Elsaß hinüber bis nach Ostfranken. Hier, wo nach Ottos von Freising bekanntem Wort die Kraft des Reiches lag, war der verheißungsvolle Ansatz zum Ausbau eines königlichen Flächenstaates gegeben und damit das gesunde, organische Wachsen vom Kleinen ins Große von dieser südwestdeutschen Basis aus: Ein hoffnungsvoller Ansatz für eine spätere Reichspolitik nach Westen und nach Osten; denn eine sicher unterbaute Ostpolitik setzt eine gesicherte Westpolitik des Reiches voraus. Statt dessen durchquerte eine Mainzer Erwerbspolitik dies hoffnungsvolle Beginnen; hier wird deutlich, warum der Mainzer Erzbischof so nachdrücklich die Nachfolge Friedrichs von Schwaben bekämpfte. Gewiß haben die Staufer auch hier später in planender Aufbauarbeit zum Teil wieder gutgemacht, was 1125 zerstört wurde. Aber als dieses Geschlecht sich nicht als stirps regia zu behaupten vermochte, ist gerade der Südwesten des Reiches der vollkommenen territorialen Zersplitterung zum Opfer gefallen.

Das unseligste Ergebnis der Wahl Lothars ist jedoch die Entstehung des staufischwelfischen Konflikts mit all seinen für das Reichsgefüge so verhängnisvollen Folgen. Es wird in der Tat so gewesen sein, wie K. Hampe vermutet: die Eheverabredung Lothars mit dem welfischen Bayernherzog Heinrich dem Schwarzen über die Ehe ihrer Kinder Gertrud und Heinrich, der später der »Stolze« genannt wurde, ist vor der endgültigen Wahl Lothars zustande gekommen. Mit ihr glaubte Lothar sich einen ausreichenden Rückhalt an dem Bayernherzog gewonnen zu haben. Da aber Herzog Friedrich von Schwaben der Schwiegersohn desselben Heinrichs des Schwarzen war<sup>3</sup>,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es handelt sich um die Speierer Verzichturkunde Ottos IV. von 1209. MG. Const., Bd. II, S. 36. Die Egerer Goldbulle Friedrichs II. von 1213 ist bekanntlich nur eine zwangsläufige Anerkennung dessen, was Otto preisgegeben hatte.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Ergänzung verweise ich auf das, was ich oben S. 23 Anm. 1 und S. 23 Anm. 3 wenigstens angedeutet habe, und weiter die am Ende folgenden Ausführungen S. 39ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Jahrbücher des Deutschen Reiches, W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 1879, S.4.

so mußte gerade diese Eheverabredung die tiefste Empörung der beiden staufischen Brüder auslösen, weil mit ihr der eigene Schwiegervater Friedrich in der entscheidenden Stunde in den Rücken fiel. Das überaus brutale Verhalten des neuen »Schwagers«, Heinrichs des Stolzen, während des Kampfes Lothars mit den staufischen Brüdern hat das Verhältnis der beiden Geschlechter vollends vergiftet¹. Das einzige, was dem Königtum Lothars einen aufbauenden und in die Zukunft weisenden Sinn gegeben hätte: die Nachfolge seines Schwiegersohnes, wurde wiederum durch die erneute »freie Wahl« von 1138 vereitelt. Eben wegen seiner wirklich bedeutenden Machtstellung von der Nordsee bis nach Italien hinein war Lothars Schwiegersohn gefürchtet von Papst und Fürsten² zugleich; ihrem Zusammenwirken fiel seine von Lothar gewiß gewünschte, aber noch nicht durch eine wirkliche Designation³ geforderte Nachfolge zum Opfer⁴.

So wurde durch die freie Wahl von 1138 das verhängnisvollste Problem der vorigen, das Welfenproblem, erst recht zu einer schweren Gefährdung des Reiches. Die ungewöhnliche Machtstellung Heinrichs des Stolzen, vor allem der Besitz zweier Herzogtümer, hätte eine glänzende Grundlage abgegeben für eine deutsche Machtstellung des König-Kaisers. In der Hand des um seine höchsten Wünsche betrogenen Geschlechts wurde dieselbe Machtfülle die schwerste Gefahr für das Reich, weil sie mit einer organischen Reichsgliederung unvereinbar war. Konrad ist an dem Versuch, sie zu beseitigen, gescheitert. Friedrich hat sie, wenigstens vorübergehend, durch sein Entgegenkommen Heinrich dem Löwen gegenüber in der Zweiherzogtümerfrage gehoben. Hierdurch wurde er aber für den Ausbau seiner eigenen Machtstellung als König zwangsläufig so sehr nach Reichsitalien abgedrängt, daß die trotz allem sehr beachtlichen innerdeutschen Anstrengungen der Staufer zum Ausbau eines deutschen Königsstaates erfolglos blieben. So hat das Welfenproblem, wie es durch die beiden freien Wahlen gestaltet worden war, den staufischen Reichsbau mit einer Hypothek belastet, die sich im Endergebnis als zu hoch erwiesen hat. Hier liegt die Ursache der echten staufischen Tragik. Der für das Königtum des staufischen Hauses glücklichste Augenblick wäre

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Insbesondere ist der Überfall Heinrichs auf Friedrich im Kloster Zwiefalten von 1129 hier zu nennen. Vgl. Jbb. S. 238. — Über den Ursprung des staufisch-welfischen Konflikts vgl. die treffenden Sätze von H. Maschke im Handbuch der deutschen Geschichte (herausgegeb. von A. O. Meyer), Bd. I, S. 201.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit aller Deutlichkeit weist Otto von Freising auf dieses Motiv der Fürsten hin: Chron. VII, 22.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die wohl beabsichtigte Designation auf dem Reichstag zu Würzburg konnte wegen des Todes des Kaisers nach der Rückkehr aus Italien nicht erfolgen. Bedeutsam blieb aber die Übergabe der Insignien an ihn vor dem Tode des Kaisers. Jbb. Konrad III., S.1; Lothar III., S.786.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Berufung einiger für Konrad eintretender Fürsten auf die Zugehörigkeit zur stirps regia der Salier (vgl. Jbb. Konrad III., S. 7, Anm. 13) ist nicht voll ernst zu nehmen. Sie wäre 1125 am Platze gewesen, wenn man damals Friedrich von Schwaben gewählt hätte. 1138 konnte die »Königsnähe« nur in der Richtung auf den letzten König im Rahmen des Geblütsrechts und des Willens des letzten Königs bestimmt werden. Dann ergab sich aber Heinrich der Stolze, nicht Konrad, als der gegebene Nachfolger Lothars. Konrad III. hat sich sofort nach der Wahl dahin ausgesprochen, daß er durch die Wahl der Fürsten König geworden sei. Vgl. M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg, Weimar 1913, S.8, Anm. 1. — Ein Verhalten der Fürsten, das das Geblütsrecht ignoriert, wenn es ihnen nicht paßt, es aber benutzt, um ein in Wirklichkeit entgegengesetztes Handeln mit einem Schein von Recht zu umgeben, hat mit dem echten, rechtswirksamen Geblütsrecht nur noch wenig gemein, bezeugt allerdings, daß die geblütsrechtlichen Vorstellungen noch immer einer verbreiteten Rechtsüberzeugung entsprachen, auf die man irgendwie Rücksicht nahm, wenn man auch entgegengesetzt handelte.

das Jahr 1125 gewesen. Es kam zu spät zum Zuge und konnte die Folgen dieses »Zuspät« durch eine auch noch so kühne Politik nicht mehr ausgleichen, da gerade die Grundlagen seiner Stellung innerhalb des deutschen Reiches selbst zu ungünstig durch die Ereignisse von 1125 und 1138 beeinflußt worden waren.

#### VII.

# Staufische Gegenmaßnahmen bis zur Katastrophe von 1197/98.

So schwer also die Folgen der freien Wahlen auf der Stauferzeit lasteten, so haben diese selbst in ihr zunächst noch einmal ihr Ende gefunden. Trotz 1077 und trotz der freien Wahlen von 1125 und 1138 war das Geblütsrecht nicht gänzlich verschwunden; nur war das, was sich später noch von ihm bemerkbar machte, in seiner Funktion durchaus verschieden von seiner Bedeutung vor 1077. Wenn es Konrad 1147 auf dem Frankfurter Reichstag gelang, unter dem Einfluß des bevorstehenden Kreuzzuges seinen zehnjährigen Sohn zum König wählen und kurz darauf krönen zu lassen, so könnte man hier in der Tat das Mitteis'sche Wort anwenden, daß es dem Vater »gestattet« wurde¹, die Designation auszuüben. Trotzdem blieb auch über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus das Wahlrecht der Fürsten deren geradezu eifersüchtig gehütetes Recht. Das hat Otto von Freising mit aller Deutlichkeit bei der Wahl Friedrichs I. ausgesprochen. Seine Worte, das Reich betrachte es als ein besonderes Vorrecht, daß in ihm die Könige nicht nach der senkrechten Linie des Geblüts, sondern durch die Wahl der Fürsten bestimmt würden2, können sehr wohl als ein im Zusammenhange mit dem Wahlakt stehendes Reichsweistum gelten3. Ein solches Reichsweistum wird gerade dadurch verständlich, daß die Wahl damals dem Manne galt, der durch sein Blut dem verstorbenen König nahestand und obendrein von diesem die Reichsinsignien erhalten hatte<sup>4</sup>. So

¹ H. Mitteis a. a. O. S. 26. Auf S. 30 bezeichnet Mitteis dagegen die »Designationswahl« als eine »befohlene Wahl«. Beide Bezeichnungen sind nur dann zu verwenden, wenn man die Zäsur von 1077 anerkennt und sie nicht nebeneinander, sondern in zeitlicher Aufeinanderfolge anwendet. In der zweiten Auflage (S. 37) hat Mitteis die Worte: »als es eben dem Vater gestattet wird« in: »als es dem Vater besonders bei Sohnesfolge zukommt« abgeschwächt. — Der Umstand, daß der Mainzer Erzbischof 1147 eine Aussicht auf maßgeblichen Einfluß auf die Vormundschaftsregierung während der Abwesenheit Konrads erhielt, wird das »Gestatten« des väterlichen Wunsches erleichtert haben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die genaue wörtliche, zuverlässige Übersetzung dieser oft mißverstandenen Worte findet sich bei E. Rosenstock a. a. O. S. 77. »Romani imperii apex« bedeutet wörtlich gewiß nichts anderes als das Römische Reich selbst; sprachlich ist die von S. Simonsfeld (Jbb., S.20, Anm.6) vorgeschlagene Übersetzung »Spitze des Reichs — das sind natürlich die Fürsten —« nicht zu halten; trotzdem »ist dieser apex«, rein tatsächlich, nichts anderes als die »Fürstenschaft«, wie Rosenstock a. a. O. S. 82 bemerkt. Jedenfalls ist das, was Otto von Freising als Auffassung des Reichs vorträgt, ausgesprochen die Auffassung der Reichsfürsten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> So M. Krammer a. a. O. S. 8. Der von Mitteis a. a. O. S. 19 Anm. 24 (= 2. Aufl., S. 26f., Anm. 30) gegebenen Deutung kann ich nicht folgen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Gründe, warum das Wählen der Fürsten diesmal ausnahmsweise nach derselben Richtung zielte wie ein geblütsrechtlich gedachter Anspruch des Gewählten, sind bekannt. Das berühmte Kapitel 2 des Buches II von Otto von Freising trägt folgenden bezeichnenden Titel: »Ratio, quare in eum (Friedrich) tam facile consenserit universitas principum«. Selbst bei Anerkennen der geblütsrechtlichen Qualifikation Friedrichs hätte 1152 die Wahl mehr zu bedeuten gehabt als nur ein »Anerkennen«, da bekanntlich noch der unmündige Sohn Konrads da war.

hätte es scheinen können, daß die Fürsten in altem Stile nur eine »Anerkennungswahl« vorgenommen hätten. Gerade das sollte vermieden werden. Es ist bezeichnend für die vorsichtige Haltung Friedrichs in den Anfängen seiner Regierung, daß auch er dem Papste gegenüber sich in seiner Wahlanzeige¹ nur auf die fürstliche Wahl beruft.

Als derselbe Friedrich I. 1153, also ein Jahr nach seiner Wahl, in sehr aktiver und weitschauender Politik mit Eugen III. den Konstanzer Vertrag abschloß2, sollten, so wurde vereinbart, die Verhältnisse Roms so geregelt werden, wie sie zu Zeiten Heinrichs III. bestanden hatten. Dies Wiederanknüpfen an Heinrich III. gilt in Friedrichs Politik nicht nur für diesen Einzelfall, sondern generell. Nicht im Sinne einer ideenlosen Reaktion, wie man wohl gemeint hat, sondern im bewußten Überwinden der Schwächung der königlichen Gewalt schlechthin, wie sie seit Heinrichs III. Tode eingetreten war. Es genügt, an Friedrichs Kirchenpolitik zu erinnern. Deshalb hat derselbe Friedrich, der so bedingungslos das Wahlrecht der Fürsten anzuerkennen schien3, die Ursache der grundsätzlichen Schwächung der königlichen Gewalt zu beseitigen gesucht: das war die freie Wahl. Denn die Wahl des fünfjährigen Heinrichs auf dem Reichstag zu Bamberg im Jahre 1169 konnte wieder als Anerkennungswahl gelten wie es die Wahl des jungen Heinrichs IV. noch zu Lebzeiten des Vaters gewesen war. Mit der bereits zu Lebzeiten des Vaters wirksamen Designation schien das alte Geblütsrecht zurückerobert zu sein. Daran ändert auch nichts das stärkere Hervortreten geregelter Wahlformen bei der Anerkennungswahl: der Mainzer Erzbischof hat bei ihr den ersten Kürspruch getan, aber nur an Stelle des in Wirklichkeit designierenden Königs<sup>4</sup>. In der Form hielten die Fürsten offenbar an dem fest, was sie als Wahlfürsten errungen hatten, auch dann, als ihre eigene Rolle wieder zur Anerkennung der königlichen Designation zusammenzuschrumpfen drohte.

Der Weg zu einer großartigen, in sich konstanten Königspolitik des staufischen Hauses schien erst recht gesichert, als auch Heinrich VI. vor Beginn des Kreuzzuges die Wahl des eben zweijährigen Friedrichs durchsetzte. Allerdings: das noch weitere Ziel, die Umwandlung des Reichs in ein reines Erbreich mit fester Erbfolge, hatte er nicht erreichen können. Zur Beschränkung auf eine Anerkennungswahl zu Lebzeiten des Vaters waren die Fürsten unter Heinrich VI. für diesen Einzelfall bereit, nicht aber zu einem Verzicht auf ihr Wahlrecht schlechthin, und wenn es auch weiterhin nur Anerkennungswahl gewesen wäre.

Es war nur sinnvoll, daß Heinrich VI. zur vollen Erblichkeit strebte. Es hätte des Beispiels Siziliens und Frankreichs nicht einmal bedurft. Denn das Geblütsrecht mit seiner alten, vollen Verbindlichkeit war ohnehin im Rechtsgefühl nicht wiederherzustellen. Dazu kam auf seiten der wählenden Fürsten die Beeinflussung ihrer eigenen Anschauungswelt durch das freie Wahlrecht, die eine einfache Anerkennungswahl im

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> M. G. Const. I., Nr. 137.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Über ihn vgl. jetzt P. Rassow, Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas, 1152—1159, 1940.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. nicht nur die bereits erwähnte Berufung auf die Wahl in dem Schreiben Friedrichs an den Papst, sondern auch eine der grundsätzlichen Ausführungen im Zusammenhang mit dem Besançon-Konflikt. Rahewin, Buch III, 17.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Pegauer Annalen zum Jahre 1169: MG. SS. XVI, S. 260: Imperator curiam habuit in Babimberc, ubi Christiano episcopo, vice ejus proloquente, Heinricus . . . . in regem eligitur, et in festo S. Johannis baptistae Aquisgrani intronizatur.

Stile von vor 1077 zum mindesten erschwerte. Die Rückkehr zu einem seines eigensten Nimbus entkleideten Geblütsrecht hätte nicht verhindert, daß die Fürsten unter den gegebenen politischen Voraussetzungen nicht doch sofort vieder von einer wirklichen oder scheinbaren »Anerkennungswahl« zur »freien Wahl« vorgestoßen wären. Die Wahl des Knäbleins Friedrich konnte deshalb nur ein Kompromiß sein, mit dem Heinrich nicht endgültig auf seinen Erbreichsplan Verzicht leistete¹. (Vgl. S. 44).

Heinrich VI. konnte sehr wohl seine weitgehenden Pläne einstweilen zurückstellen, bis die Durchführung seiner groß und gesichert angelegten Mittelmeerpläne seine Stellung Papst und Fürsten gegenüber ungemein gestärkt haben würde. Sein Tod in dem Augenblick, als alles noch unfertig war und der Weihe des Anerkannten entbehrte, entschied radikal gegen ihn und das staufische Werk. Er entschied vor allem auch gegen das bereits — wenigstens äußerlich — wiedergewonnene Geblütsrecht mit Aperkennungswahl. Denn die staufische Partei selbst konnte gegen die Gegenkönigspläne den vorhandenen König nach Geblütsrecht, das war der Knabe Friedrich II., nicht aufrechterhalten, und der neue staufische König, Philipp, sah sich genötigt, dem Streben nach freier Wahl weitest entgegenzukommen; 1205 legte er Königsnamen und Königskrone nieder und ließ sich in aller Form neuwählen, »damit die Fürsten«, so berichtet die Kölner Königschronik, »ihr Recht auf freie Wahl nicht verlören²«.

Der staufisch-welfische Konflikt, das unselige Erzeugnis der »freien Wahlen« von 1125 und 1138, hat der Reichspolitik und der Reichsverfassung 1198 die schwersten Wunden geschlagen. Selbstverständlich stand der Papst mit rücksichtsloser Einsatzbereitschaft hinter dem Welfen, der sich nur auf eine sehr anfechtbare Wahl und päpstliche Hilfe berufen konnte. Der Welfe Otto gehört seiner Herkunft nach zu den devoti ecclesiae, der Staufer Philipp aber zu den persecutores ecclesiae, so motiviert Innocenz III. seine eigene Stellungnahme. Damit versuchte er, für die Staufer gewissermaßen ein negatives, sie grundsätzlich ausschließendes Geblütsrecht zu schaffen. Es ist nur sinnvoll, daß 1077 ein Gregor VII. den Einbruch der freien Wahl vorbereitete, ein Innocenz III. um 1200 ihn zum Abschluß brachte. Der Einbruch des Fremden in die alte, letzten Endes germanische Ordnung ist damit deutlich unterstrichen. Er wird es noch mehr durch den Einbruch kanonischer Normen in die jetzt zu einem Prozeßakt ausgebildete Königswahl mit der Bindung ihrer Gültigkeit an die Teilnahme bestimmter Prinzipalwähler. Hierüber hat uns Heinrich Mitteis vortrefflich unterrichtet<sup>3</sup>. Durch die Schuld der rheinischen Fürsten hat Innocenz diese maßgebende Rolle spielen können und damit das Schlimmste vorbereitet: nämlich daß sich der Fanatismus der freien Wahl um jeden Preis wenige Jahrzehnte später im Kurfürstenkolleg staatsrechtlich organisieren konnte. Wenn Innocenz zugleich den Wahlfürsten mit der Behauptung zu nahe trat, sie hätten ihr Wahlrecht einst von der Kurie erhalten, so war dabei eins immerhin zu-

¹ Wenn Mitteis a.a.O. 2. Aufl. S. 27 bemerkt, den Staufern sei es geglückt, auch hier »zu den älteren Verfassungsgrundlagen zurückzukehren», so wird dabei m. E. übersehen, daß eine wirkliche Rückkehr nicht mehr möglich war, nachdem einmal der sakrale Nimbus des Geblütsrechts zerstört war und die Fürsten sich an freies Wahlrecht gewöhnt hatten. In der Zeit des Investiturstreits hat sich in der Tat die von Mitteis bestrittene »grundstürzende Wandlung des Königswahlrechts« vollzogen. Die von Mitteis hier zitierten Ausführungen von Th. Lindner, Königswahlen, S. 46f. bleiben zu sehr an der Oberfläche, als daß sie beweiskräftig sein könnten. Vgl. oben S. 28 Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> M. Krammer, Quellen, S. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> H. Mitteis, zusammenfassend, a. a. O. S. 117 (139f).

treffend: Wie einst 1077 die Kurie den deutschen aufständischen Fürsten erst eigentlich den moralischen Mut zu ihrem Wahlakt gegeben hat, so hat Innocenz mit überlegener Hand die Begrenzung der Wahlrechts auf bestimmte Fürsten in die Wege geleitet. Gewiß haben sich die mit dem alten Königsrecht unvereinbaren Machtstrebungen der Fürsten und Herren aus den deutschen Verhältnissen selbst heraus entwickelt. Auf die institutionelle Gestaltung dieses Gegenstrebens, seine Rationalisierung und Legalisierung, haben aber Kurie und kanonisches Recht entscheidenden Einfluß gehabt.

Damit ist zeitlich der Abschluß dieser Betrachtungen erreicht. Der Mitteis'schen Problemstellung gegenüber, die ich hier noch einmal aufklingen lassen möchte, darf ich feststellen: Nicht Geblütsrecht und Wahl im Sinne von Anerkennungswahl sind Gegensätze. Sie ergänzen sich in der Tat, wie es Mitteis formuliert hat. Aber im scharfen Gegensatz stehen Geblütsrecht und freie Wahl. Die Einheitlichkeit der Königserhebungen von 911—1198 ist, so meine ich, nicht aufrechtzuerhalten¹. Sie gilt bis zum Jahre 1077; aber mit diesem Epochenjahr des deutschen Königsrechts ist es namentlich auch mit dem »Sichergänzen« von geblütsrechtlichen und wahlrechtlichen Momenten der Königserhebung vorbei. Grundsätzliche, oft überaus schroffe, immer aber im Bewußtsein der Handelnden wache und wirksame Gegensätzlichkeit tritt an die Stelle des Sichergänzens eines bisherigen Zustandes, in dem das Geblütsrecht die Dominante war. Wenn dieser alte Zustand von den ersten Staufern auch scheinbar zurückgewonnen wird, so hat er doch seine alte innere Verbindlichkeit verloren, und jeden Augenblick konnte der Drang zur vollkommen freien Wahl wieder hervorbrechen. 1198 war er nicht mehr einzudämmen.

Mit innerer Notwendigkeit fällt das Epochenjahr 1077 in die Krise des Investiturstreits. Denn der rex et sacerdos-Charakter des Königs allein hätte notwendig auch zu einer Krise des Königsrechts damals führen müssen. Das von Hans von Schubert geprägte Wort: »Das Hildebrandinische Zeitalter (also das Zeitalter Gregors VII.) war unser Schicksal²« gilt gerade auch für den Wandel in der Königserhebung mit allen ihren tiefgreifenden Folgen. Damit ordnet sich die Problematik der Königserhebung vollkommen deutlich ein in jenen größeren allgemeinen Zusammenhang: Rex et sacerdos und ungebrochenes Geblütsrecht enden mit der Periode des germanischen Kirchenrechts, die Ulrich Stutz mit Gregor VII. abschließt³. Wie Geblütsrecht und Eigenkirchenrecht Träger des »sakralen Herrenrechts«⁴ sind, so hat der von Gregor VII. geführte Gegenstoß beide zugleich zu treffen gewußt, jedenfalls gegenüber dem deutschen König.

Diese Formulierung ist wohl nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Gesamtanlage des Buches erfolgt: was Mitteis über die Vorgänge bis 1198 bringt, ist für ihn letzten Endes nur die Einleitung für sein Hauptthema: die deutsche Königswahl von 1198 bis zur Goldenen Bulle. — In seinem Buche von 1940, Der Staat des hohen Mittelalters, hat H. Mitteis selbst der Wahl von 1077 eine grundsätzliche Bedeutung als »dem ersten klaren Bekenntnis der Fürsten zum freien Wahlrecht« beigemessen (S. 218; 2. Aufl. 1944, S. 221).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> H. von Schubert, Petrus Damiani als Kirchenpolitiker. Festgabe für Karl Müller, 1922, S. 83.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (von Holtzendorff — Kohler) 1915, V, 2, S.314. Vgl. auch H. von Schubert, Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts (vgl. oben S. 27, Anm. 4) S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> H. von Schubert, Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts, S. 24; vgl. auch Kallen a. a. O.

# VIII.

# Zusammenfassung und Ausblick: Lehnrecht und Übergang zum Flächenstaat in Deutschland und Frankreich.

Der Untertitel dieser Abhandlung spricht von »Königserhebung«, nicht von Königswahl. Damit wird angedeutet, daß das Wort »Wahl« hier nur so weit verwendet werden soll, wie es mit dem Wortinhalt »Wahl« noch vereinbar ist. Die von Mitteis vorgenommene Definition des Wortes: »Auswahl, Auslese zwischen verschiedenen Möglichkeiten«1 lege ich dabei zugrunde. Nur möchte ich aus ihr die Konsequenzen schärfer ziehen, als es Mitteis getan hat. Meines Erachtens können deshalb nur jene Vorgänge bei der Königserhebung als »Wahl« bezeichnet werden, bei denen für die Beteiligten noch irgendwie die Möglichkeit einer Auslese offen steht. Das gilt selbstverständlich im höchsten Maße von der »freien Wahl«. Es kann auch noch, wenn man sich der gänzlich anderen Funktion dieses Wahlbegriffs bewußt bleibt, in sehr begrenztem Maße von der Anerkennungswahl gelten, also jenem Vorgang, der die Zustimmung der dazu Berufenen zu dem »Wahlvorschlag des designierenden Königs«, um mit Mitteis zu sprechen, enthält2. Die dann noch folgenden feierlichen Vorgänge — man denke an die Aachener »universalis electio« Widukinds3 — sind aber nicht mehr in den Begriff: »Wahl« hineinzupressen. Sonst decken sich Wortinhalt und Begriffsinhalt so wenig mehr, daß im Zusammenhang mit einer sich nun über viele Jahrzehnte hinziehenden Literatur eine nur noch den nächsten Sachkennern verständliche Geheimsprache entsteht, deren Künstlichkeit sehr deutlich an der Hochflut von Mißverständnissen und daraus entstehenden Kontroversen abzulesen ist<sup>4</sup>. Auch unsere wissenschaftliche Begriffsbildung hat von den Wortinhalten unserer Sprache auszugehen; zum mindesten hat sie auf diese soweit Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht Worte des mittelalterlichen Lateins, die einen anderen Inhalt erhalten haben als den uns geläufigen - eligere, electio in ihrer erweiterten Anwendung nun doch so verwertet, als ob es sich um die einfachen Grundinhalte dieser Worte: »wählen, Wahl« handele. Dadurch wird die Begriffsbildung selbst gefährlich beeinflußt. Unsere wissenschaftliche Diskussion droht darüber unfruchtbar, über den Kreis der nächsten Sachkenner hinaus unverständlich zu werden. Es muß zwangsläufig zu irreführenden Vorstellungen, Schlüssen und Folgerungen führen, wenn man den berechtigten Begriff der »Kettenhandlung«, der in bezug auf die zu einer Kette zusammengefügten Vorgänge neutral ist, zur »fortgesetzten Wahl« überspitzt und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. oben S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die »Auslese zwischen verschiedenen Möglichkeiten« würde bei der »Anerkennungswahl« in der Verweigerung der Zustimmung liegen. Man sieht, wie schwierig es ist, schon diesen Vorgang mit dem Worte »Wahl« zu decken.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. oben S. 15. Es ist möglich, daß Widukind die Wortbildung »universalis electio« gewählt hat, weil ihm kein geeigneteres lateinisches Wort für das, was er auszudrücken hatte, zur Verfügung stand; man denke an seine Wortwendung: »fortuna et mores« (oben S. 10). Auf jeden Fall hat man die von unserem Wortgebrauch grundverschiedene erweiterte Anwendung des Wortes »eligere« im mittelalterlichen Latein immer zu beachten und ist zu einer einfachen Übersetzung mit »wählen« hicht berechtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Als doch wohl durchschlagendes Beispiel verweise ich auf das, was oben S. 15 Anm. 4 im Zusammenhang mit der »Wahl« Ottos I. zu sagen war. Dabei handelt es sich dabei nur um einen kleinen Ausschnitt aus den verschiedenen Wort- und Sinnverwendungen der Literatur der letzten Jahre.

damit von vornherein die »Kettenhandlung« unter einem bestimmten und letzten Endes doch nicht zutreffenden Gesichtswinkel sieht. Unwillkürlich färbt das Wort auf ganz anders geartete Vorgänge ab, wie es am deutlichsten bei der Bewertung der weltlichen Thronsetzung von 936 festzustellen war<sup>1</sup>; auch die Wertung des Beifalls der im Aachener Münster Anwesenden ist hier zu nennen2. Dem modernen Oberbegriff der »fortgesetzten Wahl« stehen die zeitgenössischen Oberbegriffe der »paterna successio« der Sta et retine-Formel (10. Jahrhundert) und Brunos »per successionis lineam« (11. Jahrhundert) gegenüber3. Nun lehnt aber Mitteis selbst im Grunde genommen die »Königswahl« sogar für die Zeit bis 1198 ab. Am Ende der Einleitung<sup>4</sup> betont er ausdrücklich, daß man vor 1198 strenggenommen von einer Königswahl nicht reden dürfe, »weil es diesen Begriff.... nur als Teilerscheinung eines größeren Vorgangs der Thronerhebung gegeben habe«; nur dieses »oder ein ihm verwandtes Wort« dürfe also bis 1198 eigentlich gebraucht werden. »Nur aus stilistischen Gründen« sei gelegentlich von »Königswahl« gesprochen. Kann aber ein so sehr mit Inhalt belastetes Wort, wie Königswahl, »aus stilistischen Gründen« als Sammelbegriff für andere Vorgänge verwendet werden, ohne entweder zu einem leeren Schema zu verblassen oder Verwirrung anzurichten? Das scheint mir unmöglich zu sein.

Das ist um so bedenklicher, als es sich bei der Königserhebung um Fragen handelt, die ungemein tief das geschichtliche Leben beeinflußt haben. Diesen Zusammenhang in der Forschung zu beleben und deutlich zu machen, das ganze Problem nach Ursache und Wirkung wieder einzubetten in die allgemeine Geschichte, das ist das eigentliche Ziel dieser Abhandlung. Um es wenigstens in einem ersten Umriß zu erreichen, schien es mir geboten, das so oft behandelte Thema für die Spanne von drei Jahrhunderten erneut im Zusammenhang zu behandeln. Dankbar gedenke ich dabei mancherlei Belehrung, die mir aus einer weitverzweigten Literatur zuteil geworden ist, namentlich der letzten großen juristischen Behandlung des Gesamtthemas auch für die späteren Jahrhunderte durch H. Mitteis. Auf die Worte: »im Zusammenhang« lege ich dabei besonderen Nachdruck. Denn es reicht weit tiefer als in den Bereich zufälliger politischer Konstellationen, wenn vor 1077 das Geblütsrecht dominierte, nach 1077 aber das freie Wahlrecht sich als maßgeblich erwies, mochte es auch unter den Staufern noch einmal zurückgedrängt sein. Diese Wandlung greift vielmehr in die Tiefen der alten ottonisch-salischen Ordnung in Reich und Kirche und bedeutet deren ideologische Überwindung durch vornehmlich von Rom kommende Einflüsse<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Exkurs II.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. oben S. 17 Anm. 2.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 27 Anm. 2.

<sup>4</sup> H. Mitteis, a. a. O. S. 14 (17).

bygl. oben S. 25ff. und 35f. — Darüber hinaus steht das ganze Problem der »freien Wahl» in Deutschland in engstem Zusammenhang mit dem, was wir als Italienpolitik und Kaiserpolitik zu bezeichnen pflegen. Das Papsttum, das in Deutschland alles getan hat, um das Geblütsrecht zu beseitigen und die »freie Wahl» möglichst unter der eigenen Kontrolle durchzusetzen, war an sich nicht grundsätzlich Gegner geblüts- und erbrechtlicher Gedanken. Das beweist sein Verhältnis zum französischen Königtum schlagend. Sein ganz anderes Verhalten dem deutschen Königtum gegenüber ist nur zu erklären aus der bewußten Absicht, das deutsche Königtum als solches entscheidend zu schwächen, um die vom Papsttum seit Gregor VII. unerwünschte Stärke der kaiserlichen Schutzherrschaft über die Kirche namentlich im patrimonium Petri nach Möglichkeit abzuschwächen, wenn nicht gar zu beseitigen. Dabei darf billigerweise nicht über-

Ob damit für die Rechtsgeschichte eine wesentliche Cäsur gegeben ist, darüber möchte ich nicht urteilen. Für die Geschichtswissenschaft, die keineswegs einfach Machtgeschichte ist¹, sondern der Verursachung der Dinge nachgeht, liegt 1077 allerdings eine entscheidende Wende vor, und zwar nicht nur historisch-politisch gesehen, sondern auch geistesgeschichtlich. Zudem hat für sie die Frage der Initiative der handelnden Personen eine weit stärkere Bedeutung als für die Rechtsgeschichte². Daß sich bei der Thronerhebung in Deutschland die Initiative ganz offensichtlich vom König auf die Fürsten verschiebt, kann vom Historiker nicht ernst genug beachtet werden.

Denn die Auswirkungen, die von dieser Verlagerung auf die deutsche Geschichte ausgegangen sind, sind wahrhaft entscheidend. Für den so entgegengesetzten Verlauf deutscher und französischer Geschichte seit 1200 ist keine Tatsache von so erheblicher Bedeutung als die: daß in demselben 12. Jahrhundert Frankreich ein Erbreich<sup>3</sup>, Deutschland aber ein Wahlreich wurde. Es ist kein Zufall, daß seit dem 12. Jahrhundert in Frankreich die Karlstradition weit kräftiger als in Deutschland mit ihren in Frankreich sehr expansiv gedachten politischen Konsequenzen aufgenommen

sehen werden, daß das Papsttum in der Abwehr einer in ihrer konkreten Auswirkung als unberechtigt empfundenen Schutzherrschaft handelte. Diese Abwehr ging zum Angriff über auf die Grundlagen der kaiserlichen Schutzherrschaft, das war die Stellung des Königtums in Deutschland. Damit ergibt sich ohne weiteres, daß man in Rom über die destruktive Wirkung der freien Wahl sich von vornherein im klaren war. Um so schwerer sind jene deutschen Fürsten belastet, die ohne jede Hemmung sich diesen päpstlichen Absichten aus Eigennutz zur Verfügung stellten. Auch hinter dem Problem der Entstehung der freien Wahl taucht also die Frage nach dem Wert oder Unwert der Italienpolitik auf. Zweifellos ist hier, wo es sich um die Auswirkung der Auseinandersetzung mit dem Papsttum auf die inneren deutschen Verhältnisse handelt, bei dem Problem der von päpstlicher Seite geförderten »freien Wahl« genau so wie beim Problem der Entstehung des staatlichen Partikularismus ihre objektiv gefährliche, ja zerstörende Bedeutung festzustellen. Vgl. meine »Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus« S. 10-12. Damit ist aber noch nicht der Stab über die Italien- und Kaiserpolitik als solche gebrochen. Daß sie mit Gefahren belastet war, ist eine im Grunde banale Feststellung. Denn es gibt keine große Politik, bei der das nicht zuträfe. Auf dies Kernproblem der politischen Geschichte des deutschen Mittelalters kann hier nicht näher eingegangen werden.

<sup>1</sup> So könnte es nach den Ausführungen von Mitteis, Rechtsgeschichte und Machtgeschichte, in: Wirtschaft und Kultur, Festschrift zum 70. Geburtstag von Alfons Dopsch, 1938, S. 547ff. scheinen.

<sup>2</sup> Das hat auch H. Mitteis betont (Sav. Zs. RG. GA., Bd. 62, S. 436 Anm. 11): »Der Rechtshistoriker wird eher dazu geneigt sein, das Ergebnis, eine endlich doch erfolgte Willensbildung, für entscheidend zu halten und die Motive der Willensbildung als juristisch irrelevant zurücktreten zu lassen.« Gewiß bezieht sich diese Bemerkung auf einen anderen Tatbestand, hat aber grundsätzlich auch hier, wo es sich um die verschiedenen Motive und Träger einer Willensbildung handelt, Bedeutung. — Vgl. endlich die letzten Ausführungen von H. Mitteis über die verschiedenen Wertungen der Hintergründe des Prozesses Heinrichs des Löwen, der causae remotae, und der eigentlich juristischen Klagepunkte seitens des Historikers und des Rechtshistorikers, Zs. Sav. Stiftung GA., Bd. 65, 1947, S. 334 f. Bei der Interpretation der Gelnhäuser Urkunde von 1180 wäre mehr, als es bisher geschehen ist, zu beachten, daß die narratio einer Urkunde erheblich subjektiver gestaltet sein kann, als der allein auf das Rechtsgeschäft selbst bezogene Context. Sehr gut ist der anders zu bewertende Quellenwert der narratio allein schon durch das Wort selbst: »Erzählung« angedeutet. Die Angaben über den Prozeß selbst stehen bekanntlich in der narratio.

<sup>3</sup> Vgl. dazu P. E. Schramm, Der König von Frankreich, Zs. d. Sav. St. Kan. Abt. Bd. 25, 1936, S. 255ff. Es entspricht durchaus geblütsrechtlicher Auffassung, wenn 1239 der Bruder des französischen Königs diesen aus dem Grunde höher stellt als den Kaiser, weil letzterer seinen Rang nur der Wahl verdanke, der französische aber seinem Blute. Vgl. Schramm a. a. O. S. 256ff. Im 10. Jahrhundert entsprachen in Frankreich Wahlrecht (vgl. Schramm a. a. O. S. 230ff.) und innere Zerrüttung des Landes einander.

werden konnte. Denn die Verbindung französischer Könige mit Frauen karolingischen Blutes verlieh diesem französischem Erbkönigtum den in Frankreich jetzt so nachdrücklich betonten blutmäßigen Zusammenhang mit Karl¹ und gab der französischen Karlstradition im Königtum den höchst aktiven und blutmäßig legitimierten Träger. Dem hatte der deutsche Wahlkönig nichts Gleichwertiges gegenüberzusetzen, seit der Karlsthron in Aachen durch die Praktiken der Wahlfürsten entwertet wurde.

Hier möchte ich nur die innerpolitischen Folgen des Gegensatzes französisches Erbkönigtum, deutsches Wahlkönigtum kurz erörtern. In der Zeit bis auf Karl IV.2 hat dieser Gegensatz bedeutet: für das Erbreich Frankreich Steigerung der königlichen Initiative, zum mindesten hat er den zahlreichen tatkräftigen französischen Königen die Initiative ungemein erleichtert3. Für das Wahlreich Deutschland aber brachte er Lähmung der königlichen Initiative, wenn nicht sogar ihre Ausschaltung durch fürstliche Initiative. Hier liegt, so möchte ich meinen, der Hauptgrund, warum das Lehnrecht in Deutschland und Frankreich sich so ganz entgegengesetzt entwickelt hat. Denn ein von den belehnten Fürsten als Wahlkönig abhängiger König war nicht mehr in der Lage, den Lehnsfürsten gegenüber die letzten Folgerungen aus der Stellung des Lehnsherrn zu ziehen. Das aber vermochte der französische König, weil er als König eines Erbreiches vom Einfluß des hohen Adels unabhängig geworden war. Aus diesem Grunde ist auch noch die Stellung Friedrichs I. und Heinrichs VI. dem Lehnswesen gegenüber wesentlich anders zu beurteilen als die Friedrichs II. oder gar der Könige nach dem Interregnum. Ein Heinrich VI. konnte um den Preis des Erbkönigtums den Fürsten für ihre Lehnsfürstentümer sogar die Erbfolge in weiblicher Linie in Aussicht stellen; aber nur deshalb, weil er als von den Fürsten unabhängiger König jederzeit in der Lage zu sein hoffte, die ihm nach wie vor verbleibenden Rechte als Lehnsherr wirklich anzuwenden. Auch er konnte hoffen, mit Hilfe des Lehnsrechts allmählich zu einem »Sammeln« von erledigten Lehnsfürstentümern zu gelangen, wobei, wie in Frankreich, auch das Verfahren wegen Verletzung der Pflichten des Belehnten dem Lehnsherrn gegenüber bestimmt eine Rolle gespielt haben würde. Sein Verhalten in der Frage der Mark Meißen ist bekannt genug4. Als sich in Deutschland endgültig das Wahlkönigtum durchsetzte, bot schon allein der Mißbrauch der von den einzelnen Wählern gestellten Bedingungen die Möglichkeit, jeden uner-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das hat W. Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit, 1943, S. 128ff. auf Grund einer erschöpfenden Quellen- und Literaturkenntnis überzeugend herausgearbeitet. Für die innen- und außenpolitischen Konsequenzen dieser Auffassung vgl. namentlich die Ausführungen auf S. 134.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Von da an beginnen sich die Dinge in Deutschland durch das Schwergewicht der Häuser Luxemburg und Habsburg zu ändern. Das gehört nicht mehr hierher.

Man denke an Könige wie Philipp II. August, Ludwig IX. (der Heilige) und Philipp IV. (der Schöne). — Vergegenwärtigt man sich demgegenüber die politische Lage des deutschen Königs, etwa eines persönlich so tüchtigen, wie es Albrecht I. war, so wird sofort deutlich, wie sehr der deutsche Wahlkönig außenpolitisch und innenpolitisch dem französischen König gegenüber allein schon durch das Vorhandensein der »Kurfürsten« im Nachteil war, wie wenig er »freie Hand« hatte.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Daß für den deutschen König wegen seiner Belastung mit den italienischen Aufgaben immer wieder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung seiner lehnsrechtlichen Forderungen in Deutschland entstanden, gilt auch für Heinrich VI., sowohl im Falle der Landgrafschaft Thüringen wie dem der Mark Meißen. Vgl. H. Gunia, Der Leihezwang. Berl. Diss. 1938, S. 32f. Auch bei der Belehnung der Fürsten mit den Lehen Heinrichs des Löwen (1188) ist zu beachten, daß, als Friedrich I. sie vornahm, der Frieden mit den lombardischen Städten noch nicht geschlossen war.

wünschten Eingriff des Königtums in dieses eigenste Interessengebiet der Wahlfürsten unmöglich zu machen.

An der Stellung der geistlichen Fürsten zum König lassen sich die Folgen des Übergangs zur freien Wahl am unmittelbarsten ablesen. Sie, die einst unmittelbare Organe der Königsherrschaft waren, sie, die noch unter Friedrich I. die aktivsten Träger der königlichen Politik stellten, stehen seit jenem durch die Doppelwahl von 1198 verschuldeten verhängnisvollen Verzicht des Königs auf Einfluß bei der Besetzung der Reichskirchen dem König genau so gegenüber wie die weltlichen: als begehrlich werdende Territorialfürsten¹. Aber mehr noch als das. Das Wort von der »freien Wahl« blieb bei der Besetzung der Reichskirchen nur Schlagwort. An Stelle des königlichen Einflusses trat der päpstliche, der namentlich von Innocenz IV. in der folgerichtigsten Weise gegen das staufische Königtum politisch mißbraucht worden ist. Für die drei wichtigsten dieser Kirchenfürsten, wichtig, weil sie die Hauptträger des Kurfürstenkollegs wurden, waren diese reichsfremden, ja reichsfeindlichen Abhängigkeiten besonders gefährlich, weil sie sich wiederum auf die Wahl der Könige selbst auswirkten. Bei der Gefügigkeit des Papsttums Frankreich gegenüber eröffneten sich hier für die französische Politik höchst erwünschte Möglichkeiten: Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren sämtliche rheinische Kurfürsten irgendwie an Philipp den Schönen gebunden: »Kurfürsten von Frankreichs Gnaden«2.

Wenn die Gestaltung des Lehnrechts und das Verhältnis des Königs zu den Fürsten so einschneidend von dem Übergang zur freien Wahl beeinflußt wurden, so wurde auch das wichtigste politische Problem, das seit dem 13. Jahrhundert zu lösen war, durch diesen Wandel maßgeblich berührt: die Bildung des Flächenstaates, der jetzt den Personenverbandsstaat abzulösen beginnt. Fest steht, daß in Frankreich der Flächenstaat vom König her, in Deutschland von den Fürsten gestaltet wurde. Es ist weiter auch zweifellos richtig, daß »die Ausbildung der Staatlichkeit schlechthin« in Deutschland »als besondere Leistung des hohen Adels«, also der partikularen Gewalten, anzusprechen ist³. Daraus folgt aber weder, daß diese Entwicklung der Staatlichkeit in Deutschland die richtige oder auch nur zweckmäßige gewesen sei, noch daß das Königtum den Flächenstaat nicht hätte gestalten können⁴. Schon die Kenntnis dessen, was das staufische Königtum von Friedrich I. bis in die Zeit Friedrichs II. hinein an initiativeerfüllter verwaltungsmäßiger Organisationsarbeit, trotz allem, über weite Gebiete hin zu leisten vermocht hat, spricht dagegen⁵, und die

¹ Man denke nur an die Forderungen, die die rheinischen Kurfürsten, an ihrer Spitze Sigfried von Köln, an Adolf von Nassau stellten. Die Versuche des Mainzers, durch den Ausbau seiner Rechte als Erzkanzler für Deutschland und die des Kölners durch seine ständige Vertretung im »juratum consilium regis« (1314: M. Krammer, Quellen, H. II, S. 57), ihren ständigen Einfluß auf die königliche Politik zu sichern, seien immerhin erwähnt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik, 1910, S. 261. — Warum sich diese Abhängigkeit Philipp dem Schönen gegenüber 1308 nicht in der von ihm gewünschten Richtung auswirkte, gehört nicht hierher.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Th. Mayer, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters. 1943, S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das ist doch wohl die Meinung von H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 1940, S. 494, 2. Aufl. 1944, S. 498.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Darauf hat schon J. Ficker hingewiesen: »Deutsches Königtum und Kaisertum«, S. 101 ff.— Vor allem ist das Buch von H. Niese, Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert, 1905, zu nennen. Die spätere Literatur wird bei F. Kirn, Die Verdienste der staufischen Kaiser und das Deutsche Reich, Hist. Zs. Bd. 164, 1941, herangezogen. Vgl. neuerdings noch W. Kienast, H. Z. Bd. 167 (1943) S. 404f.

Leistungen deutschen Bürgertums um 1200 entkräften die Behauptung a posteriori, daß es in Deutschland keine ausreichenden Kräfte gegeben hätte, auf die sich das Königtum bei einem Konflikt mit dem auf Staatenbildung drängenden Adel hätte stützen können¹. Weiter, und zugleich zu unserem eigenen Thema zurück, führt eine andere Beobachtung: nämlich die, daß das erste der beiden berühmten innerdeutschen Fürstenprivilegien Friedrichs, die »confoederatio cum principibus ecclesiasticis« von 1220, zu dem Zwecke ausgestellt ist, die geistlichen Fürsten zur Wahl des Söhnleins Friedrichs II. zum römischen König zu veranlassen. Auch hier wird deutlich, wie sehr die »freie Wahl«² die deutsche Staatenbildung beeinflußt hat. Zum

¹ Ich erinnere hier als Beispiel an die unter den Symbolen des Königsschutzes und Königsfriedens den Ostseeraum umgestaltenden deutschen Kaufleute, vgl. F. Rörig, Reichssymbolik auf Gotland, Hans. Gbll. 64, Jg. 1940, S. 1ff. — Wie sehr 1231/32 (statutum in favorem principum etc.) das Städteproblem — und zwar sowohl das der »königlichen« Städte wie das der großen Bischofsstädte — im Brennpunkt der Verhandlungen gestanden hat, wie sehr gerade der Verzicht des Königtums auf eine selbständige Städtepolitik im Zusammenhang mit einer allgemeinen königlichen »staatlichen Aufbaupolitik« damals den Ausschlag gegeben hat, ist hier nicht zu erörtern. Einsfweilen sei nur an die treffenden Formulierungen von E. Rosenstock, MÖIG, Bd. 44, 1930, S. 411f. erinnert. Vgl. auch im allgemeinen F. Rörig, Propyläenweltgeschichte, Bd. IV (1932), S. 302f. und 388.

So sehr auch die Wahl des zehnjährigen Heinrichs den politischen Absichten Friedrichs II. entsprach, so wenig ist sie einfach als »Wahl nach Geblütsrecht« zu werten. 1220 kam es nicht darauf an, die »Anerkennungswahl« der Fürsten für einen »designierten« Königssohn zu erreichen — das wäre immerhin eine, wenn auch abgeschwächte Wahl nach Geblütsrecht gewesen —, sondern die Initiative der Fürsten für eine »freie« Wahl zu mobilisieren. Wenn dabei die Notwendigkeit der Regelung der Thronfolge wegen der Gefahren des bevorstehenden Kreuzzuges als Motiv herausgestellt wurde, so kann man dies Motiv als etwas seltsam bezeichnen, wenn man sich erinnert, wohin zwanzig Jahre vorher die zu Lebzeiten des Vaters scheinbar gesicherte »Thronfolge« eines Unmündigen geführt hatte. Dies Motiv wird aber als gerade für eine »freie Wahle wirksam verständlich, weil hierdurch die »Voraussetzung für die Errichtung einer Nebenregierung in Deutschland« gegeben war, die den Fürsten bei der Minderjährigkeit Heinrichs auf lange Zeit hinaus den Haupteinfluß sicherte«. (Hampe-Baethgen, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 8. und 9. Aufl. 1943 und 1946, S. 259.) Die Spekulation auf ein schwaches Königtum, das typische Motiv späterer »freier Wahlen«, klingt also auch hier bereits, wenn auch nur als Nebenmotiv, an. Dabei wird sofort deutlich, wie gefährlich für Deutschland die Option Friedrichs für Sizilien war. — Durch die Abwesenheit Friedrichs II. bei dem Wahlakt ist der formale Charakter der »freien Wahl«, die »casualiter et improviso« erfolgte, unterstrichen. Die weltlichen Fürsten waren damals aus dem erwähnten Grunde für eine solche Wahl ohnehin bereit, bei den geistlichen Fürsten waren aber Bedenken, die wohl mit der Rücksicht auf die päpstliche Politik zusammenhingen, zu überwinden. Um ihrer »Willensbildung« für diese »freie Wahl« nachzuhelfen, ist die »Conföderatio« mit ihnen vereinbart und ihnen drei Tage nach der Wahl ausgefertigt worden; eine Ausfertigung vor der Wahl hätte den Nimbus des »casualiter et improviso« zerstört. Wenn also auch die Wünsche Friedrichs II. zweifellos im Hintergrunde wirksam waren und die ursprüngliche Initiative auf ihn zurückging, so ist doch gerade bemerkenswert, wie sehr diese verhüllt werden mußte — und konnte! — um eine »freie Wahl«, die nur aus bestimmten Erwägungen den Kandidaten »de sanguine regio« traf, in Erscheinung treten zu lassen. So erfolgte, wie H. Mitteis es treffend formuliert hat, 1220 »die Wahl eines Sohnes, aber keine Sohneswahl« (a. a. O. S. 151 [177]). »Electores«, also solche, denen »principaliter« das Wahlrecht — selbstverständlich das Wahlrecht der »freien« Wahl — zukommt, treten nach außen neben den übrigen Wählern hervor, nicht etwa ein designierender Vater. Vgl. H. Mitteis a. a. O. S. 125 (148) ff. — Bewundernswert bleibt, wie es der überlegenen Staatskunst Friedrichs II. gelingt, 1220 und dann noch einmal 1237, bei der Wahl Konrads, bei der der Grundsatz der »freien Wahl« in besonders feierlicher und grundsätzlicher Form unterstrichen wurde, diese »freie Wahl« so zu lenken und einzusetzen, daß zweimal der Königssohn gewählt wird. 1246 ist aber dies künstliche Spiel zu Ende. In den Wahlen Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland wird wieder deutlich, daß »freie Wahl« bei Lebzeiten des Königs Wahl eines Gegenkönigs bedeutet. Beide Wahlen werden durch Briefe Innocenz IV. eingeleitet.

mindesten haben die Folgen der freien Wahl in unlösbarer Verschlingung mit dem Italien-Sizilien-Problem gerade in der entscheidenden Zeitspanne - etwa von 1220 bis 1260 - es dem deutschen Königtum unmöglich gemacht, seine politischen und organisatorischen Energien mit einer Folgerichtigkeit spielen zu lassen, die erforderlich gewesen wären, um den königlichen Flächenstaat in Deutschland Wirklichkeit werden zu lassen. Und damit war eigentlich bereits alles verloren.

Denn entscheidend war diese Zeitspanne deshalb, weil in sie ein Kulturwandel fiel, zu dem der sich damals auch für Deutschland durchsetzende Übergang zur Laienschriftlichkeit gehörte. Nur mit ihrer Hilfe wurde eine intensivere, mit einer weltlichen Verwaltung arbeitende Staatsführung überhaupt erst möglich; diese wurde zugleich ein zwingendes, programmatisches Erfordernis der Zeit. Daß gerade in dieser kritischen, an sich so fruchtbaren Zeitspanne in Deutschland das Königtum für einen intensiveren, nach unten durchgreifenden Ausbau der Verwaltung ausfiel, das Fürstentum dagegen sich der neuen staatenbildenden Kräfte bemächtigen konnte, das hat gegen die Bildung des königlichen Flächenstaates in Deutschland entschieden. Was vom Königtum damals zwangsläufig versäumt werden mußte, konnte nach den Tagen Ludwigs des Bayern auch von den großen Häusern der Luxemburger und der - späteren - Habsburger gegenüber dem, was das Territorialfürstentum damals bereits erreicht hatte, nicht mehr durchgesetzt werden. So wurde das Verhängnis von 1197/98 vollkommen und endgültig. Im Reichsgesetz der Goldenen Bulle hat Karl IV. das negative Ergebnis für die königliche Seite, das positive für die fürstliche auf dem Gebiete der Staatenbildung nicht etwa geschaffen, sondern nur als endgültig vorhanden mit kühler Sachlichkeit in Rechnung gestellt.

Abschließend ist festzustellen: Um die Ausbildung eines königlichen Flächenstaates und damit selbstverständlich zugleich eines späteren deutschen Nationalstaates zu verhindern und um die partikularstaatliche Entwicklung weiterzutreiben, gab es in der Tat kein geeigneteres Mittel, als durch die freie Wahl das Königtum selbst, »das progressive Element«1 der damaligen Zeit, matt zu setzen. Das bedeutet letzten Endes, staatspolitisch gesehen, der Sieg der freien Wahl. Und deshalb war die partikularstaatliche Entwicklung Deutschlands, die nationalstaatliche Frankreichs grundsätzlich bereits in dem Augenblick festgelegt, als Frankreich Erbreich wurde, in Deutschland aber das freie Wahlrecht der Fürsten 1198 einen für echte Königsmacht auf die Dauer vernichtenden Sieg errang. Damit war die Gleichwertigkeit der späteren staatlichen Entwicklung der großen europäischen Völker zerstört, und in der Sonderentwicklung, die Deutschland nahm, entstand ein Gefahrenherd ohnegleichen für Deutschland und Europa bis zum heutigen Tage.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So nennt das Königtum Friedrich Engels in einem erst 1941 veröffentlichten Fragment aus seinem Nachlaß »Über den Verfall des Feudalismus und das Aufkommen der Bourgeoisie«. Hier fährt Engels auf S. 8 fort: »Es (das Königtum) vertrat die Ordnung in der Unordnung, die sich bildende Nation gegenüber der Zersplitterung in rebellische Vasallenstaaten,«

# Nachtrag zu S. 35.

Vom Erbreichsplan Heinrichs VI. her sind noch einige fördernde Gesichtspunkte für das Verständnis des Unterschiedes des echten Geblütsrechts vor 1077 und des nur scheinbaren Geblütsrechts der Stauferzeit zu gewinnen. Jenes wirklich verpflichtende Rechtsgefühl, die »consuetudo«, das Bruno für die Zeit vor 1077 ausdrücklich als vorhanden feststellte1, bestand nicht mehr. Es konnte sich also nur noch um Kompromisse zwischen dem irgendwie - z. B. mit der Teilnahme am Kreuzzug - begründeten Wunsche des Königs, seinen Sohn zu Lebzeiten gewählt zu sehen, und der Bereitschaft der Fürsten, bei grundsätzlicher Anerkennung ihres Wahlrechts ihn zu wählen, handeln. Das wird deutlich bei den Vorgängen, die den Erbreichsplan Heinrichs VI. einleiten und abschließen<sup>2</sup>. Zwar hatten ihm die Fürsten 1195 im Zusammenhang mit dem geplanten Kreuzzug zugesagt, sein Söhnlein zu wählen; aber sie hatten es dann doch nicht getan. Und wenn sie es schließlich taten, so nur deshalb, weil sie eine solche Wahl als eine verhältnismäßig leichte Abfindung betrachteten gegenüber dem Albdruck, der bis zu diesem Augenblick in dem von Heinrich ebenso überraschend vorgebrachten wie dann — vorläufig — zurückgezogenen Erbreichsplan auf ihnen gelastet hatte. Hier wie auch sonst während der Stauferzeit3 lag es wirklich in der Hand des Fürsten, ob sie dem Wunsche des königlichen Vaters entsprachen oder nicht: eine »gebotene Wahl«, wie sie für das echte Geblütsrecht vor 1077 bei Sohneswahl charakteristisch war, gibt es nach 1077 nicht mehr.

Diesem Wandel folgt die zeitgenössische Begriffsbildung. Obwohl Heinrich VI. selbst, scheinbar, genau so wie die Ottonen und Salier nach Geblütsrecht König geworden war, wird seine Königserhebung von mehreren Schriftstellern<sup>4</sup> als »electio« bezeichnet. Hier ist der Unterschied gegenüber den begrifflichen Formulierungen für die Zeit vor 1077 frappant: denn vor 1077 lautete der Oberbegriff für die Königserhebung »paterna successio«5. Im Begriff »electio« schwingt aber nach 1077 als Dominante immer die »libera electio« mit. Der Wandel des Wortes entspricht nur dem Wandel der Wirklichkeit: auch bei der Wahl eines Königssohnes handelt es sich nach 1077 um eine grundsätzlich freie Wahl. Vor 1077 absorbiert also die paterna successio die Anerkennungswahl, nach 1077 aber die electio auch die Nachfolge des Königssohnes. Damit ist erneut die grundsätzliche und tatsächliche Bedeutung des Wandels von 1077 erhärtet. Deshalb konnte nur noch die »sola sanguinis successio«6, also eine Erbfolge, bei der es nichts mehr von einer Wahl gab, als Sicherung der königlichen Nachfolge und des Königtums selbst gewertet werden. Das ist der Sinn des Erbreichsplanes Heinrichs VI., mochte er auch zunächst durch das Problem der unio regni (Siziliae) ad imperium akut geworden sein.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. oben S. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Quellenstellen sind abgedruckt bei M. Krammer, a.a.O.S.33 und 36.

<sup>3</sup> Vgl. oben S.33 ff. und S.42, Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. die Zeugnisse von Ansbert, Gervasius Tilleberiensis und den Gesta episcoporum Leodiensium bei M. Krammer, a.a.O.S.36 f.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. oben S. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> M. Krammer, a.a.O.S.37.

#### Exkurs I.

# Der älteste ostfränkische Krönungsordo.

»Aachen« ist das Schlüsselwort zum Verständnis der Entstehung eines ausgearbeiteten Krönungszeremoniells im ostfränkischen Reich, also eines ordo. In dem Augenblicke, als Aachen mit seinem Münster und dem Karlsthron in die »Kettenhandlung« der Königserhebung eingeschaltet wurde, war eine vorherige genaue Festlegung unbedingt notwendig. Denn damit ergab sich allem bisher geübten Brauch gegenüber eine vollkommen neue Situation, die in ihrer Planung vorher gemeistert sein wollte, wenn nicht die beabsichtigte Erhöhung der Feierlichkeit des Vorgangs durch sonst nicht zu verhindernde Störungen getrübt werden sollte. Vor allem mußte es zwischen den weltlichen Großen und den Geistlichen vorher zu einer festen Verständigung gekommen sein. Mußte doch den Geistlichen bei der Handlung im Münster durch die jetzt unterstrichene Salbung und geistliche Krönung sowie die Einweisung in den Thron Karls des Großen der Löwenanteil beim feierlichen Staatsakt zufallen, während die den weltlichen Fürsten bisher bei der Königserhebung zustehenden Funktionen irgendwie eingeschränkt wurden, also ungünstig durch die neue Ordnung berührt wurden.

Von hier aus fällt vielleicht auch ein neues Licht auf die sogenannte zweite Anerkennungswahl Ottos nach Heinrichs Tode. Man hat mehrfach, zuletzt ist Schramm zu nennen¹, diese »Vorwahl«, als quellenmäßig nicht ausreichend belegt, streichen wollen; bereitet sie doch dann der Interpretation Schwierigkeiten, wenn man von einer »Wahl« seitens der Weltlichen in Aachen spricht. Wozu dann eine »Vorwahl«? Es ist aber keine »Vorwahl«, da in Aachen überhaupt nicht gewählt wurde, was in Exkurs II zu erörtern ist. Sobald das erkannt ist, schwindet jede Veranlassung, die Nachrichten bei Widukind und Thietmar verwerfen zu wollen. Ich möchte mich der Meinung derer anschließen, die in dem »omnis populus Francorum et Saxonum« die Repräsentation aller Stämme sehen, so daß Widukinds Nachricht der Thietmars: »omnes rei publicae principes« ungefähr entspricht. Beider Bericht klingt aber in der ausdrücklichen Feststellung aus, daß man nach diesem Akt mit dem durch erneute Anerkennungswahl bestimmten König nach Aachen zog. Bei dieser Anerkennungswahl ist man sich nun, wie ich vermuten möchte, endgültig zwischen Fürsten und der Hofgeistlichkeit über die Ordnung des geplanten Staatsaktes einig geworden. Die Verständigung wird in der Weise erfolgt sein, daß die Fürsten sich mit dem im einzelnen schriftlich ausgearbeiteten Zeremoniell für den Akt im Münster einverstanden erklärten, auf ihre eigene Thronsetzung zwar nicht verzichteten, aber bereit waren, sie auf die Aachener Handlung zu verlegen und abzustimmen. Worauf sie aber zunächst verzichteten, war die Vornahme der Thronsetzung im unmittelbaren Anschluß an die Anerkennungswahl, wie wir sie bei der Königserhebung Heinrichs I. anzunehmen berechtigt sind.

Daß der Aachener Staatsakt nicht improvisiert werden konnte, daß der westfränkische Ordo bei ihm eine wesentliche Rolle gespielt hat, darüber besteht seit den

<sup>1</sup> a. a. O. S. 198.

Untersuchungen Schramms Einigkeit<sup>1</sup>. Aber man muß — wie es bereits Stengel getan hat2 — einen Schritt über Schramm hinausgehen und für 936 bereits einen schriftlich ausgearbeiteten Ordo annehmen. Nicht Widukind ist eine der Quellen des Mainzer Ordos, sondern ein Ordo von 936, der uns nicht erhalten ist, war die Hauptvorlage des Mainzer Ordos. Widukind hat ihn wahrscheinlich gekannt und nur bei der Feststellung des äußeren, sichtbaren Vorgangs in Aachen verwertet. Auch hier beschränke ich mich auf die Sta et retine-Formel. Von ihrem eigentlichen Inhalt bringt Widukind nichts; dagegen ergibt sich aus dem Druck bei Schramm (S. 320), daß Widukinds Worte »coronatus ducitur ab episcopis ad solium« wörtlich mit dem Mainzer Ordo übereinstimmen: aber nicht deshalb, wie Schramm meint, weil diese den äußeren Vorgang - und nur diesen - betreffenden Worte dem Mainzer Ordo als »Vorlage« gedient haben, sondern weil der Mainzer Ordo und Widukind hier auf dieselbe Quelle zurückgehen, nämlich den verlorenen Ordo von 936. Damit ist nun auch quellenkritisch sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Sta et retine-Formel bereits 936 zu dem damaligen Ordo gehörte. Bei der späteren Neuredaktion des Ordo

wird gerade hier kaum etwas zu ändern gewesen sein. -

Selbstverständlich war es die Hofgeistlichkeit, die bei der Festsetzung des Zeremoniells von 936 die Initiative hatte. Nicht ohne einen besonderen Anlaß wird Widukind die überragende geistige Bedeutung des Erzbischofs Hildibert von Mainz und dessen vielseitiges Wissen im Zusammenhang mit dem Aachener Staatsakt hervorgehoben haben: Er wird es sein, der den Zusammenhang mit dem westfränkischen Ordo hergestellt und den schwierigen Ausgleich mit den Weltlichen durchgeführt haben wird: gewiß im Einvernehmen mit Otto, aber auch keineswegs »im Gegensatz« zu Heinrich. Ist doch zunächst durch Heinrichs eigene Leistung, nämlich die Eingliederung Lothringens in das Ostreich, die neue Aufgabe, Aachen sinnvoll in den Vorgang der Königserhebung einzugliedern, erst gestellt worden. Sodann aber ist die Geistlichkeit, die das Königtum Heinrichs I. wegen des Fehlens der Salbung als ein Schwert ohne Griff bezeichnet hatte, mit dieser Kritik bei dem älteren Heinrich nicht ohne Erfolg gewesen. Wenn ich auch nicht die Meinung Erdmanns3 teilen kann, daß Heinrich den Romzug geplant habe, um eine nur dem Papste vorbehaltene Krönung des fränkischen Königs zu erreichen, so ist so viel gewiß richtig, daß Heinrich am Ende seiner Regierung einem geistlichen Anteil an der Königserhebung anders gegenübergestanden haben wird, als an ihrem Anfang. So können die Vorbereitungen für einen Ordo auf vollkommen neuer Grundlage bis in die Zeiten Heinrichs I. zurückgehen, sie sind vielleicht durch die regen Beziehungen Heinrichs zum westfränkischen Reich während seiner letzten Jahre<sup>4</sup> gefördert worden. Auch in dieser Frage muß die herrschende Meinung von der »Gegensätzlichkeit« der Regierung Ottos zu der seines Vaters revidiert werden<sup>5</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auch Mitteis, a. a. O. 2. Aufl. S. 47 nennt den Aachener Vorgang einen »streng geregelten und in seinem Ablauf im voraus festgelegten Staatsakt«.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. oben S. 18 Anm. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> DAGM II S. 339.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. dazu die aufschlußreichen Ausführungen von R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, 1941, S. 96ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. oben S. 22.

### Exkurs II.

# Die weltliche Thronsetzung von 936.

Wenn es auch nicht Zweck dieser Abhandlung war, die mit der Königserhebung zusammenhängenden verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Fragen erneut im einzelnen zu behandeln, so möchte ich doch einige Beobachtungen über die weltliche Thronsetzung hier im Zusammenhang mitteilen. Angeregt sind sie durch die 1947 erschienene und mir durch die freundliche Vermittlung von Herrn Kollegen Korlén, Lund, Ende 1947 bekanntgewordene Untersuchung des schwedischen Rechtshistorikers K. Olivecrona, Das Werden eines Königs nach altschwedischem Recht, die den bezeichnenden Untertitel führt: Der Königsritus als magischer Akt<sup>1</sup>. Als ich diese Arbeit kennenlernte, lag das Manuskript meiner Abhandlung bereits seit 31/2 Jahren vor. Wenn sich die Ergebnisse der Arbeit der schwedischen Rechtsgeschichte und Altertumswissenschaft mit denen meiner Untersuchung nachträglich zwanglos in einen sich gegenseitig ergänzenden und stützenden Zusammenhang bringen ließen, so dürfte damit zugleich der Beweis erbracht sein, daß hier die Anwendung einer vergleichenden Methode wirklich am Platze ist, wobei nicht im Wege steht, daß die schwedischen Zeugnisse an sich später sind. Denn in der schwedischen Entwicklung haben sich die alten Verhältnisse weit länger gehalten, als das in Deutschland der Fall war, wo gerade das Jahr 936 den entscheidenden Einschnitt bringt. Für das ganze, unendlich oft behandelte Gebiet der deutschen Königserhebung liegt es doch wohl so, daß weder mit einer philologischen noch mit einer juristisch begrifflichen Meisterung des nun allmählich ausgeschöpften und erschöpften Materials an spärlichen, unpräzisen und in ihrer Auswahl des Mitgeteilten willkürlich, jedenfalls niemals vollständig berichtenden Zeugnissen der Schriftsteller über das bisher Geleistete hinauszukommen ist, wenn nicht Methoden angewandt werden, die zunächst einmal dem bisher Bekannten einen anschaulicheren Hintergrund geben. Dies zu erreichen, war das Ziel dieser Abhandlung und insbesondere dieses Exkurses.

Olivecrona behandelt eingehend die feierliche »Königserhebung« nach altschwedischem Recht, die auch insofern buchstäblich eine »Erhebung« war, als der »werdende König« auf dem Mora-Stein auf der Mora-Wiese, eine Meile vor Uppsala<sup>2</sup>, »sichtbar hingestellt« wurde (S. 10). Noch bei der Königserhebung Erichs von Pommern (1396) ist dieser auf den Mora-Stein erhoben worden, und ein Notariatsinstrument über diese Königserhebung berichtet vom Mora-Stein: »in quo reges Sveciae de novo electi statim post eorum electionem consueverunt ab antiquissimis temporibus sublimari et inthronizari« (S. 10, Anm. 12). Was sich nun auf der Morawiese abspielte, ist nicht etwa eine »Wahl« des Königs, sondern ein Ritus. Wenn der Akt auf der Mora-Wiese begann, war die Frage, wer König wird, bereits abgeschlossen (S. 11). Auf welche

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es handelt sich um die von K. Wührer durchgeführte Übersetzung der 1942 erschienenen Abhandlung Olivecronas unter dem Titel: »Döma till konung«, die mir unbekannt geblieben war.

Über die Bedeutung dieser Örtlichkeiten für die Geschichte des schwedischen Königtums vgl. G. Holmgren, Gamala Uppsala och Mora äng, 1937.

Weise die Feststellung des zur Königserhebung auf dem Mora-Stein Bestimmten erfolgte, steht dahin; es kann eine Wahl gewesen sein, das Königtum kann aber auch erblich gewesen sein (S. 11): »Sicher ist vor allem, daß wir in der Schilderung der Landschaftsrechte einen Ritus und nicht eine Wahl vor uns haben« (S. 42). Holmgren hat diesen Ritus einen Initiationsritus genannt, Olivecrona möchte in ihm eher einen Investiturakt sehen (S. 12). Da auch Olivecrona diesen Ritus als »zweifellos magisch« bewertet, werden in ihm beide Funktionen zusammenkommen. Der sakrale Charakter des schwedischen Königs steht mit diesem Ritus in unmittelbarem Zusammenhang: das wird deutlich durch die Absetzungsriten, deren Kenntnis wir Holmgren und Olivecrona verdanken (S. 16ff). Die Funktion, die in Schweden dem Mora-Stein zukam, hatte nun in Norwegen der Hochsitz, also der Thron. Hier wird der König wiederum buchstäblich auf den Hochsitz hinaufgestellt; will er sich seines königlichen Charakters entkleiden, so wälzt er sich vom Hochsitz herab (S. 17).

Mit dem norwegischen Hochsitz und seiner Funktion bei der Königserhebung sind wir der deutschen weltlichen Thronsetzung nähergekommen. Die in Schweden und Norwegen sicher festgestellte rituelle Funktion der Stein- bzw. Thronsetzung erhärtet die These für die Thronsetzung von 936, daß diese mit »Wahl« nichts zu tun hat. Wohl aber wird diese »more suo« von den weltlichen Fürsten vorgenommene Thronsetzung eine ähnliche Funktion gehabt haben wie in Schweden und Norwegen: »regem fecerunt«, sagt Widukind von ihr, und das entspricht ganz dem, was wir von der nordischen Thronsetzung wissen. In der »Kettenhandlung« der Königserhebung ist sie ein wichtiges Glied, das um so klarer und in seiner Besonderheit deutlich erfaßbar hervortritt, wenn wir nicht, wie das in der deutschen Literatur üblich ist, diese auch in Schweden gebräuchliche Kettenhandlung der Königserhebung gleichzeitig auch mit dem Worte: »fortgesetzte Wahl« bezeichnen. Das »more suo regem facere« der deutschen weltlichen Fürsten von 936, von dem Widukind nur die der Thronsetzung selbst unmittelbar folgenden Akte der Huldigung usw. erwähnt, mag sich etwa in der Weise abgespielt haben, wie es in Magnus Lagaböters (König 1263—1280) Hirdskraa geschildert ist1:

Der angehende König setzte sich auf die unterste Stufe<sup>2</sup> eines besonders für ihn errichteten Hochsitzes. Der angesehenste Mann des Things (in dessen Rahmen diese Zeremonie stattfand) sollte dann »des Königs Namen auf ihn legen«. Dies geschah mit folgenden Worten: »Den Namen des Königs lege ich hiermit auf Dich, N. N., mit aller Ehre und Macht, die damit folgen wird.« Darauf wurde der König von den vornehmsten Teilnehmern des Things auf den Hochsitz gehoben.

Gewiß können wir nicht einfach diese Schilderung auf den Vorgang von 936 mit jedem einzelnen Zuge übertragen; aber dieser Vergleich wird zum mindesten geeignet sein, von dem Vorgang von 936 ein plastischeres und zutreffenderes Bild zu gewinnen, als wenn wir ihn mit »Wahl« bezeichnen und vor allem: als Wahl verstehen oder besser: mißverstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> G. Holmgren, Taga och vräka konung, Fornvännen 1937, S. 18ff. Ich bringe im folgenden den Auszug aus der Arbeit G. Holmgrens, wie ihn Olivecrona a. a. O., S. 12, gibt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. dazu die interessanten Bemerkungen von E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, 1914, S. 55ff. über Schemel und Stufen am Thron unter Berücksichtigung der deutschen Kaisersiegel.

Schon aus den Worten Widukinds »more suo« geht hervor, daß es sich bei diesem »regem facere« um den bis dahin üblichen Brauch bei der deutschen Königserhebung handelt; es war der Schlußakt der Kettenhandlung, dem, wie bei dem Thing auf der Mora-Wiese, »Beifallsrufe und Zusammenschlagen der Waffen« (S. 10) gefolgt sein werden. Vollkommen eindeutig ist der Bericht Reginos von der Thronsetzung Ludwigs des Kindes von 900: »Ludovicum filium prefati principis, quem ex legitimo matrimonio susceperat, regem super se creant et coronatum regiisque ornamentis indutum in fastigio regni sublimant.« Der Vorgang bei der Erhebung Arnulfs hat auch mit einer Thronsetzung geendet, und »nichts steht der Annahme entgegen, daß Heinrich I., wie Ludwig das Kind, als König »eingekleidet« und auf einen Stuhl gesetzt worden ist«¹.

Dieser Brauch klingt nun in der »weltlichen Thronsetzung« vor dem Münster 936 aus, aber mit einschneidenden Änderungen. Die wichtigsten »ornamenta« des Königtums empfängt der König jetzt erst nach der weltlichen Thronsetzung in der Kirche von den Geistlichen und vor allem von ihnen die Salbung, die Krone und die Einweisung in den Thron Karls des Großen. So trägt die weltliche Thronsetzung von 936 alle Zeichen eines Relikts an sich; sie ist das deutliche Zeichen des Zurückweichens der weltlichen Fürsten in dem »magischen« Teil der Thronsetzung, den sie bisher gehabt haben wird2, der aber nun zugunsten des kirchlich-sakralen Aktes entfällt. Einen König, der noch des vollen Schmuckes der königlichen Gewänder, vor allem der ihm früher vor der Thronsetzung aufgesetzten Krone<sup>3</sup> entbehrt, setzen die Fürsten auf den Thron im Atrium, einen Thron, der im Schatten des nun zum ersten Male in Funktion tretenden Sitzes Karls des Großen steht. Was den Vorgang gegenüber dem auf dem Morastein so grundsätzlich beeinflußt, ist dies: In Schweden hatte und behielt die weltliche Thronsetzung den ehrwürdigen, mit sakralen Eigenschaften erfüllten Morastein, in Deutschland hat die weltliche Thronsetzung bis 936 einen in bezug auf den Thron selbst improvisierten Charakter; er mußte jeweils errichtet werden. Indem aber in Deutschland die Geistlichkeit für ihre Handlung den Stuhl Karls des Großen zu belegen versteht, gewinnt sie, für 936 jedenfalls, den überragenden Einfluß auf diese Thronsetzung4. Nur eins, allerdings etwas sehr Wesentliches, behalten die weltlichen Fürsten 936: die Vornahme jener Thronsetzung, die rechtlich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> P. E. Schramm a. a. O. S. 193 u. 196.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Über die »wohl noch auf heidnische Zaubervorstellungen zurückgehende magische Kraft der königlichen Hoheitszeichen« vgl. H. Mitteis a. a. O. S. 75 (91 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> So auch P. E. Schramm a. a. O. 193: »Zu der Annahme, daß es ein Geistlicher war (der die Krone übergab), fehlt jeder Anhalt.«

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Für die spätere Zeit gilt das Wort von H. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung, 1911, S. 134: »Diese kirchliche Inthronisation zieht dann die Thronerhebung des weltlichen Staatsrechts an sich, sie verschmilzt mit ihr, sie absorbiert sie allenfalls«. Nach Sachsenspiegel III, 52, § 1 hat der König »königliche Gewalt und Namen«, wenn er »auf den Stuhl von Aachen kommt.« Vgl. auch Mitteis a. a. O. S. 77 (93). — In Schweden fiel die mit der Thronbesteigung ursprünglich verbundene (weltliche) Krönung fort, als »die kirchliche Krönung und Weihe hinzugekommen war«, mindestens seit 1210 (Olivecrona S. 21). Aber dort hat sich die rechtliche Funktion der weltlichen Thronsetzung erhalten. Der kirchliche Akt geht bis 1457 getrennt davon nebenher. 1457, als Christian I. König wurde, fand der letzte bekannte Einsetzungsakt am Morastein statt (Olivecrona S. 23).

maßgebend ist und dem König endgültig die Regierungsgewalt überträgt<sup>1</sup>. Jetzt nimmt er als erste Regierungshandlung die Huldigung der Fürsten entgegen, durch die der sie bindende »Personenverbandsstaat« hergestellt wird. Als Otto das Münster betritt, betritt also ein bereits regierungsfähiger König das Münster<sup>2</sup>. —

Damit sind aber die Nachrichten über eine »weltliche Thronsetzung« (Setzen auf den Hochsitz) für Otto I. noch nicht erschöpft. E. Rosenstock hat hervorgehoben, daß die Thronfolge des Königssohnes - zunächst wenigstens - eine Angelegenheit des königlichen Hauses und Hofes ist3, »Jener Sohn wird König, den der Vater zu sich auf den Hochsitz »beschieden hat«4. »Um die Kontinuität sinnfällig zu machen, nimmt der Vater den Sohn schon bei Lebzeiten zu sich auf den Hochstuhl«5. Der ganze Vorgang ist mit einem feierlichen Trunk, dem Erbbier, verbunden. Dieses Erbbier glaubt nun Rosenstock, und ihm folgend Schramm<sup>6</sup>, in dem Krönungsmahl von 936 wiederzufinden. Der von Rosenstock herausgearbeitete Tatbestand paßt aber weit besser auf einen früheren Vorgang, der mit der Designation aufs engste zusammenhing. Er ist m. E. geradezu plastisch bei Widukind (I, 41) wiedergegeben. Hier wird geschildert, wie Heinrich im Zusammenhang mit der Designation Ottos sein »Testament« macht, wie er die übrigen Söhne mit Schätzen bedenkt; seinen Sohn Otto aber: »fratribus et imperio prefecit«. Hier ist doch sehr bedeutsam, daß das »fratribus preficere« dem »imperio preficere« vorausgeht: hier handelt es sich in der Tat zunächst einmal um eine »Angelegenheit des königlichen Hauses und Hofes«. Dieser Akt hat nun offenbar — man vergleiche die Beispiele aus den nordischen sagas, die Rosenstock S. 60 anführt — in der Weise stattgefunden, daß Heinrich seinen Sohn Otto in der Königshalle auf den Hochsitz »beschieden« hat7 und daß im Zusammenhang

¹ Nach Abschluß des Manuskripts stellte ich fest, daß bereits E. Mayer, Zu den germanischen Königswahlen, Zs. Sav. St. GA, Bd. 23, 1902, S. 1ff. auf Grund der damaligen Kenntnis der nordischen Rechte in sehr klaren Worten in ganz derselben Weise zu dem Vorgang von 936 rechtsvergleichend Stellung genommen hat. Sie lauten (S. 32): »So bleibt nur übrig, an eine Königsannahme im Sinne des nordischen Rechts zu denken: erst von der Thronerhebung, die in ihrer sinnlichen Gestaltung genau so bei Schweden und Norwegern wiederkehrt, ist Otto Königs. Scharf sind bei Mayer die »Annahme des Kandidaten«, d. h. die Thronsetzung, von der »politisch entscheidenden Beschlußfassung getrennt« (S. 21). Rechtlich maßgebend ist aber die Königsannahme, die Thronsetzung, nicht die politisch maßgebende vorausgehende Wahl an anderem Orte. — Auch Mayer denkt hier nur an die Thronsetzung der Weltlichen, nicht die Einweisung in den Thron Karls des Großen. Der Meinung von P. E. Schramm, daß die letztere »genau den gleichen Sinn« wie die weltliche gehabt habe (a. a. O. S. 209), kann ich mich nicht anschließen. — Soweit ich sehe, sind die Ausführungen E. Mayers in der neueren Literatur unbeachtet geblieben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch hier möchte ich auf die rechtliche Bedeutung der nordischen Thronerhebung hinweisen: »Der Auserlesene wurde erst durch den geschilderten Akt zum König. Er war noch nicht König, als die Handlung begann, aber er wurde es, als sie beendet war.« Olivecrona a. a. O. S. 11. H. Mitteis a. a. O. meint allerdings, daß auch der inthronisierte König noch »um die Anerkennung des Volkes ringen mußte«, S. 78 (95).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> E. Rosenstock a. a. O. S. 51.

<sup>4</sup> Ebd. S. 53.

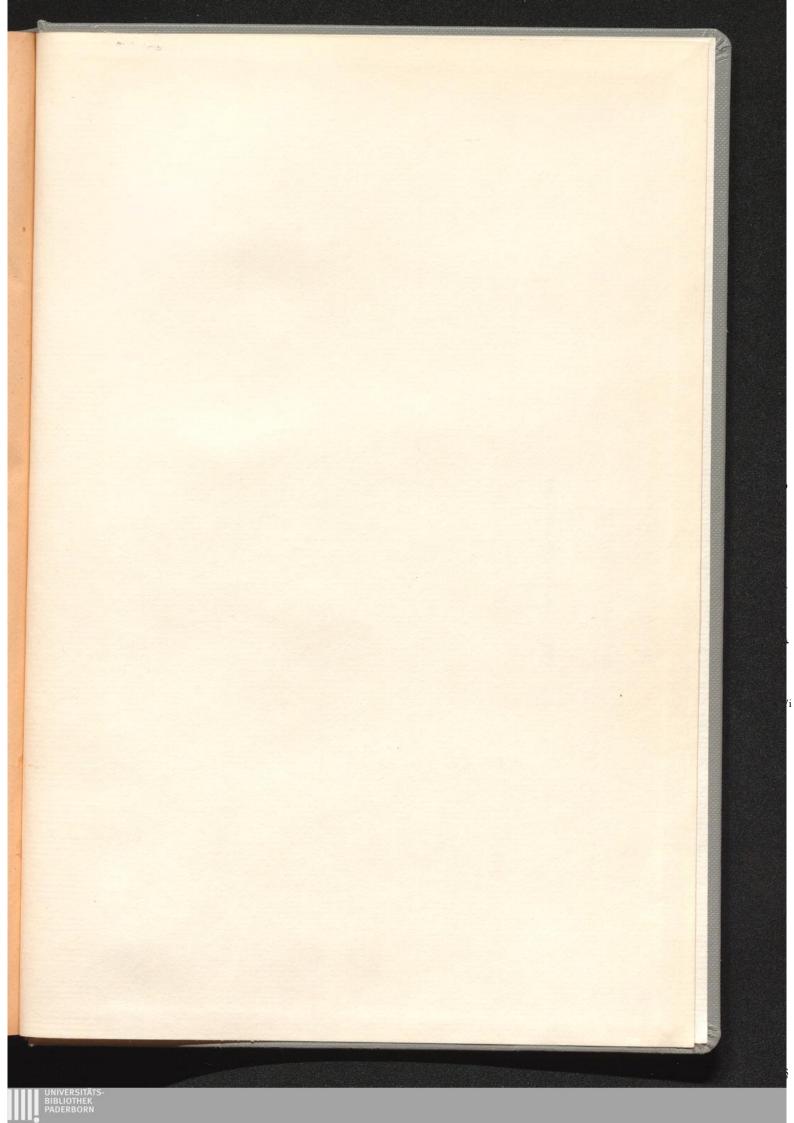
<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ebd. S. 61.

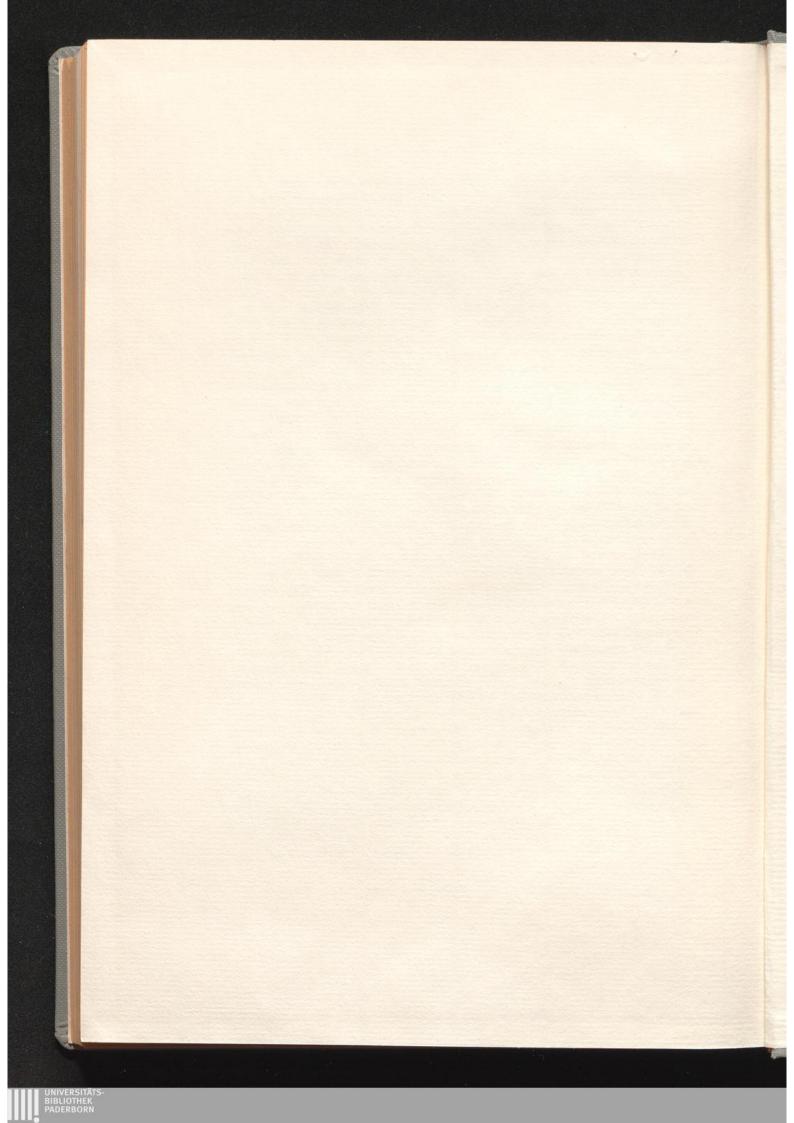
<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Rosenstock S. 62f., Schramm a. a. O. S. 207f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ergänzend möchte ich auf einen recht aufschlußreichen Vorgang aus merowingischer Zeit verweisen: Guntchram setzt seinen Neffen Childebert auf seinen Hochsitz und übergibt ihm so das Reich: Gregor von Tour, Hist. Franc. V, 17: et imponens eum super cathedram suam, cunctum ei regnum tradedit. Man denke an das imperio preficere bei Widukind!

damit der feierliche Trunk, das Erbbier, erfolgte. Ob man dagegen das Aachener Krönungsmahl, das von beiden in Aachen erfolgten Thronsetzungen getrennt vorgenommen wurde, in diesen Zusammenhang ziehen darf, scheint mir zweifelhaft zu sein. Auch Olivecrona weist nachdrücklich auf die sakrale Bedeutung des Hochsitzes als der »Kraftquelle, in der das »Heil« der Familie und des Hofes ruhte«, im Anschluß an die Arbeit von E. Birkeli, Hoegsaetet, 1932, hin (S. 14, Anm. 23) und auf die besondere Funktion, die diesem Hochsitz beim Erbgang zufiel. Demnach hat der Hochsitz und das feierliche »Setzen auf den Hochsitz« bereits beim Anfang der »Kettenhandlung« eine wesentliche Bedeutung, die geeignet ist, unsere Vorstellungen von der Designation anschaulicher zu machen und die Worte der Sta et retine-Formel von der »paterna successio« und dem »hereditarium jus« schon für den Vorgang von 936 gewichtig zu unterstreichen.

Mm ICD Nr. 945 Staatsdruckerei Berlin 1553 4, 48 2500





<14+>1451866981455

PAD: 11AFG1155-1945/46

£ Br. 28.2.198)



P 11

Dt. Akademie d. Wiss. (Berlin, Ost) / Phil.-Hist. Kl.: Abhandlungen

1945-46

H. 1-8

AFG 1155– 1945/46